

12.04.2024

Ausschuss für Kultur und Medien
Christina Osei MdL

Einladung

29. Sitzung (öffentlich)
des Ausschusses für Kultur und Medien
am Donnerstag, dem 18. April 2024,
13.30 Uhr, Raum E1 D05

Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Gemäß § 53 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Landtags berufe ich den Ausschuss ein und setze folgende Tagesordnung fest:

Tagesordnung

1. Gesetz über die Offenlegung staatlicher Zahlungen an Journalisten (Zahlungs-offenlegungsgesetz NRW)

Gesetzentwurf der Fraktion der AfD
Drucksache 18/5830

Stellungnahme 18/1349
Stellungnahme 18/1350

abschließende Beratung und Abstimmung

2. Gesetz über die Offenlegung von Parteimitgliedschaften in den Angeboten des Westdeutschen Rundfunks Köln (Parteimitgliedschaften-Offenlegungsgesetz NRW)

Gesetzentwurf der Fraktion der AfD
Drucksache 18/8112

- 2 -

3. Fünfter Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag, 5. MÄStV)

Antrag der Landesregierung
auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag
gemäß Artikel 66 Satz 2 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen
Drucksache 18/8498

4. „Incels, Alpha-Males & Pick-Up Artists“ – Frauen- und demokratiefeindliche Trends ernstnehmen, Frauen- und Mädchenhass im Netz bekämpfen.

Antrag der Fraktion der SPD
Drucksache 18/8128

5. Themis - Vertrauensstelle gegen sexuelle Belästigung und Gewalt

Bericht der Landesregierung
Vorlage 18/2469

6. Internationale Kurzfilmtage Oberhausen

Bericht der Landesregierung
Vorlage 18/2466

7. Ruhrtriennale – internationales Festival der Künste in der Metropole Ruhr

Vorstellung und Gespräch
mit dem Intendanten Herrn Ivo Van Hove

8. Gesicherte Förderung für thematisches Jugendtheater

Antrag der Fraktion der SPD
Drucksache 18/6387
Ausschussprotokoll 18/491

9. Aktueller Stand der Diskussion zu einer Antisemitismusklausel in der Kunst- und Kulturförderung

Bericht der Landesregierung

10. Weiterentwicklung der Beratenden Kommission im Rahmen der Kulturministerkonferenz am 13. März 2024

Bericht der Landesregierung

- 3 -

11. Aktueller Sachstand Diversität und Teilhabe in Kunst und Kultur

Bericht der Landesregierung
Vorlage 18/2483

12. Verschiedenes

gez. Christina Osei
- Vorsitz -

F. d. R.

Birgit Hielscher
- Ausschussassistentin -

- TOP 1 -

Gesetz über die Offenlegung staatlicher Zahlungen an Journalisten (Zahlungs-
offenlegungsgesetz NRW)

12.09.2023

Gesetzentwurf

der Fraktion der AfD

Gesetz über die Offenlegung staatlicher Zahlungen an Journalisten (Zahlungsoffenlegungsgesetz NRW)

A Problem

Wie durch die Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage des Abgeordneten Sven W. Tritschler bekannt wurde, zahlten die Landesregierung und ihr untergeordnete Stellen seit dem Jahr 2017 Honorare an Journalisten in einer Gesamthöhe von circa 800.000 Euro (Drs. 18/4655).

Diese Praxis stellt eine potenzielle Gefahr für die Freiheit und Unabhängigkeit der Medien in NRW dar. Die Zahlung von Honoraren an Journalisten durch staatliche Stellen birgt das Risiko, dass Journalisten in ihrer journalistischen Arbeit beeinflusst werden könnten, sei es direkt durch die Erwartung weiterer Honorare oder indirekt durch die Befürchtung, dass kritische Berichterstattung zu einem zukünftigen Entzug solcher finanziellen Zuwendungen führen könnte.

Für das Funktionieren der Demokratie ist dabei nicht nur die Freiheit der Medien unerlässlich, sondern auch das Vertrauen der Öffentlichkeit in diese. Die Bürger müssen sich darauf verlassen können, dass ihre Informationsquellen unabhängig sind und weder von der Regierung gesteuert noch beeinflusst sind. Doch gerade darauf können sich die Bürger nicht verlassen, wenn die Regierung sie im Dunkeln darüber lässt, ob ein bestimmter Journalist oder ein bestimmtes Medium direkt aus Steuermitteln bezahlt wird.

Verheerend ist, dass die Landesregierung keinerlei Problembewusstsein im Hinblick auf ihre eigene Praxis der staatlichen Bezahlung von Journalisten hat. Die Landesregierung stellt sich im Ergebnis auf den Standpunkt, dass die ansonsten viel beschworene Staatsferne der Medien (v. a. im Kontext der öffentlich-rechtlichen Medien) durch staatliche Honorarzahungen nicht beeinträchtigt wird und dass auch die journalistische Unabhängigkeit nicht geschmälert wird, wenn Journalisten sich durch die Regierung finanzieren lassen.

Hinzu kommt, dass die Landesregierung sich ebenfalls weigert, die Namen der von ihr bezahlten Journalisten sowie die Höhe der individuellen Honorarzahungen an die Journalisten offenzulegen. Dadurch wird den Bürgern die Möglichkeit genommen, sich quellenkritisch mit den von ihnen konsumierten Medien auseinanderzusetzen und nachzuprüfen, inwieweit ein Journalist oder ein Medium Zahlungen der Regierung oder anderer staatlicher Stellen angenommen hat.

B Lösung

Der Landtag schafft im Hinblick auf die Honorarzahlungen staatlicher Stellen an Journalisten Transparenz, in dem er durch ein entsprechendes Gesetz für die regelmäßige Offenlegung solcher Zahlungen sorgt. Hierdurch versetzt er die Bürger in die Lage, sich über die entsprechenden Zahlungsströme zu informieren und ihre eigenen Schlussfolgerungen zu ziehen. Zugleich wird durch die Offenlegung der problematische Einfluss der Regierung auf die Medien objektiv messbar.

C Alternativen

Es wäre auch denkbar, der Landesregierung und öffentlichen Stellen in bestimmten Fällen oder generell zu untersagen, Journalisten mit Steuergeld zu finanzieren.

D Kosten

Für die beteiligten öffentlichen Stellen, die Journalisten beauftragen, würde sich der Erfüllungsaufwand geringfügig erhöhen, da jede Beauftragung eines Journalisten nunmehr auch gemeldet werden müsste. Wegen der mit der Veröffentlichungspflicht einhergehenden Warnfunktion könnte aber die Zahl der Beauftragungen von Journalisten durch öffentliche Stellen perspektivisch eher abnehmen und sich die in der Verwaltung anfallende Arbeit sogar insgesamt reduzieren.

Die Landesregierung, welche die gemeldeten Beauftragungen samt den relevanten Informationen zu jeder Beauftragung zusammentragen und veröffentlichen würde, hätte ebenfalls einen geringfügig erhöhten Erfüllungsaufwand.

E Zuständigkeit

Der Landtag ist befugt, der Landesregierung und der öffentlichen Gewalt durch Gesetz Vorgaben im Hinblick darauf zu machen, mit wem sie kontrahiert, wie sie kontrahiert und ob und wenn ja in welcher Form eingegangene Vereinbarungen offenzulegen sind.

Gesetz über die Offenlegung staatlicher Zahlungen an Journalisten (Zahlungsoffenlegungsgesetz NRW)

§ 1 Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, staatliche Zahlungen an Journalisten oder andere staatlicherseits an Journalisten eingeräumte wirtschaftliche Vorteile regelmäßig offenzulegen und die Öffentlichkeit in die Lage zu versetzen, sich hierüber zu informieren.

§ 2 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt mit Ausnahme des § 8 für jede öffentliche Stelle des Landes, die an einer veröffentlichungspflichtigen Beauftragung wenigstens eines Journalisten beteiligt ist. Es gilt nicht im Verhältnis von Journalisten untereinander und auch nicht im Verhältnis zwischen Journalisten einerseits und privaten Rechtssubjekten, die keine öffentliche Stelle sind, andererseits.

(2) § 8 gilt für jedermann.

(3) Dieses Gesetz gilt nur im Hinblick auf veröffentlichungspflichtige Beauftragungen, die nach seinem Inkrafttreten vorgenommen werden.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Stellen im Sinne dieses Gesetzes sind der Landtag, die Landesregierung, die Behörden, Einrichtungen und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen. Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt. Sofern ein Rechtssubjekt des Privatrechts öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnimmt, gilt es als Behörde im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Von Absatz 1 sind

1. die Gerichte,
2. die Staatsanwaltschaften,
3. der Landesrechnungshof und die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter und
4. Forschungseinrichtungen, Hochschulen und Prüfungseinrichtungen

auszunehmen.

(3) Journalisten im Sinne dieses Gesetzes sind

1. alle natürlichen Personen, die einer entgeltlichen journalistischen Tätigkeit nachgehen, insbesondere fest angestellte Journalisten und Freie Journalisten, sowie
2. alle Rechtssubjekte, die nicht nur unerheblich journalistisch tätig sind, insbesondere private Medien, der Westdeutsche Rundfunk Köln und andere Einrichtungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

(4) Wer nach Absatz 3 als Journalist anzusehen ist, ist keine öffentliche Stelle nach Absatz 1.

(5) Veröffentlichungspflichtige Beauftragungen im Sinne dieses Gesetzes sind alle Rechtsgeschäfte, an der wenigstens eine öffentliche Stelle und wenigstens ein Journalist beteiligt sind und durch die der Journalist ein Entgelt oder einen anderen wirtschaftlichen Vorteil erlangt.

§ 4 Veröffentlichungspflichtige Informationen

Veröffentlichungspflichtige Informationen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. das Datum der Beauftragung,
2. der Anlass und Gegenstand der Beauftragung,
3. die vollständige Bezeichnung der an der Beauftragung beteiligten öffentlichen Stellen,
4. die vollständigen Namen oder die vollständige Bezeichnung der an der Beauftragung beteiligten Journalisten und
5. die Höhe des vereinbarten Entgelts, das der Journalist erhält, oder eine genaue Beschreibung des durch die Beauftragung erlangten anderen wirtschaftlichen Vorteils des Journalisten.

§ 5 Hinweispflicht und Pflicht zur Einholung der Einwilligung

Eine öffentliche Stelle darf eine veröffentlichungspflichtige Beauftragung nur vornehmen, wenn sie die an der Beauftragung beteiligten Journalisten zuvor auf die sich aus diesem Gesetz ergebende Veröffentlichungspflicht hinweist und die Einwilligung der beteiligten Journalisten zur Veröffentlichung nach diesem Gesetz einholt. Willigen die beteiligten Journalisten nicht ein, darf die Beauftragung der Journalisten von der öffentlichen Stelle nicht vorgenommen werden.

§ 6 Meldepflicht

(1) Jede an einer veröffentlichungspflichtigen Beauftragung beteiligte öffentliche Stelle hat spätestens sechs Wochen nach Vornahme der Beauftragung diese und die veröffentlichungspflichtigen Informationen (§ 4) an die zuständige Stelle zu melden.

(2) Die Landesregierung hat die zuständige Stelle durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

§ 7 Regelmäßige Veröffentlichung

(1) Die Landesregierung veröffentlicht alle in einem Kalenderjahr empfangenen Meldungen zusammen mit den veröffentlichungspflichtigen Informationen (§ 4) spätestens zum Ablauf des 31. März des darauffolgenden Kalenderjahres.

(2) Die Veröffentlichung erfolgt ausschließlich über das Internet.

§ 8 Gesetzliche Erlaubnis für Anträge auf Informationszugang

Die Offenbarung der in § 4 genannten Informationen ist im Hinblick auf Anträge auf Informationszugang erlaubt (§ 9 Absatz 1 Buchstabe b Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 806), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244, ber. S. 404) geändert), soweit es sich um Informationen zu

veröffentlichungspflichtigen Beauftragungen handelt, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgenommen wurden.

§ 9
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Das Gesetz ist so konstruiert, dass vor allem im Hinblick auf die Grundrechte der Journalisten (insbesondere die Berufsfreiheit und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung) eine größtmögliche Schonung an den Tag gelegt wird. Hauptadressat dieses Gesetzes sind daher nicht die Journalisten selbst, sondern die öffentlichen Stellen, die mit Journalisten kontrahieren wollen. Ihnen wird durch das Gesetz im Wesentlichen vorgegeben, dass das Kontrahieren mit Journalisten transparent erfolgen muss. Ein Anspruch der Journalisten darauf, mit der öffentlichen Gewalt zu kontrahieren, besteht nicht.

Das Gesetz ist ferner als *lex imperfecta* ausgestaltet; es wird also bewusst auf Sanktionsvorschriften bei Verletzung der im Gesetz enthaltenen Ordnungsvorschriften verzichtet. Dies ist in diesem Falle vertretbar, weil bei den öffentlichen Stellen als Hauptadressat des Gesetzes die widerlegbare Vermutung besteht, dass sie sich in aller Regel auch ohne Sanktionsdrohung rechtstreu verhalten. Eine Sanktionierung der in den öffentlichen Stellen tätigen Menschen sollte von einem späteren Gesetzgeber nur dann ins Auge gefasst werden, wenn sich in der Praxis zeigen sollte, dass das Gesetz verletzt wird.

B Besonderer Teil

Zu § 1

Der Gesetzeszweck wird allgemein beschrieben.

Zu § 2

Zu Absatz 1

Es wird verdeutlicht, dass das Gesetz ausschließlich bei Rechtsgeschäften im Verhältnis „Öffentliche Stelle–Journalist“ Anwendung findet. Das Gesetz wird ausdrücklich nicht auf Rechtsgeschäfte im Verhältnis „Journalist–Journalist“ und im Verhältnis „Journalist–Privat“ angewandt, wobei der zweite Satz rein klarstellend ist und sich dies bereits im Umkehrschluss aus dem ersten Satz des Absatzes ergibt.

Zu Absatz 2

Das Gesetz eröffnet im § 8 auch einen anderen, individuellen Zugang zu den in § 4 genannten veröffentlichungspflichtigen Informationen; dem wird durch diesen Absatz Rechnung getragen.

Zu Absatz 3

Es wird für das gesamte Gesetz ein Rückwirkungsverbot verankert. Dies hat vor allem den Zweck, das in § 5 festgeschriebene grundrechtsschonende Einwilligungserfordernis abzusichern – die Einwilligung zu einer Veröffentlichung kann realistisch nur für neue Fälle, nicht aber für die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits abgeschlossenen Altfälle eingeholt werden.

Zu § 3

Zu Absatz 1 und 2

Die Definition ist an § 2 IFG NRW orientiert, allerdings mit einigen Modifikationen: So werden Landtag und Landesregierung ausdrücklich benannt, während die in Absatz 2 aufgezählten Stellen anders als in § 2 IFG NRW in Gänze ausgenommen werden.

Zu Absatz 3

Es sind grundsätzlich zwei idealtypische journalistisch geprägte Vertragspartner für die öffentliche Gewalt vorstellbar: Einerseits der Journalist als natürliche Person (Nr. 1), andererseits ein journalistisch geprägtes Unternehmen, beispielsweise ein Zeitungsverlag oder ein Medienkonzern (Nr. 2).

Bei Nr. 1 wird nur darauf abgestellt, dass der Journalist entgeltlich tätig ist. Art und Umfang dieser entgeltlichen Tätigkeit werden dabei nicht weiter qualifiziert und somit bewusst weit gefasst; jede entgeltliche journalistische Tätigkeit ist also geeignet, um den Status als Journalist zu bejahen. Dies trägt der sich wandelnden Medienlandschaft Rechnung, bei der beispielsweise auch Weblogs u. ä. eine immer größere Rolle spielen. Eine faktische Einschränkung dieser weiten Definition erfolgt allerdings dadurch, dass den öffentlichen Stellen keine Nachforschungs- oder Befragungspflichten auferlegt werden; die öffentlichen Stellen sind also nicht verpflichtet, bei jedem Vertragspartner künftig den Journalistenstatus zu prüfen. Vielmehr ist das Gesetz nur dann anwendbar, wenn die öffentliche Stelle positives Wissen über die entgeltliche journalistische Tätigkeit eines Vertragspartners hat. Somit sind Bagatellfälle, bei denen ein Vertragspartner beispielsweise einer geringfügigen entgeltlichen Tätigkeit als Journalist nachgeht, dies aber weder allgemein noch der öffentlichen Stelle bekannt ist, zu vernachlässigen.

Bei Nr. 2 wird nicht auf die Rechtsform abgestellt und stattdessen der weite Begriff des Rechtssubjekts gewählt, also jeder von der Rechtsordnung anerkannte Träger von subjektiven Rechten und Pflichten. Eine Einschränkung erfolgt hier allerdings dadurch, dass unerhebliche journalistische Tätigkeiten nicht zur Bejahung des Journalistenstatus führen. Der geschäftsführende Gesellschafter einer Baufirma, der einen Gastbeitrag in einer Zeitung schreibt, macht hierdurch seine Baufirma also nicht zu einem journalistischen Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes.

Zu Absatz 4

Diese Regelung wurde höchst vorsorglich aufgenommen, um Paradoxien auszuschließen, bei denen möglicherweise sowohl die Eigenschaft als öffentliche Stelle als auch als Journalist bejaht werden kann. Im Zweifel verdrängt also der Journalistenstatus den Status als öffentliche Stelle.

Zu Absatz 5

Der Begriff des Rechtsgeschäfts wird hier bewusst als weiter Begriff eingesetzt, um alle denkbaren Formen der Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Stellen und Journalisten abzudecken. Entscheidend ist aber hierbei, dass der Journalist ein Entgelt oder einen anderen wirtschaftlichen Vorteil durch das Rechtsgeschäft mit der öffentlichen Stelle erlangt. Der Begriff des anderen wirtschaftlichen Vorteils soll hierbei atypische Vermögenszuwächse abdecken, die wirtschaftlich äquivalent zu einer Honorarzahlung sind, aber keinen Entgeltcharakter haben (z. B. Geschenke).

Zu § 4

Es wird abschließend aufgezählt, welche Informationen veröffentlichungspflichtig sind.

Zu § 5

Die öffentlichen Stellen müssen künftig ihre journalistischen Vertragspartner auf die durch das Gesetz vorgeschriebene Veröffentlichung hinweisen und auch ihre Einwilligung hierzu einholen. Willigen die Journalisten nicht ein, darf die öffentliche Stelle mit den entsprechenden Journalisten nicht kontrahieren.

Zu § 6

Da der Begriff der öffentlichen Stelle weit ist, kann der Landesregierung nicht zugemutet werden, dass sie zentral jede öffentliche Stelle im Land im Hinblick auf Rechtsgeschäfte mit Journalisten überwacht. Daher haben sich die öffentlichen Stellen im Falle des Kontrahierens mit Journalisten um die Meldung an die zuständige Stelle selbst zu kümmern.

Zu § 7

Zu Absatz 1

Hauptaufgabe der Landesregierung ist es, die Meldungen samt der veröffentlichungspflichtigen Informationen über die zuständige Stelle entgegenzunehmen, zu aggregieren und regelmäßig zu veröffentlichen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 trägt der Digitalisierung Rechnung.

Zu § 8

Schließlich wird noch ein alternativer und dezentraler Weg eröffnet, der es den Bürgern erlaubt, sich durch einen Antrag auf Informationszugang nach IFG NRW über die Zahlungsströme von öffentlichen Stellen zu Journalisten zu informieren. Ein beabsichtigter Effekt dieser Norm ist, dass sich Bürger somit auch außerhalb des regelmäßigen Veröffentlichungsrhythmus gemäß § 7 bei individuellem Interesse informieren können.

Die Erteilung der gesetzlichen Erlaubnis für Fälle ab Inkrafttreten dieses Gesetzes soll dabei ausdrücklich nicht so verstanden werden, dass nicht auch Anträge auf Informationszugang nach IFG NRW zu anderen als den in § 4 genannten Informationen oder zu Altfällen gestellt werden können, wobei diese sich dann aber auf die anderen im IFG NRW anerkannten Gründe für einen Informationszugang stützen müssten.

Bei einem Auseinanderfallen der Definitionen dieses Gesetzes und des IFG NRW zur „öffentlichen Stelle“ wäre bei Anträgen auf Informationszugang im Zweifel den Definitionen des IFG NRW der Vorzug zu geben.

Zu § 9

Die Norm regelt das Inkrafttreten.

Sven W. Tritschler
Andreas Keith

und Fraktion

Dr. Dipl.- Math. Misha Rosalie Bößenecker
80686 München,
06.03. 2024

Stellungnahme für die Gesellschaft für Fortschritt in Freiheit e.V.
Freiheitliche Denkfabrik
Postfach 10 13 09,
50453 Köln

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
18/1349

A12, A05

Stellungnahme im Rahmen der Schriftlichen Anhörung des Ausschusses für Kultur und Medien des Landtags Nordrhein-Westfalen zum Gesetzentwurf der Fraktion der AfD „Gesetz über die Offenlegung staatlicher Zahlungen an Journalisten (Zahlungsoffenlegungsgesetz NRW)“ Drucksache 18/5830

Im Rahmen dieser Stellungnahme wird zunächst untersucht, ob der vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über die Offenlegung staatlicher Zahlungen an Journalisten (Zahlungsoffenlegungsgesetz NRW) grundrechtskonform ist (A.). Es schließt sich eine rechtspolitische Einordnung und Bewertung an (B.).

A. Rechtliche Bewertung

Als entscheidende Norm für die Bewertung der Vereinbarkeit des Zahlungsoffenlegungsgesetzes mit dem Grundgesetz stellt sich § 5 dar, das im Ergebnis eine Beauftragung von Journalisten durch öffentliche Stellen an die Einwilligung (also die vorherige Zustimmung) des Journalisten zur Veröffentlichung seiner Beauftragung in der vom Gesetz vorgesehenen Form knüpft. Willigt der Journalist nicht ein, darf er kraft Gesetzes von der öffentlichen Stelle nicht beauftragt werden.

Eine Prüfung der Veröffentlichung (§ 7) selbst sowie der Möglichkeit, entsprechende Informationen auch über einen Antrag auf Informationszugang zu erlangen (§ 8), auf ihre Vereinbarkeit mit den Grundrechten ist nach hier vertretener Auffassung jedenfalls dann entbehrlich, wenn die Prüfung ergibt, dass § 5 des Zahlungsoffenlegungsgesetzes grundrechtskonform ist. Denn in einem solchen Fall hätte die in § 5 des Zahlungsoffenlegungsgesetzes vorgesehene Einwilligung des Journalisten wegen des vorherigen Hinweises der öffentlichen Stelle den Effekt eines freiwilligen Grundrechtsverzichts, auch und gerade im Hinblick auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung.

I. Vereinbarkeit mit Art. 5 Abs. 1 GG

1. Schutzbereich

Durch das Einwilligungserfordernis in § 5 werden ausdrücklich sämtliche Journalisten adressiert, die von öffentlichen Stellen beauftragt werden. Sowohl sachlich als auch persönlich ist damit der Schutzbereich der Presse-, je nach Medium möglicherweise auch der Schutzbereich der Rundfunkfreiheit eröffnet.

2. Eingriff

Gemessen am klassischen Eingriffsbegriff liegt durch § 5 kein Eingriff in den Schutzbereich der Pressefreiheit vor, weil hier kein vom Staat verfügbares und erforderlichenfalls zwangsweise durchzusetzendes Ge- oder Verbot zu einer Verkürzung grundrechtlicher Freiheiten führt (BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 26. Juni 2002 - 1 BvR 670/91 -, Rn. 68). Dem Journalisten ist es nämlich durch das Gesetz nicht verboten, die Einwilligung zu verweigern.

Es könnte aber ein Eingriff im Sinne der modernen Erweiterung des Eingriffsbegriffs vorliegen. Dann müsste durch § 5 des Zahlungsoffenlegungsgesetzes dem Betroffenen ein Verhalten, das in den Schutzbereich des Grundrechts fällt, wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht werden.

Die Variante der Verunmöglichung scheidet bereits nach cursorischer Überlegung aus. Falls der Journalist die Einwilligung verweigert und von der öffentlichen Stelle nicht (mehr) beauftragt wird, ist er durch die nicht erfolgte Beauftragung nicht daran gehindert, sämtliche mit der Herstellung und Verbreitung von Presseerzeugnissen zusammenhängenden Tätigkeiten, vor allem das Schreiben und Publizieren, weiterhin vorzunehmen.

Anders könnte es liegen, wenn man sich die Frage vorlegt, ob eine nicht erfolgte Beauftragung in einem solchen Fall eine wesentliche Erschwerung der durch die Pressefreiheit geschützten journalistischen Tätigkeit bedeutet. Die Nichtbeauftragung hätte jedenfalls die Folge, dass der Journalist, der nicht in die Veröffentlichung der Beauftragung einwilligt, weder ein Entgelt noch einen anderen wirtschaftlichen Vorteil von der öffentlichen Stelle erlangt (§ 3 Abs. 5 des Zahlungsoffenlegungsgesetzes). Einen Einfluss auf die Ausübung von durch die Pressefreiheit journalistischer Tätigkeiten hätte dies nur, wenn für die uneingeschränkte Vornahme journalistischer Tätigkeiten eine wirtschaftliche Besserstellung des Journalisten erforderlich wäre.

Dass Journalisten insoweit eine minimale wirtschaftliche Existenzgrundlage benötigen, um ihrer Arbeit nachzugehen – unabhängig davon, ob sie eher „arm“ oder eher „reich“ sind – liegt so gesehen auf der Hand. Die durch das Gesetz ins Auge gefassten Beauftragungen sind aber gerade nicht solche, durch die ein Journalist seinen Lebensunterhalt bestreitet, sondern ausgehend vom Grundsatz der Staatsfreiheit der Presse und des Rundfunks höchstens additiv zu seinen nichtstaatlichen Einkommensquellen. Es wird dem Journalisten im Ergebnis lediglich zusätzliches Einkommen aus staatlicher Hand verweigert, wenn er nicht in die Veröffentlichung seiner Beauftragung einwilligt. Er kann also mit seinem regulären Einkommen und Vermögen weiterhin seiner Tätigkeit als Journalist nachgehen. Darüber hinausgehende Benachteiligungen erleidet der Journalist durch die Verweigerung der Einwilligung laut Gesetz nicht, vor allem wird nicht in seinen bestehenden Einkommens- und Vermögensstand eingegriffen.

Damit ist in Ermangelung einer wesentlichen Erschwerung der von der Pressefreiheit geschützten journalistischen Tätigkeit auch nach moderner Erweiterung ein Eingriff in den Schutzbereich von Art. 5 Abs. 1 GG zu verneinen.

3. Rechtfertigung

Es soll trotzdem darauf hingewiesen werden, dass das vorgelegte Gesetz im Zusammenhang mit dem Grundsatz der Staatsfreiheit der Presse bzw. des Rundfunks steht, die dem hier geprüften Grundrecht immanent ist. Art. 5 Abs. 1 garantiert somit objektivrechtlich das Institut einer „Freien Presse“, die aber – ähnlich wie beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk – voraussetzt, dass diese nicht vom Staat finanziert wird. Durch das Zahlungsoffenlegungsgesetz wird öffentlich nachvollziehbar gemacht, in welchem Ausmaß die freie Presse und der Rundfunk von staatlicher Seite finanziert werden. Das Gesetz fördert also die institutionelle Garantie einer freien Presse, in dem es entsprechende finanzielle Abhängigkeiten offenlegt und die demokratische Öffentlichkeit hierfür sensibilisiert.

4. Ergebnis

Das Zahlungsoffenlegungsgesetz verstößt nicht gegen Art. 5 Abs. 1 GG.

II. Vereinbarkeit mit Art. 12 GG

In der Literatur wird generell in Abrede gestellt, dass aus der Berufsfreiheit ein wie auch immer gearteter Anspruch erwächst, bei der öffentlichen Auftragsvergabe berücksichtigt zu werden. Danach soll nicht einmal der Schutzbereich des Grundrechts eröffnet sein (Dürig/Herzog/Scholz/Remmert, 102. EL August 2023, GG Art. 12 Abs. 1 Rn. 142).

Selbst wenn man aber die Eröffnung des Schutzbereichs und den Eingriff bejaht, ist insoweit die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auf Ebene der Rechtfertigung instruktiv. So hat in einem Fall das Land Berlin für seine öffentliche Auftragsvergabe vorgesehen, dass Bieter so genannte Tariftreueerklärungen abgeben müssen, um bei der Auftragsvergabe überhaupt berücksichtigt zu werden. Das Bundesverfassungsgericht hat den damit verbundenen Eingriff in die Berufsfreiheit als gerechtfertigt angesehen, und führte insbesondere aus:

„Das Gewicht des Eingriffs wird jedoch dadurch gemindert, dass die Verpflichtung zur Zahlung der Tariflöhne nicht unmittelbar aus einer gesetzlichen Anordnung folgt, sondern erst infolge der eigenen Entscheidung, im Interesse der Erlangung eines öffentlichen Auftrags eine Verpflichtungserklärung abzugeben.“ (BVerfGE Band 116, 202, beck-online)

Die im vorgelegten Gesetz gewählte Konstruktion, die ebenfalls die Abgabe einer Erklärung, nämlich die Einwilligung in die Veröffentlichung der Beauftragung, vorsieht, entspricht damit der Konstruktion im Berliner Fall. Mehr noch: Während die Einwilligung im Berliner Fall weitreichende Folgen für die Einwilligenden hatte, die wegen der Abgabe einer Tariftreueerklärung unter anderem erheblich in ihrer Vertragsfreiheit eingeschränkt wurden, hat die im Zahlungsoffenlegungsgesetz vorgesehene Einwilligung des Journalisten lediglich zur Folge, dass über seine Beauftragung durch eine öffentliche Stelle im darauf folgenden Jahr informiert wird bzw. dass seine Beauftragung über den regulären Mechanismus des Informationsfreiheitsgesetzes NRW abfragbar wird. Damit wäre auch ein Eingriff in die Berufsfreiheit gerechtfertigt.

III. Vereinbarkeit mit Art. 3 Abs. 1 GG

Schließlich muss noch geprüft werden, ob eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung darin liegt, dass Journalisten, die durch öffentliche Stellen beauftragt werden, anders als Journalisten behandelt werden, die nicht durch öffentliche Stellen beauftragt werden. Erstere werden im Ergebnis durch das vorgelegte Gesetz zum Gegenstand der vorgesehenen regelmäßigen Veröffentlichung und der Abfragemöglichkeit nach dem Informationsfreiheitsgesetz anders behandelt als Letztere.

Eine solche Ungleichbehandlung kann im vorliegenden Fall bereits durch das Vorliegen eines sachlichen Grundes gerechtfertigt werden. Die Anwendung der vom Bundesverfassungsgericht entwickelten „neuen Formel“ ist nicht angezeigt, da sich die Unterscheidung zwischen den beiden Gruppen hier rein aus dem Verhalten und nicht etwa aus der Person ergibt. Die eine Gruppe erlangt Aufträge durch öffentliche Stellen, die andere Gruppe hingegen nicht. Des Weiteren kann die Zugehörigkeit bzw. der Wechsel zwischen den beiden Gruppen vom Betroffenen dadurch beeinflusst werden, ob er in die Veröffentlichung der Beauftragung einwilligt oder nicht.

Demzufolge ist auch in diesem Fall die Förderung der Institution einer Freien Presse durch entsprechende Transparenz als sachlicher Grund anzuerkennen und die Ungleichbehandlung damit zu rechtfertigen.

B. Rechtspolitische Bewertung

Der vorgelegte Gesetzentwurf stellt eine sehr eingriffsschwache Transparenzlösung dar, um das Institut einer freien Presse und eines freien Rundfunks zu fördern. Das auch in der Drucksache als mögliche Alternative angesprochene Zahlungsverbot wäre deutlich effektiver darin, Staatsfreiheit von Presse und Rundfunk, die zentrale Verfassungsgüter sind, durchzusetzen.

Allerdings ist die hieraus sprechende Vorsicht nachvollziehbar. Zum einen gibt es bis heute keine belastbaren Untersuchungen darüber, inwiefern die von dem Gesetzentwurf problematisierten Zahlungen tatsächlich die Unabhängigkeit von Journalisten gefährden. Zwar scheint es auf der Hand zu liegen, dass eine finanzielle Verquickung zwischen Staat und Journalisten Abhängigkeiten untereinander schafft. Doch wenn sich diese nur als einzelfallbezogene Beauftragungen präsentieren, wie von der Landesregierung behauptet wird, und ihr Volumen gering bleibt, dann wäre ein Totalverbot solcher Zahlungen möglicherweise als ein erster Regulierungsvorschlag in diesem Bereich tatsächlich zu weitgehend.

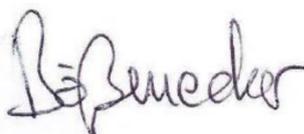
In diesem Zusammenhang sei auch erwähnt, dass staatliche Interessen auch nicht gänzlich unberücksichtigt werden sollten. Ein Totalverbot dieser Zahlungen hätte zur Folge, dass staatliche Einrichtungen nicht mehr punktuell auf die Expertise von Journalisten z.B. im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit oder der Veranstaltungspräsentation zugreifen könnten. Die Folge wäre, dass man staatlicherseits auf unentgeltliche und rein ehrenamtliche Hilfe zurückgreifen müsste – was aber immer eine gewisse Unplanbarkeit und Unvorhersehbarkeit mit sich bringt, wenn es keinen Vertrag gibt – oder dass das Land NRW stärker als bisher auf staatlich beschäftigte Mitarbeiter zurückgreifen müsste, die dann aber nicht mehr als freie Journalisten tätig sein könnten. Besonders Letzteres würde wahrscheinlich mehr Kosten für den Steuerzahler verursachen als eine punktuelle Beauftragung.

Daher erscheint es sinnvoll, das vorgeschlagene Gesetz wie vorgeschlagen zu implementieren und die hierdurch gewonnenen Informationen in den nächsten Jahren aufmerksam zu sichten und auszuwerten. Anhand dieser Daten ließen sich dann beispielsweise auch Trends ablesen, ob also die Zahl und das Volumen der Beauftragungen von Journalisten durch öffentliche Stellen zu- oder abnimmt.

Es kann insoweit aber auch nicht ausgeschlossen werden, dass sich bereits durch die vorgesehene Veröffentlichung der Beauftragten mit Klarnamen einige Journalisten freiwillig dazu entscheiden, sich lieber nicht beauftragen zu lassen, um dem Eindruck entgegenzuwirken, dass sie in ihrer Unabhängigkeit beeinträchtigt sein könnten. Oder aber, wenn sie dies tun, dass sie die Beauftragungen einordnen und erklären, um entsprechende Zweifel an ihrer Unabhängigkeit zu zerstreuen. Allein hierdurch könnte das Gesetz einen über die reine Transparenz hinausgehenden konkreten Effekt im Hinblick auf die Stärkung einer freien Presse und eines freien Rundfunks haben und entsprechende Abhängigkeiten reduzieren.

Schließlich ist noch festzuhalten, dass der vorgelegte Gesetzentwurf eine Neuerung darstellt. Das Land NRW wäre das erste, das ein solches Gesetz im Medienbereich erlassen würde. Dies spricht nicht gegen das Gesetz als solches, es sollte allerdings aufmerksam verfolgt werden, inwieweit nach einem Inkrafttreten des Gesetzes das Land NRW hier auch im Sinne des „Wettbewerbsföderalismus“ Vor-, aber auch Nachteilen im Vergleich mit den anderen Ländern ausgesetzt ist.

Misha Rosalie Bößenecker



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18 WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
18/1350**

A12, A05



Deutscher Journalisten-Verband
Gewerkschaft der Journalistinnen
und Journalisten
Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Stellungnahme

des Deutschen Journalisten-Verbandes,
Landesverband Nordrhein-Westfalen (DJV-NRW)

zum Antrag der Fraktion der AfD
„Gesetz über die Offenlegung staatlicher Zahlungen an Journalisten
(Zahlungsoffenlegungsgesetz NRW)“ (LT-Drs. 18/5830)

Düsseldorf, den 05.03.2024

Der DJV-NRW bedankt sich für die Möglichkeit, zum Antrag der AfD-Fraktion Stellung zu nehmen.

Der DJV-NRW ist Gewerkschaft und Berufsverband der Journalistinnen und Journalisten, er vertritt die beruflichen, rechtlichen und sozialen Interessen von ca. 6000 hauptberuflich tätigen Journalistinnen und Journalisten in NRW. Hierzu zählen festangestellte und freie Journalist:innen aller Medienbereiche.

Zur Sachlage

Der Antrag der Fraktion der AfD adressiert ein vermeintliches Problem, dass in der Praxis so nicht existiert, da es bereits ausreichend rechtliche und berufsethische Regelungen gibt, mit denen Medienhäuser potenziellen Interessenskonflikten begegnen.

Richtig ist, dass die Glaubwürdigkeit journalistischer Arbeit ganz wesentlich davon abhängt, inwiefern es Regularien gibt, die mögliche Interessenskonflikte transparent machen. Dabei geht es übrigens nicht nur um finanzielle Interessen.

Deswegen haben sowohl der Gesetzgeber als auch die Branche selbst verschiedene Vorgaben und Regelungen entwickelt, die nachgewiesenermaßen funktionieren.

Bezogen auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk ist beispielsweise im WDR-Gesetz Paragraf 5 eindeutig geregelt, dass der WDR die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit achten und in seinen Angeboten eine möglichst breite Themen- und Meinungsvielfalt ausgewogen darstellen muss. Daraus hat der Sender ein umfassendes Compliance Management entwickelt:

„(...) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind wie bei der neutralen und ausgewogenen Berichterstattung auch bei allen wirtschaftlichen Entscheidungen gehalten, ausschließlich sachliche Maßstäbe anzulegen. Interessenkollisionen oder Korruptionsversuche werden nicht geduldet.

Die internen Regelungen des WDR sind bestimmt von Transparenz und anerkannten organisatorischen Standards wie dem 4-Augen-Prinzip. Durch klare Vorschriften gibt der WDR seinen Beschäftigten eindeutige Verhaltensmaßstäbe vor. Durch Antikorruptionsklauseln in den Verträgen verpflichtet der WDR seine externen Geschäftspartner zu gesetzeskonformen Verhalten. (...)“

Dies geht so weit, dass selbst freie Journalist:innen, die für den WDR arbeiten, dem Sender andere Auftraggeber genehmigen lassen müssen, damit der WDR das bei möglichen künftigen Beauftragungen berücksichtigen kann. Für angestellte Redakteur:innen gelten arbeitsvertraglich noch strengere Procedere.

Gleichartige betriebliche Regelungen gibt es auch bei privaten Sendeanstalten. Darüber hinaus wacht hier die Landesanstalt für Medien als Medienaufsicht über die Einhaltung der gebotenen Unabhängigkeit.

Grundlage einer wirksamen Selbstkontrolle für nahezu alle anderen Medien bildet darüber hinaus der auf dem journalistischen Berufsethos basierende Pressekodex über deren Einhaltung mit dem Presserat ein plural besetztes, unabhängiges Gremium wacht.

Relevant sind in diesem Zusammenhang insbesondere die Paragraphen 6 und 7:

„(...)“

§ 6. Trennung von Tätigkeiten

Journalisten und Verleger üben keine Tätigkeiten aus, die die Glaubwürdigkeit der Presse in Frage stellen könnten.

§ 7. Trennung von Werbung und Redaktion

Die Verantwortung der Presse gegenüber der Öffentlichkeit gebietet, dass redaktionelle Veröffentlichungen nicht durch private oder geschäftliche Interessen Dritter oder durch persönliche wirtschaftliche Interessen der Journalistinnen und Journalisten beeinflusst werden. Verleger und Redakteure wehren derartige Versuche ab und achten auf eine klare Trennung zwischen redaktionellem Text und Veröffentlichungen zu werblichen Zwecken. Bei Veröffentlichungen, die ein Eigeninteresse des Verlages betreffen, muss dieses erkennbar sein.“

Vor diesem Hintergrund sehen wir als Deutscher Journalisten-Verband keinerlei Regelungsbedarf für den Landesgesetzgeber in NRW.

Zum Antrag

Den Ansatz des Antrages selbst halten wir aus gleich mehreren Gründen für ungeeignet und gefährlich.

Gefährlich, weil die antragstellende Fraktion hier durchschaubar ein vermeintliches Problem konstruiert, um eine ganze Branche unter Generalverdacht zu stellen und damit die Glaubwürdigkeit der Medien weiter zu untergraben.

Unterstellungen, wie: *„die Zahlung von Honoraren an Journalisten durch staatliche Stellen birgt das Risiko, dass Journalisten in ihrer journalistischen Arbeit beeinflusst werden könnten, sei es direkt durch die Erwartung weiterer Honorare oder indirekt durch die Befürchtung, dass kritische Berichterstattung zu einem zukünftigen Entzug solcher finanziellen Zuwendungen führen könnte“* scheinen eher dadurch motiviert, ein entsprechendes Framing zu erzeugen, als von einer echten Sorge um einen unabhängigen Journalismus.

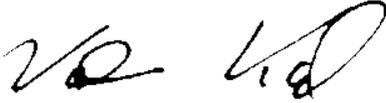
Die im Antrag zitierte Antwort der Landesregierung (Drs. 18/4655) genügt in diesem Zusammenhang unseres Erachtens nach völlig, um dem berechtigten Interesse einer Landtagsfraktion auf Kontrolle der Exekutive gerecht zu werden. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Argumentation der Bundesregierung zu einer ähnlichen Anfrage der AfD-Bundestagsfraktion. Diese hatte ebenfalls anonymisiert geantwortet:

„(...) Gleichzeitig hat die Bundesregierung bei der Beantwortung parlamentarischer Anfragen auch den notwendigen Schutz der Grundrechte Dritter zu gewährleisten. Die verfassungsrechtliche Grenze des parlamentarischen Informationsrechts bildet das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG). Jeweils unter Abwägung zwischen den betroffenen Grundrechten Dritter und dem auf Öffentlichkeit angelegten politischen Kontrollinteresse hat die Bundesregierung eine Antwortmöglichkeit zu suchen, die jeweils sowohl dem Frageinteresse der Abgeordneten auf öffentliche Beantwortung entspricht und gleichzeitig den notwendigen Grundrechtsschutz für die Betroffenen wahrt.“

Auch vor diesem Hintergrund halten wir den vorliegenden Antrag für ungeeignet.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Handwritten signature of Volkmar Kah in black ink, consisting of stylized initials 'VK' followed by a surname.

Volkmar Kah
-Geschäftsführer-

- TOP 2 -

Gesetz über die Offenlegung von Parteimitgliedschaften in den Angeboten des Westdeutschen Rundfunks Köln (Parteimitgliedschaften-Offenlegungsgesetz NRW)

20.02.2024

Gesetzentwurf

der Fraktion der AfD

Gesetz über die Offenlegung von Parteimitgliedschaften in den Angeboten des Westdeutschen Rundfunks Köln (Parteimitgliedschaften-Offenlegungsgesetz NRW)

A Problem

Eine zunehmende Zahl von Bürgern ist darüber verärgert, dass in den Angeboten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und somit auch beim Westdeutschen Rundfunk Köln (WDR) in der jüngeren Vergangenheit zahlreiche Personen als vermeintlich neutrale Experten oder Interviewpartner aufgetreten sind, obwohl sie Mitglieder und zum Teil Funktionäre politischer Parteien sind. Dies schließt zwar nicht aus, dass ihre Expertise und Einschätzung einen Mehrwert haben kann, aber durch das Unterschlagen von Parteimitgliedschaften wird es dem Publikum natürlich erschwert, sich ein eigenes Urteil über eine mögliche Voreingenommenheit (engl. bias) der entsprechenden Personen zu bilden und eine eigenständige quellenkritische Einordnung vorzunehmen.

Dass solche Fälle überhaupt bekannt werden, ist den Recherchen einzelner Bürger zu verdanken, die ihre diesbezüglichen Erkenntnisse über die Sozialen Medien verbreiten. Das erschreckende Ausmaß dieser Fälle wird im institutionell-etablierten Journalismus und auch der Politik bisher nicht kritisch reflektiert. Fälle der Nichtnennung von Parteimitgliedschaften werden in privaten Medien nur vereinzelt und von öffentlich-rechtlichen Medien überhaupt nicht aufgegriffen und problematisiert.

Aufschlussreich ist insoweit eine im Internet abrufbare Auswertung für den Januar 2024 (<https://twitter.com/JuWeiMa/status/1752378877463146852>), in der die gesammelten Recherchen – unter anderem – des gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk kritisch eingestellten „ÖRR Blog.“ aufgelistet sind:

<u>Datum</u>	<u>Sender</u>	<u>Format</u>	<u>Interviewte Person</u>	<u>Partei- zugehörigkeit</u>
04.01.2024	ARD (Das Erste)	Klimazeit	K.	B90/Die Grünen
04.01.2024	ZDF	zdfheute	P.	B90/Die Grünen
05.01.2024	ARD (Das Erste)	Bericht aus Berlin	K.	SPD
06.01.2024	ARD (Das Erste)	Klimazeit	E.	B90/Die Grünen

Datum des Originals: 20.02.2024/Ausgegeben: 23.02.2024

<u>Datum</u>	<u>Sender</u>	<u>Format</u>	<u>Interviewte Person</u>	<u>Partei- zugehörigkeit</u>
06.01.2024	ARD (Das Erste)	Klimazeit	K.	B90/Die Grünen
06.01.2024	ARD (Das Erste)	Tagesthemen	K.	SPD
06.01.2024	NDR	ndr Info	L.	B90/Die Grünen
06.01.2024	phoenix	phoenix vor ort	G.	B90/Die Grünen
06.01.2024	ZDF	zdf heute	G.	B90/Die Grünen
07.01.2024	ARD (Das Erste)	Klimazeit	H.	SPD
07.01.2024	ARD (Das Erste)	Klimazeit	J.	FDP
07.01.2024	ARD (Das Erste)	Tagesschau	L.	ÖRR/ÖRR-Umfeld
07.01.2024	ARD (Das Erste)	Tagesschau	G.	B90/Die Grünen
07.01.2024	SWR	Aktuell	L.	ÖRR/ÖRR-Umfeld
09.01.2024	ARD (Das Erste)	Klimazeit	D.	B90/Die Grünen
09.01.2024	ARD (Das Erste)	Klimazeit	W.	SPD
09.01.2024	ARD (Das Erste)	Tagesschau	G.	B90/Die Grünen
09.01.2024	rbb	/	H.	Die Linke
11.01.2024	ARD (Das Erste)	Klimazeit	D.	B90/Die Grünen
11.01.2024	SWR	Landesschau	C.	B90/Die Grünen
12.01.2024	rbb	Abendschau	S.	SPD
14.01.2024	ARD (Das Erste)	Klimazeit	K.	SPD
14.01.2024	WDR	presseclub	B.	ÖRR/ÖRR-Umfeld
14.01.2024	ZDF	heute	F.	SPD
14.01.2024	ZDF	heute	O.	Die Linke
16.01.2024	ARD (Das Erste)	Tagesthemen	S.	SPD
17.01.2024	ARD (Das Erste)	Tagesthemen	F.	B90/Die Grü- nen/ÖRR
17.01.2024	MDR	MDR um 2	R.	SPD
17.01.2024	NDR	nordmagazin	L.	SPD
17.01.2024	rbb	rbb24	S.	SPD

<u>Datum</u>	<u>Sender</u>	<u>Format</u>	<u>Interviewte Person</u>	<u>Partei- zugehörigkeit</u>
18.01.2024	BR	Jetzt red i	L.	B90/Die Grünen
18.01.2024	NDR	Hallo Niedersach- sen	F.	B90/Die Grünen
18.01.2024	NDR	Hallo Niedersach- sen	S.	B90/Die Grünen
18.01.2024	rbb	rbb24	L.	SPD
19.01.2024	DLF	/	W.	B90/Die Grünen
19.01.2024	NDR	/	M.	B90/Die Grünen
19.01.2024	WDR	Lokalzeit	P.	B90/Die Grünen
20.01.2024	WDR	Lokalzeit	F.	SPD
21.01.2024	hr	hessenschau	H.	ÖRR/ÖRR-Umfeld
21.01.2024	SWR	/	M.	SPD
21.01.2024	SWR	/	K.	SPD
22.01.2024	ARD (Das Erste)	Bericht aus Berlin	Y.	SPD
22.01.2024	ARD (Das Erste)	Bericht aus Berlin	G.	Die Urbane
22.01.2024	ARD (Das Erste)	Bericht aus Berlin	S.	ÖRR/ÖRR-Umfeld
22.01.2024	MDR	Sachsenspiegel	N.	B90/Die Grünen
22.01.2024	NDR	magazin	Z.	Die Linke
22.01.2024	phoenix	/	S.	SPD
22.01.2024	rbb	rbb24	K.	ÖDP
23.01.2024	NDR	Hamburg Journal	M.	SPD
23.01.2024	NDR	Hamburg Journal	H.	SPD
23.01.2024	rbb	rbb24	W.	Freie Wähler
23.01.2024	ZDF	mittagsmagazin	J.	Die Linke
24.01.2024	BR	Frankenschau	K.	SPD
24.01.2024	WDR	WDR 3 Mosaik	B.	ÖRR/ÖRR-Umfeld
25.01.2024	NDR	nordmagazin	G.	B90/Die Grünen
25.01.2024	SWR	Kultur	W.	B90/Die Grünen
26.01.2024	rbb	rbb24	K.	SPD
27.01.2024	ARD (Das Erste)	Klimazeit	P.	FDP
27.01.2024	ARD (Das Erste)	Klimazeit	K.	B90/Die Grünen
28.01.2024	SR	Aktuell	M.	ÖRR/ÖRR-Umfeld

<u>Datum</u>	<u>Sender</u>	<u>Format</u>	<u>Interviewte Person</u>	<u>Partei- zugehörigkeit</u>
29.01.2024	ARD (Das Erste)	Tagesschau	J.	B90/Die Grünen
29.01.2024	ARD (Das Erste)	Tagesschau	Z.	SPD
29.01.2024	MDR	heute	J.	B90/Die Grünen
29.01.2024	NDR	Hamburg Journal	A.	ÖRR/ÖRR-Umfeld
29.01.2024	rbb	rbb24	S.	Die Linke
29.01.2024	ZDF	heute	O.	SPD
30.01.2024	WDR	Lokalzeit	G.	B90/Die Grünen

Dem „ÖRR Blog.“ wird dabei vorgeworfen, selbst parteipolitisch nicht neutral zu sein, da der Betreiber ein CSU-Politiker sein soll. Dies hat zu einer Gegenreaktion, dieses Mal offenbar von linker Seite, geführt. Der „OeRR-Blog Watch“ dokumentiert in einer eigenen Recherche über 40 weitere Fälle, in denen Mitglieder von CDU, CSU und Freien Wählern in der gleichen Weise zu Wort gekommen seien (<https://twitter.com/OeRRBlogWatch/status/1756061418019836314>).

Kombiniert man beide Recherchen, zeigt sich sehr deutlich, dass es eine eindeutige Bevorzugung der Parteien SPD, CDU, CSU, Grünen, Linken und Freie Wähler im öffentlich-rechtlichen Rundfunk gibt. Vertreter dieser Parteien kommen mit fast schon beängstigender Regelmäßigkeit ‚inkognito‘ zu Wort. Nach Kenntnis der antragstellenden Fraktion gibt es hingegen keine dokumentierten Fälle von AfD-Mitgliedern und nahezu keine von FDP-Mitgliedern, die in dieser Weise in den Angeboten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu Wort gekommen wären.

B Lösung

Bereits jetzt hat der WDR sicherzustellen, dass die Vielfalt der bestehenden Meinungen und der religiösen, weltanschaulichen, politischen, wissenschaftlichen und künstlerischen Richtungen im Gesamtprogramm der Anstalt in möglicher Breite und Vollständigkeit Ausdruck findet (§ 5 Absatz 5 Satz 2 Nr. 1 WDR-Gesetz), dass die bedeutsamen gesellschaftlichen Kräfte im Sendegebiet im Gesamtprogramm der Anstalt zu Wort kommen (§ 5 Absatz 5 Satz 2 Nr. 2 WDR-Gesetz) und dass das Gesamtprogramm nicht einseitig einer Partei oder Gruppe, einer Interessengemeinschaft, einem Bekenntnis oder einer Weltanschauung dient (§ 5 Absatz 5 Satz 2 Nr. 3 WDR-Gesetz). Diese Programmgrundsätze sollen weiter vertieft und auch einer direkten Überprüfung zugänglich gemacht werden, indem ein weiterer Programmgrundsatz in das WDR-Gesetz aufgenommen wird, der die Offenlegung von Mitgliedschaften in politischen Parteien im Hinblick auf Personen vorsieht, die in den Angeboten des WDR auftreten.

C Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage. Dies hätte zur Folge, dass ein Beitragszahler die Parteimitgliedschaften von Personen, die in den Angeboten des WDR auftreten, höchstens durch eigene Recherche mit Hilfe öffentlicher Quellen in Erfahrung bringen kann.

D Kosten

Der Erfüllungsaufwand für den WDR würde leicht steigen, da er nunmehr ihm oder öffentlich bekannte Parteimitgliedschaften von Personen, die in seinen Angeboten auftreten, offenlegen müsste.

E Zuständigkeit

Nach Artikel 70 Absatz 1 Grundgesetz liegt die Gesetzgebungskompetenz für den Rundfunk beim Landtag.

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der Fraktion der AfD

Gesetz über die Offenlegung von Parteimitgliedschaften in den Angeboten des Westdeutschen Rundfunks Köln (Parteimitgliedschaften-Offenlegungsgesetz NRW)

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über den 'Westdeutschen Rundfunk Köln' (WDR - Gesetz)

Das Gesetz über den 'Westdeutschen Rundfunk Köln' (WDR - Gesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1998 (GV. NRW. S. 265), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen und des Gesetzes über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ (21. Rundfunkänderungsgesetz) vom 30. Januar 2024 (GV. NRW. S. 82) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz über den 'Westdeutschen Rundfunk Köln' (WDR - Gesetz)

§ 5

Programmgrundsätze

(1) Für die Angebote des WDR gilt die verfassungsmäßige Ordnung. Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend und des Rechts der persönlichen Ehre sind einzuhalten. Der WDR trägt darüber hinaus in besonderem Maße der Einhaltung journalistischer Standards Rechnung.

(2) Der WDR hat in seinen Sendungen die Würde des Menschen zu achten und zu schützen. Er soll dazu beitragen, die Achtung vor Leben, Freiheit und körperlicher Unversehrtheit, vor Glauben und Meinung anderer zu stärken. Die sittlichen und religiösen Überzeugungen der Bevölkerung sind zu achten.

(3) Für den WDR gelten die Bestimmungen des Medienstaatsvertrages zur Barrierefreiheit mit der Maßgabe, dass der nach § 7 Absatz 2 Satz 1 des Medienstaatsvertrages zu

erstattende Bericht an den Rundfunkrat zu erfolgen hat.

(4) Der WDR soll die internationale Verständigung, die europäische Integration, den gesellschaftlichen Zusammenhalt, ein diskriminierungsfreies Miteinander in Bund und Ländern und die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern fördern, zum Frieden und zur sozialen Gerechtigkeit mahnen, die demokratischen Freiheiten verteidigen und der Wahrheit verpflichtet sein.

(5) Der WDR soll die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit achten und in seinen Angeboten eine möglichst breite Themen- und Meinungsvielfalt ausgewogen darstellen. Der WDR stellt sicher, daß

1. die Vielfalt der bestehenden Meinungen und der religiösen, weltanschaulichen, politischen, wissenschaftlichen und künstlerischen Richtungen im Gesamtprogramm der Anstalt in möglichster Breite und Vollständigkeit Ausdruck findet,
2. die bedeutsamen gesellschaftlichen Kräfte im Sendegebiet im Gesamtprogramm der Anstalt zu Wort kommen,
3. das Gesamtprogramm nicht einseitig einer Partei oder Gruppe, einer Interessengemeinschaft, einem Bekenntnis oder einer Weltanschauung dient.

§ 5 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:

1. Der Punkt am Ende von Nummer 3 wird durch ein Komma ersetzt.
2. Nach der Nummer 3 wird die folgende Nummer 4 angefügt:
 - „4. die Mitgliedschaften von Personen in politischen Parteien, die in den Angeboten des WDR auftreten, dem Publikum möglichst unmittelbar offengelegt werden, soweit die Parteimitgliedschaft öffentlich oder dem WDR bekannt ist.“

Der WDR soll in seiner Berichterstattung angemessene Zeit für die Behandlung kontroverser Themen von allgemeiner Bedeutung vorsehen. Wertende und analysierende Einzelbeiträge haben dem Gebot journalistischer Fairness zu entsprechen. Ziel der Berichterstattung ist es, umfassend zu informieren.

(6) Die Nachrichtengebung muß allgemein, unabhängig und sachlich sein. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Inhalt, Herkunft und Wahrheit zu prüfen. Kommentare sind deutlich von Nachrichten zu trennen und unter Nennung der Verfasserin oder des Verfassers als solche zu kennzeichnen.

(7) Bei der Wiedergabe von Meinungsumfragen, die vom WDR durchgeführt werden, ist ausdrücklich anzugeben, ob sie repräsentativ sind.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Das vorliegende Gesetz verfolgt das Ziel, die bereits geltenden Programmgrundsätze des WDR, die für eine (partei-)politische Ausgewogenheit sorgen sollen, weiter zu vertiefen und eine höhere Transparenz im Hinblick auf die Parteimitgliedschaften der Personen zu schaffen, die in den Angeboten des WDR auftreten. Künftig muss der WDR diese unter bestimmten Voraussetzungen offenlegen. Vor dem Hintergrund dessen, dass jeder das Recht hat, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten (Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes), wird hierdurch auch die Urteilsfähigkeit des Publikums sowie die Fähigkeit zur quellenkritischen Einordnung der Inhalte des WDR gestärkt.

Das Gesetz ist bewusst als *lex imperfecta* angelegt, sodass auch mit Rücksicht auf die Rundfunkfreiheit und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit kein spezifischer Sanktionsmechanismus für die Verletzung des neuen Programmgrundsatzes aufgestellt wird. Es bliebe Aufgabe eines späteren Gesetzgebers, bei fortwährenden und beharrlichen Verstößen gegen den neuen Programmgrundsatz über weitergehende gesetzgeberische Maßnahmen nachzudenken.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Der Begriff von „Angeboten“ wird weit gefasst und nicht qualifiziert. Daher fallen sämtliche Angebote des WDR darunter, insbesondere das Fernsehen, der Hörfunk und im Internet abrufbare Inhalte.

Der Begriff „auftreten“ setzt anders als beispielsweise das bloße „Vorkommen“ in den Angeboten des WDR voraus, dass die Person in einer besonderen Eigenschaft oder mit einer bestimmten Absicht öffentlich in Erscheinung tritt (Duden, 28. völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage, Schlagwort „auftreten“). Dies ist insbesondere für Interviewsituationen zu bejahen, in denen die Person befragt wird oder eine eigene Stellungnahme abgibt. Die intendierte Nebenfolge hiervon ist, dass davon auch die Journalisten selbst umfasst sind, soweit sie sich in dieser Eigenschaft an das Publikum wenden.

Nicht erforderlich ist hingegen, die Parteimitgliedschaft von Personen, über die lediglich berichtet, informiert oder kommentiert wird, offenzulegen. Ansonsten müsste beispielsweise in einer Dokumentation die Parteimitgliedschaft jeder darin vorkommenden Person genannt werden.

Die Parteimitgliedschaft soll darüber hinaus „möglichst unmittelbar“ dem Publikum offengelegt werden. Es ist also nicht ausreichend, diese erst zu einem späteren Zeitpunkt oder an anderer Stelle (z.B. in einem eigenen Verzeichnis auf der Webseite des WDR) zu nennen. Das Publikum soll die Möglichkeit erhalten, das Gesehene, Gehörte oder Gelesene direkt einzuordnen. Die konkrete Form der Offenlegung wird darüber hinaus aber nicht festgeschrieben; der WDR ist also frei, die genaue Methode der Offenlegung zu gestalten.

Schließlich wird die Offenlegungspflicht auf Fälle beschränkt, in denen die Parteimitgliedschaft der Person öffentlich oder zumindest dem WDR bekannt ist. Es besteht also keine Notwendigkeit, bei einem Interviewpartner über eine kurze Internetrecherche hinaus die Parteimitgliedschaft auszuforschen oder abzufragen. Soweit man eine journalistische Sorgfalt in der bisherigen Praxis unterstellt, müsste sich der Journalist aber ohnehin über den Hintergrund

eines potenziellen Interviewpartners informieren (ausgenommen bei bestimmten Formaten wie z.B. des anonymen vox pop, bei dem völlig Unbekannte befragt und gezeigt werden).

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Sven W. Tritschler
Markus Wagner
Dr. Martin Vincentz
Andreas Keith

und Fraktion

- TOP 3 -

Fünfter Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Fünfter
Medienänderungsstaatsvertrag, 5. MÄStV)

14.03.2024

Antrag

der Landesregierung

auf Zustimmung
zu einem Staatsvertrag
gemäß Artikel 66 Satz 2
der Landesverfassung

Fünfter Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag, 5. MÄStV)

Schreiben des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. März 2024:

„Die Landesregierung hat dem Fünften Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (5. Medienänderungsstaatsvertrag) zugestimmt. Mit Schreiben vom 5. Februar 2024 hat Sie Herr Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien und Chef der Staatskanzlei Liminski gemäß Abschnitt II. Ziffer 1 der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung über die beabsichtigte Unterzeichnung unterrichtet. Der Staatsvertrag ist nunmehr von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder im Rahmen ihrer Sitzung am 6. März 2024 unterzeichnet worden.

Als Anlage übersende ich den Staatsvertrag in doppelter Ausfertigung mit der Bitte, die Zustimmung des Landtags gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung herbeizuführen.

Im Vergleich zu der im Rahmen der Unterrichtung übermittelten Fassung des Entwurfs wurden redaktionelle Anpassungen vorgenommen, die insbesondere rechtsförmliche Hinweise aufgreifen. Zudem sind eine Protokollerklärung mehrerer Länder sowie die Begründung zum Fünften Medienänderungsstaatsvertrag ergänzt worden.

Zuständig ist der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien und Chef der Staatskanzlei.

Je zwei Exemplare des Staatsvertrags zur Weiterleitung an die Fraktionen sind beigelegt.“

**Fünfter Staatsvertrag
zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge
(Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag)**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1 **Änderung des Medienstaatsvertrages**

Der Medienstaatsvertrag vom 14. bis 28. April 2020, zuletzt geändert durch den Vierten Medienänderungsstaatsvertrag vom 9. bis 16. Mai 2023, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 24 wie folgt gefasst:
 - „§ 24 Digitale-Dienste-Gesetz, Öffentliche Stellen“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Für Anbieter von Telemedien, die zugleich digitale Dienste gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes sind, gilt dieser Staatsvertrag, wenn sie nach den §§ 2 und 3 des Digitale-Dienste-Gesetzes in Deutschland niedergelassen sind. Die §§ 2 und 3 des Digitale-Dienste-Gesetzes gelten entsprechend für Anbieter von Telemedien im Übrigen.“
 - b) In Absatz 8 Satz 3 Halbsatz 1 werden die Wörter „Vorschriften des Telemediengesetzes“ durch die Wörter „§§ 2 und 3 des Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt.
 - c) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 eingefügt:

„(9) Für Vermittlungsdienste im Sinne des Artikels 3 Buchst. g der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1, L 310 vom 1.12.2022, S. 17) gilt dieser Staatsvertrag, soweit nicht die Verordnung (EU) 2022/2065 Anwendung findet.“
 - d) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10.
3. In § 18 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Telemediengesetzes“ durch die Wörter „Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt.
4. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Telemediengesetz“ durch die Wörter „Digitale-Dienste-Gesetz“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „unterfallen“ die Wörter „und die zugleich digitale Dienste gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes sind“ eingefügt und das Wort „Telemediengesetzes“ durch die Wörter „Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Für andere Telemedien, die den Bestimmungen dieses Staatsvertrages oder den Bestimmungen der übrigen medienrechtlichen Staatsverträge der Länder unterfallen, gelten im Übrigen die Bestimmungen des Digitale-Dienste-Gesetzes entsprechend.“

c) In Absatz 2 wird das Wort „Telemediengesetzes“ durch die Wörter „Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt.

d) In Absatz 3 werden das Wort „Telemediengesetzes“ durch die Wörter „Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt und nach dem Wort „Landesrecht“ ein Komma und die Wörter „soweit nach dem Digitale-Dienste-Gesetz keine anderweitige Zuständigkeit gegeben ist und dieser Staatsvertrag nichts anderes bestimmt“ eingefügt.

5. § 59 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „beiden“ ein Komma und die Wörter „jeweils unterschiedlichen Unternehmen nach § 62 zuzurechnenden,“ und nach dem Wort „verbreiteten“ ein Komma und die Wörter „nach Zuschaueranteilen“ eingefügt.

b) Nach Satz 7 wird folgender Satz 8 eingefügt:

„Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt mindestens für die Dauer der nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts für das jeweilige Regionalfensterprogramm erteilten Zulassung.“

6. In § 98 Abs. 3 Nr. 2 wird das Wort „Telemediengesetzes“ durch die Wörter „Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt.

7. In § 99 Abs. 1 werden die Wörter „den §§ 10a und b des Telemediengesetzes“ durch die Wörter „§ 5b des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages“ ersetzt.

8. § 109 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „zur“ die Wörter „Entfernung oder“ eingefügt, das Wort „Telemediengesetzes“ durch die Wörter „Digitale-Dienste-Gesetzes und der Verordnung (EU) 2022/2065“ ersetzt und die Wörter „eine Sperrung“ durch das Wort „dies“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 8 der Verordnung (EU) 2022/2065 bleibt unberührt.“

9. Dem § 111 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Zuständige Behörde nach § 12 Abs. 2 Satz 2 des Digitale-Dienste-Gesetzes ist die nach § 106 zuständige Landesmedienanstalt. Die Landesmedienanstalten benennen für die Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle für digitale

Dienste, den weiteren zuständigen Behörden nach dem Digitale-Dienste-Gesetz, der Europäischen Kommission und anderen Behörden im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2022/2065 einen gemeinsamen Beauftragten. Soweit der öffentlich-rechtliche Rundfunk von Maßnahmen nach § 12 Abs. 2 Satz 2 des Digitale-Dienste-Gesetzes betroffen ist, bezieht der nach Satz 2 benannte Beauftragte die jeweils betroffene Rundfunkanstalt in das Verfahren ein.“

10. In § 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 9“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 10“ ersetzt.

Artikel 2 **Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages**

Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag vom 10. bis 27. September 2002, zuletzt geändert durch den Zweiten Medienänderungsstaatsvertrag vom 14. bis 27. Dezember 2021, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 und 4 wird jeweils das Wort „Telemediengesetzes“ durch die Wörter „Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Für Vermittlungsdienste im Sinne des Artikels 3 Buchst. g der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1, L 310 vom 1.12.2022, S. 17) gilt dieser Staatsvertrag, soweit nicht die Verordnung (EU) 2022/2065 Anwendung findet.“
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und das Wort „Telemediengesetz“ durch die Wörter „Digitale-Dienste-Gesetz“ ersetzt.
2. § 5b wird wie folgt gefasst:

„§ 5b Meldung von Nutzerbeschwerden

(1) Anbieter von Video-Sharing-Diensten sind verpflichtet, ein Verfahren vorzuhalten, mit dem die Nutzer Beschwerden über rechtswidrige audiovisuelle Inhalte, die auf dem Video-Sharing-Dienst des Anbieters des Video-Sharing-Dienstes bereitgestellt werden (Nutzerbeschwerden), elektronisch melden können.

(2) Das Meldeverfahren muss

1. bei der Wahrnehmung des Inhalts leicht erkennbar und bedienbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sein,

2. dem Beschwerdeführer die Möglichkeit geben, die Nutzerbeschwerde näher zu begründen, und
 3. gewährleisten, dass der Anbieter des Video-Sharing-Dienstes Nutzerbeschwerden unverzüglich zur Kenntnis nehmen und prüfen kann.
- (3) Rechtswidrig im Sinne des Absatzes 1 sind solche Inhalte, die
1. nach § 4 unzulässig sind oder
 2. entwicklungsbeeinträchtigende Angebote nach § 5 Abs. 1, 2 und 6 darstellen und die der Anbieter des Video-Sharing-Dienstes der Allgemeinheit bereitstellt, ohne seiner Verpflichtung aus § 5 Abs. 1 und 3 bis 5 nachzukommen.“
3. In § 14 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „und der Bestimmungen der §§ 10a und 10b des Telemediengesetzes“ gestrichen.
 4. In § 21 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Telemediengesetzes“ durch die Wörter „Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt.

Artikel 3 **Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung**

- (1) Für die Kündigung der in den Artikeln 1 und 2 geänderten Staatsverträge sind die dort jeweils vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.
- (2) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. Sind bis zum 30. September 2024 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.
- (4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Medienstaatsvertrages und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages in der Fassung, die sich aus den Artikeln 1 und 2 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Protokollerklärung der Länder Baden-Württemberg, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zu § 59 Abs. 4 des Medienstaatsvertrages

„Ungeachtet der Anpassung in § 59 Abs. 4 Satz 1 des Medienstaatsvertrages werden die Bemühungen um Maßnahmen zur Sicherung regionaler und lokaler Medienvielfalt und um ein zukunftsfähiges Medienkonzentrationsrecht fortgesetzt (Ziffern 3 und 5 der Protokollerklärung aller Länder zum Staatsvertrag zur Modernisierung Medienordnung in Deutschland vom 14. April 2020). Dabei sollen weiterhin auch Regelungen einbezogen werden, die insbesondere in Ländern ohne oder ohne flächendeckende regionale Fenster zur Vielfalt der lokalen und regionalen Angebote beitragen können (Protokollerklärung aller Länder zum 13. Rundfunkänderungsstaatsvertrag).“

Für das Land Baden-Württemberg *):

Stuttgart, den 7. März 2024



Unterschrift

*) redaktionelle Anmerkung:

Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 19. Dezember 2023 beschlossenen und vom Vorsitzland der Rundfunkkommission mit Schreiben vom 23. Februar 2024 dem MPK-Vorsitzland übermittelten Text des Fünften Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag).

Für den Freistaat Bayern *):

Berlin den 06.03.2024



***) redaktionelle Anmerkung:**

Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 19. Dezember 2023 beschlossenen und vom Vorsitzland der Rundfunkkommission mit Schreiben vom 23. Februar 2024 dem MPK-Vorsitzland übermittelten Text des Fünften Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag).

Für das Land Berlin *):

Berlin den 06.03.2024

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'K. Kühn', written in a cursive style.

*) redaktionelle Anmerkung:

Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 19. Dezember 2023 beschlossenen und vom Vorsitzland der Rundfunkkommission mit Schreiben vom 23. Februar 2024 dem MPK-Vorsitzland übermittelten Text des Fünften Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag).

Für das Land Brandenburg*):

Soltdam den 27.2.2024 *Jochen Weweler*

*) redaktionelle Anmerkung:

Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 19. Dezember 2023 beschlossenen und vom Vorsitzland der Rundfunkkommission mit Schreiben vom 23. Februar 2024 dem MPK-Vorsitzland übermittelten Text des Fünften Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag).

Für die Freie Hansestadt Bremen *):

Bremen den 5.3.2024

A large, stylized handwritten signature in black ink, appearing to be 'B. Lamm', written across the middle of the page.

*) redaktionelle Anmerkung:

Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 19. Dezember 2023 beschlossenen und vom Vorsitzland der Rundfunkkommission mit Schreiben vom 23. Februar 2024 dem MPK-Vorsitzland übermittelten Text des Fünften Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag).

Für die Freie und Hansestadt Hamburg *):

Berlin den 6. März 2024



*) redaktionelle Anmerkung:
Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 19. Dezember 2023 beschlossenen und vom Vorsitzland der Rundfunkkommission mit Schreiben vom 23. Februar 2024 dem MPK-Vorsitzland übermittelten Text des Fünften Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag).

Für das Land Hessen *):

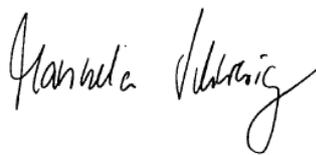
Berlin den 06.03.2024



*) redaktionelle Anmerkung:

Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 19. Dezember 2023 beschlossenen und vom Vorsitzland der Rundfunkkommission mit Schreiben vom 23. Februar 2024 dem MPK-Vorsitzland übermittelten Text des Fünften Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag).

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern *):



Berlin den 06.03.2024

*) redaktionelle Anmerkung:

Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 19. Dezember 2023 beschlossenen und vom Vorsitzland der Rundfunkkommission mit Schreiben vom 23. Februar 2024 dem MPK-Vorsitzland übermittelten Text des Fünften Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag).

Für das Land Niedersachsen *):

Besten den 6.3.2024

Magdalena Wirt

*) redaktionelle Anmerkung:

Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 19. Dezember 2023 beschlossenen und vom Vorsitzland der Rundfunkkommission mit Schreiben vom 23. Februar 2024 dem MPK-Vorsitzland übermittelten Text des Fünften Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag).

Für das Land Nordrhein-Westfalen *):

Berlin den 06.03.2024



*) redaktionelle Anmerkung:

Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 19. Dezember 2023 beschlossenen und vom Vorsitzland der Rundfunkkommission mit Schreiben vom 23. Februar 2024 dem MPK-Vorsitzland übermittelten Text des Fünften Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag).

Für das Land Rheinland-Pfalz *):

Klein den 6.3.2024

Andreas Dreyer

*) redaktionelle Anmerkung:
Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 19. Dezember 2023 beschlossenen und vom Vorsitzland der Rundfunkkommission mit Schreiben vom 23. Februar 2024 dem MPK-Vorsitzland übermittelten Text des Fünften Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag).

Für das Saarland *):

Berlin den 06.03.2024

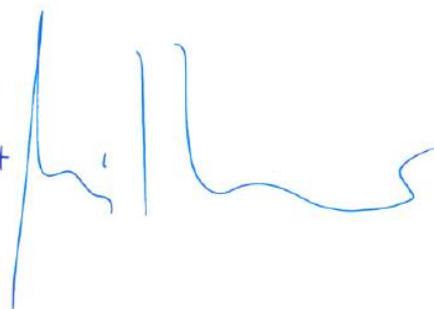
A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Andreas M. ...', written over the date.

*) redaktionelle Anmerkung:

Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 19. Dezember 2023 beschlossenen und vom Vorsitzland der Rundfunkkommission mit Schreiben vom 23. Februar 2024 dem MPK-Vorsitzland übermittelten Text des Fünften Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag).

Für den Freistaat Sachsen *):

Berlin den 06.03.2024

A handwritten signature in blue ink, consisting of a vertical line on the left and a series of loops and curves on the right.

*) redaktionelle Anmerkung:

Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 19. Dezember 2023 beschlossenen und vom Vorsitzland der Rundfunkkommission mit Schreiben vom 23. Februar 2024 dem MPK-Vorsitzland übermittelten Text des Fünften Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag).

Für das Land Sachsen-Anhalt *):

Berlin

den 06.03.2024



*) redaktionelle Anmerkung:

Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 19. Dezember 2023 beschlossenen und vom Vorsitzland der Rundfunkkommission mit Schreiben vom 23. Februar 2024 dem MPK-Vorsitzland übermittelten Text des Fünften Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag).

Für das Land Schleswig-Holstein *):



Berlin

den 6.3.24

*) redaktionelle Anmerkung:

Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 19. Dezember 2023 beschlossenen und vom Vorsitzland der Rundfunkkommission mit Schreiben vom 23. Februar 2024 dem MPK-Vorsitzland übermittelten Text des Fünften Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag).

Für den Freistaat Thüringen *):

Berlin den 06.03.2024



*) redaktionelle Anmerkung:
Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 19. Dezember 2023 beschlossenen und vom Vorsitzland der Rundfunkkommission mit Schreiben vom 23. Februar 2024 dem MPK-Vorsitzland übermittelten Text des Fünften Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag).

Begründung
zum Fünften Staatsvertrag
zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge
(Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag)

A. Allgemeines

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben vom 27. Februar bis 7. März 2024 den Fünften Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag) unterzeichnet.

Die Änderungen durch den Fünften Medienänderungsstaatsvertrag betreffen den Medienstaatsvertrag und den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag.

Durch Artikel 1 werden im Medienstaatsvertrag die notwendigen Anpassungen an die Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10. 2022, S. 1, L 310 vom 1.12.2022, S. 17), im Folgenden „Digital Services Act“ und an das Digitale-Dienste-Gesetz des Bundes vorgenommen. Die Landesmedienanstalten werden als „zuständige Behörde“ im Sinne des Digital Services Acts benannt. Weiterhin erfolgen Klarstellungen zum Verhältnis der verschiedenen Rechtsgrundlagen.

Der Begriff des „Telemediums“ wird – anders als im Bundesrecht – beibehalten. Mit dem Digitale-Dienste-Gesetz ersetzt der Gesetzgeber auf Bundesebene den Begriff des „Telemediums“ durch den Begriff des „digitalen Dienstes“, welcher als „Dienst“ nach Artikel 1 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie (EU) 2015/1535 definiert wird. Die medienrechtlichen Staatsverträge der Länder verweisen auf den Begriff des „digitalen Dienstes“ bewusst nur dort, wo Schnittmengen zu den Telemedien bestehen. Dem liegt zugrunde, dass der medienrechtlich geprägte Telemedienbegriff in Teilen einen anderen Anwendungsbereich hat, weshalb die von Bundes- und Landesrecht erfassten Dienste und Angebote nicht ohne weiteres gleichgesetzt werden können. Der Begriff des „Telemediums“ setzt beispielsweise nicht voraus, dass ein Dienst in der Regel gegen Entgelt erbracht wird, wie es beim Begriff „digitaler Dienst“, der seiner Definition nach eine Dienstleistung der Informationsgesellschaft ist, der Fall ist. Insbesondere die mit den Bestimmungen der medienrechtlichen Staatsverträge der Länder adressierten medienspezifischen Risiken, beispielsweise für Kinder und Jugendliche oder unter Gesichtspunkten der Medien- und Meinungsvielfalt, erfordern daher auch weiterhin einen eigenständigen Begriffsumfang.

Mit dem Staatsvertrag erfolgen zudem Klarstellungen bei der Verpflichtung zur Ausstrahlung von Regionalfensterprogrammen und bezüglich möglicher Aufsichtsmaßnahmen gegenüber Dritten bei Rechtsverstößen.

Im Weiteren werden die bisherigen Verweise auf das – mit dem Inkrafttreten des Digitale-Dienste-Gesetzes außer Kraft tretende – Telemediengesetz angepasst.

Durch Artikel 2 werden im Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag) ebenfalls die notwendigen Anpassungen an den Digital Services Act und das Digitale-Dienste-Gesetz vorgenommen. So werden einzelne Normen des Telemediengesetzes als Folge dessen Wegfalls in den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag überführt, um die fortdauernde Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1), sog. AVMD-Richtlinie zu gewährleisten.

Zudem erfolgen auch hier redaktionelle Korrekturen der bisherigen Verweise auf das Telemediengesetz.

Artikel 3 des Staatsvertrages regelt Kündigung, Inkrafttreten und Neubekanntmachung.

B. Zu den einzelnen Artikeln

I.

Begründung zu Artikel 1 Änderung des Medienstaatsvertrages

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Nummer 1

Nummer 1 enthält die aufgrund der nachfolgenden Änderungen notwendig werdende Anpassung des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Nummer 2

In § 1 wird der Anwendungsbereich des Medienstaatsvertrages klargestellt.

In Absatz 7 wird durch die Neufassung sichergestellt, dass für alle Telemedien, gleich, ob sie auch „digitale Dienste“ im Sinne des Digitale-Dienste-Gesetz sind oder nicht, dieselben Regelungen über das sog. Sitzland und das Herkunftslandprinzip gelten. Schon bisher bestimmte das Bundesrecht nach §§ 2a und 3 des Telemediengesetzes im Grundsatz die Anwendbarkeit des deutschen Rechts bzw. das Sitzland für Anbieter von Telemedien. Durch die Neufassung wird dieser Grundsatz beibehalten und weiterhin eine Gleichbehandlung aller Telemedien sichergestellt.

In Absatz 8 wird der Verweis auf die Vorschriften des Telemediengesetzes durch einen Verweis auf die entsprechenden Normen des dieses ersetzenden Digitale-Dienste-Gesetzes ersetzt.

Mit dem neu eingefügten Absatz 9 wird eine Kollisionsnorm geschaffen, die mögliche Normkonflikte entsprechend dem Anwendungsvorrang des Digital Services Acts auflöst und mögliche Überschneidungen zwischen den medienrechtlichen Bestimmungen des Medienstaatsvertrages und den Regelungen des Digital Services Acts adressiert. Der Digital Services Act findet Anwendung, soweit seine konkreten materiellen Regelungen reichen. Artikel 2 Abs. 2 bis 4 des Digital Services Acts stellen darüber hinaus klar, dass der Digital Services Act nicht für Dienstleistungen gilt, die keine Vermittlungsdienste sind, dass die Verordnung keine Auswirkungen auf die Anwendung der Richtlinie 2000/31/EG (E-Commerce-Richtlinie) hat und dass die Bestimmungen der Richtlinie 2010/13/EU (sog. AVMD-Richtlinie) unberührt bleiben. Durch den neu eingefügten Absatz 9 wird vor diesem Hintergrund eine unionsrechtskonforme Anwendung des Medienstaatsvertrages sichergestellt.

Zu Nummer 3

In § 18 wird der Verweis auf das Telemediengesetz durch einen Verweis auf das dieses ersetzende Digitale-Dienste-Gesetz ersetzt.

Zu Nummer 4

§ 24 regelt die Geltung der Vorschriften des Digitale-Dienste-Gesetzes für Telemedien und die Aufsicht über deren Einhaltung.

In der Überschrift wird der Verweis auf das Telemediengesetz durch einen Verweis auf dieses ersetzende Digitale-Dienste-Gesetz ersetzt.

Durch die Anpassung in Absatz 1 wird sichergestellt, dass für alle Telemedien, unabhängig davon, ob sie „digitale Dienste“ sind, diejenigen Regelungen des Digitale-Dienste-Gesetzes gelten, welche aus dem bisherigen Telemediengesetz dorthin überführt werden. Hierdurch wird eine Gleichbehandlung aller Telemedien sichergestellt.

In Absatz 2 wird der Verweis auf das Telemediengesetz durch einen Verweis auf das dieses ersetzende Digitale-Dienste-Gesetz ersetzt.

In Absatz 3 wird der Verweis auf das Telemediengesetz durch einen Verweis auf das dieses ersetzende Digitale-Dienste-Gesetz ersetzt. Zudem wird eine Kollisionsnorm eingefügt, da – anders als bisher im Telemediengesetz – im Digitale-Dienste-Gesetz bundesrechtliche Regelungen zur Aufsicht getroffen werden, die zudem in § 111 eine staatsvertragliche Entsprechung erhalten.

Zu Nummer 5

Nach § 59 Abs. 4 sind die beiden bundesweit verbreiteten reichweitenstärksten Fernsehvollprogramme in bestimmtem Umfang zur Aufnahme von Regionalfensterprogrammen verpflichtet.

In Satz 1 wird eine Klarstellung im Sinne des bisherigen Normverständnisses des Gesetzgebers vorgenommen, sodass die reichweitenstärksten bundesweit verbreiteten Fernsehvollprogramme der beiden größten Veranstaltergruppen auch weiterhin jeweils gleichermaßen zur Meinungsvielfaltssicherung über die Regionalfensterregelung verpflichtet werden.

Der neue Satz 8 stellt den Konnex zwischen staatsvertraglicher Verpflichtung des Hauptprogrammveranstalters und landesrechtlicher Zulassung des Regionalfensterveranstalters staatsvertraglich klar. Damit ist die Mindestdauer der Verpflichtung zur Ausstrahlung von Regionalfenstern an die Dauer der erteilten Zulassung des jeweiligen Regionalfensterprogramms gekoppelt. Die Maßgaben der Zulassung für das jeweilige Regionalfensterprogramm, damit auch die Festlegung der Zulassungsdauer, obliegen wie bisher dem jeweiligen Landesgesetzgeber. Dieser hat die verfassungsrechtlich geschützten Interessen des verpflichteten Fernsehvollprogrammveranstalters sowie des Regionalfensterveranstalters in einen angemessenen Ausgleich zu bringen.

Zu Nummer 6

In § 98 wird der Verweis auf das Telemediengesetz durch einen Verweis auf das dieses ersetzende Digitale-Dienste-Gesetz ersetzt.

Zu Nummer 7

In § 99 wird der Verweis auf die §§ 10a und 10b des Telemediengesetzes durch einen Verweis auf § 5b des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages ersetzt. Das bislang im Telemediengesetz geregelte Melde- und Abhilfeverfahren wird nicht in das Digitale-

Dienste-Gesetz überführt. Um die fortdauernde Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU (sog. AVMD-Richtlinie) zu gewährleisten, erfolgt nunmehr eine Regelung dieser Verfahren im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag.

Zu Nummer 8

§ 109 Abs. 3 regelt die Anforderungen an Maßnahmen der Landesmedienanstalten, um im Falle von Verstößen gegen die in § 109 Abs. 1 genannten Bestimmungen auch gegenüber Dritten vorgehen zu können.

In Satz 1 wird klargestellt, dass unter den genannten Voraussetzungen gegen Dritte neben der Sperrung auch eine Entfernung von Angeboten angeordnet werden kann. Dies stärkt die Landesmedienanstalten bei der nationalen wie internationalen Rechtsdurchsetzung im Einklang mit den Bestimmungen des Digital Services Acts. Weiterhin wird der Verweis auf das Telemediengesetz durch einen Verweis auf das dieses ersetzende Digitale-Dienste-Gesetz und den Digital Services Act ersetzt.

In Satz 2 wird der Verweis auf § 7 Abs. 2 des mit dem Digitale-Dienste-Gesetz wegfallenden Telemediengesetzes durch einen Verweis auf den inhaltsgleichen Artikel 8 des Digital Services Acts ersetzt.

Zu Nummer 9

§ 111 trifft Regelungen zur Zusammenarbeit verschiedener Bundes- und Länderbehörden.

In Absatz 3 wird die nach § 106 zuständige Landesmedienanstalt als zuständige Behörde nach § 12 Abs. 2 Satz 2 des Digitale-Dienste-Gesetzes benannt. Die Landesmedienanstalten sind damit zuständig für die Durchsetzung von Maßnahmen nach Artikel 28 Abs. 1 des Digital Services Acts, soweit diese Maßnahmen nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag betreffen. Weiterhin werden die Landesmedienanstalten verpflichtet, einen gemeinsamen Beauftragten für die Zusammenarbeit mit den weiteren zuständigen Stellen und Behörden nach dem Digitale-Dienste-Gesetz und dem Digital Services Act zu benennen. Hierdurch wird eine einheitliche Kommunikation und Aufgabenwahrnehmung sichergestellt. Für den Fall, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk von solchen Maßnahmen betroffen sein sollte, wird eine Verpflichtung der Landesmedienanstalten aufgenommen, die betroffene Rundfunkanstalt in das Verfahren einzubeziehen. Hierdurch soll insbesondere auch sichergestellt werden, dass Vorgänge, die die Telemedienangebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks betreffen, zur Bearbeitung auch an den zuständigen Rundfunk-, Fernseh- bzw. Hörfunkrat weitergeleitet werden.

Zu Nummer 10

In § 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erfolgt eine redaktionelle Folgeänderung.

II.

Begründung zu Artikel 2 Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages

Zu Nummer 1

In § 2 wird der Geltungsbereich des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages festgelegt.

In Absatz 1 Satz 2 und 4 wird der Verweis auf das Telemediengesetz durch einen Verweis auf das dieses ersetzende Digitale-Dienste-Gesetz ersetzt.

Mit Absatz 2 wird entsprechend dem neu eingefügten § 1 Abs. 9 des Medienstaatsvertrages eine Kollisionsnorm geschaffen, die mögliche Normkonflikte entsprechend dem Anwendungsvorrang des Digital Services Acts auflöst. Siehe hierzu die Begründung zu § 1 Abs. 9 des Medienstaatsvertrages.

In Absatz 3 wird der Verweis auf das Telemediengesetz durch einen Verweis auf das dieses ersetzende Digitale-Dienste-Gesetz ersetzt.

Zu Nummer 2

Mit dem neu eingefügten § 5b werden die bislang in den §§ 10a und 10b des Telemediengesetzes enthaltenen Vorgaben für das Melde- und Abhilfeverfahren bei Video-Sharing-Diensten in den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag überführt. Hierdurch wird eine fortdauernde Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU (sog. AVMD-Richtlinie) gewährleistet. Um den betroffenen Anbietern eine Ausgestaltung der Melde- und Abhilfeverfahren zu ermöglichen, die gleichermaßen den Vorgaben des Digital Services Acts und der Richtlinie 2010/13/EU (sog. AVMD-Richtlinie) genügt, wurde § 5b gegenüber den bisherigen §§ 10a und 10b des Telemediengesetzes abstrakter gefasst.

Zu Nummer 3

In § 14 Abs. 1 wird der Verweis auf die §§ 10a und 10b des Telemediengesetzes gestrichen, da diese Normen ersatzlos wegfallen bzw. in den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag überführt werden.

Zu Nummer 4

In § 21 Abs. 2 wird der Verweis auf das Telemediengesetz durch einen Verweis auf das dieses ersetzende Digitale-Dienste-Gesetz ersetzt.

III.

Begründung zu Artikel 3

Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

Artikel 3 enthält die Bestimmungen zur Kündigung, über das Inkrafttreten und zur Neubekanntmachung des Staatsvertrages.

In Absatz 1 wird klargestellt, dass die in den Artikeln 1 und 2 geänderten Staatsverträge nach den dort geltenden Kündigungsbestimmungen gekündigt werden können. Die Selbstständigkeit des Medienstaatsvertrages und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages werden durch diesen Staatsvertrag nicht berührt. Deshalb ist in Artikel 3 dieses Staatsvertrages eine gesonderte Kündigungsbestimmung nicht vorgesehen.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt das Inkrafttreten der Änderungen nach Artikel 1 und 2 dieses Staatsvertrages zum 1. Oktober 2024. Satz 2 ordnet an, dass dieser Staatsvertrag gegenstandslos wird, wenn bis zum 30. September 2024 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staats- oder Senatskanzlei des oder der Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt sind. Der Medienstaatsvertrag und der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag behalten in diesem Fall in ihrer bisherigen Fassung ihre Gültigkeit.

Absatz 3 bestimmt, dass die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden den Ländern durch die Staats- oder Senatskanzlei des oder der Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder mitgeteilt wird.

Absatz 4 gewährt den Staatsvertragsländern die Möglichkeit, den durch Artikel 1 geänderten Medienstaatsvertrag und den durch Artikel 2 geänderten Jugendmedienschutz-Staatsvertrag in der nunmehr gültigen Fassung bekannt zu machen. Eine Verpflichtung zur Neubekanntmachung besteht nicht.

- TOP 4 -

„Incels, Alpha-Males & Pick-Up Artists“ – Frauen- und demokratiefeindliche Trends ernstnehmen, Frauen- und Mädchenhass im Netz bekämpfen.

20.02.2024

Antrag

der Fraktion der SPD

„Incels, Alpha-Males & Pick-Up Artists“ – Frauen- und demokratiefeindliche Trends ernstnehmen, Frauen- und Mädchenhass im Netz bekämpfen.

I. Ausgangslage

Das Internet und insbesondere die Sozialen Medien bieten einen fruchtbaren Nährboden für Sexismus und Frauenhass. Aktuelle Trends, wie die selbsternannten „Alpha Males“, verbreiten sich dank der Algorithmen der Social Media Plattformen in rasender Geschwindigkeit auf der ganzen Welt. Andrew Tate, bekannteste Figur der Frauenhass-Szene im Netz, war im Jahr 2022 die meistgesuchte Person auf Google, der Hashtag AndrewTate wurde im selben Jahr allein auf TikTok über 13 Mrd. mal geklickt.¹ Obwohl er Verbindungen zu radikalen Rechten pflegt, vorbestraft und aktuell in Haft ist, ist seine Reichweite ungebrochen. Geschickt nutzt er dabei die Möglichkeiten der sozialen Medien.

Im Internet hat sich eine maskulinistische Szene aus verschiedenen Subkulturen gebildet, die in digitalen Foren, über Messenger-Dienste und auf Plattformen wie Youtube, Instagram und TikTok ein misogynen Weltbild kultiviert. Dieses Weltbild ist nicht nur durchzogen von einem irrationalen Verständnis von Männlichkeit, sondern beruht auf Sexismus und Frauenhass. In der sogenannten „Manosphere“ versammeln sich Akteure verschiedener Strömungen in einem losen plattformübergreifenden Netzwerk, welches sich durch Inhalte zu den Themen Männerrechte, sexuelle Strategien und Frauenfeindlichkeit auszeichnet.² Teilweise besteht eine ideologische Nähe zu rechtsextremen, antisemitischen und verschwörungstheoretischen Milieus mit latenter Gewaltbereitschaft, die alle an eine grundsätzliche Überlegenheit von Männern gegenüber Frauen glauben. Die grundlegenden Überzeugungen der Szene basieren auf der sogenannten „Redpill-These“. Dabei handelt es sich um eine auf Antifeminismus, Antisemitismus, Antikommunismus und Rassismus basierende Verschwörungsideologie, welche besagt, dass wir in „einer ‚Femokratie‘ leben, in der heterosexuelle Männer von Frauen und deren Sexualität unterdrückt werden“.³ Insbesondere der Gruppe der sogenannten „Incels“ (Abkürzung für englisch „involuntary celibate“) geht es um eine notfalls gewaltvolle Neustrukturierung der Gesellschaft ausgerichtet an vermeintlich männlichen Bedürfnissen.

¹ <https://www.zdf.de/nachrichten/panorama/andrew-tate-influencer-tiktok-portraet-100.html>.

² Ribeiro et al. 2020 zit. n. Rothermel, Ann-Kathrin (2020): Die Manosphere. Die Rolle von digitalen Gemeinschaften und regressiven Bewegungsdynamiken für on- und offline Antifeminismus, in: Forschungsjournal Sozial Bewegungen 33(2): 491-505, S. 495, online unter: https://boris.unibe.ch/182480/1/Rothermel_2020_Die_Manosphere.pdf.

³ Amadeu Antonio Stiftung 2021: Frauenhassende Online-Subkulturen. Ideologien – Strategien – Handlungsempfehlungen, S.49, online unter: https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/wp-content/uploads/2021/05/Frauenhass_Online.pdf.

Ideologisch damit einher geht die Erniedrigung und Entrechtung von Frauen. Die Gruppe der „Pick-Up-Artists“ entwickelt und verbreitet auf Grundlage der „Redpill-These“ vermeintliche Strategien für sexuell wenig erfolgreiche Männer, die von frauenfeindlichen Flirttipps bis zu Vergewaltigungsaufrufen reichen. Influencer aus verschiedenen Subgruppen der Szene propagieren neben einem starken Hang zur Selbstoptimierung ein teilweise bewusst als Satire getarntes Frauen- und Partnerschaftsverständnis, das nicht nur reaktionär ist, sondern an einigen Stellen auch die Schwelle der Strafbarkeit überschreitet. Neben den weiterhin hohen Zahlen im Hinblick auf häusliche Gewalt und Femizide im analogen Leben, besteht ein ernstzunehmendes Gefahren- und Radikalisierungspotenzial in der Frauenhass-Szene. Frauenhassende Ideologien spielen immer wieder bei verschiedenen Attentaten eine Rolle: Ein 22-jähriger Attentäter, der im August 2021 sechs Menschen im britischen Plymouth ermordete, war Ermittlungen zufolge Teil der Incel-Bewegung.⁴

Die beispielhaft genannten Formen des digitalen Sexismus und Frauenhass sind insofern nicht nur aufgrund frauenpolitischer Aspekte, sondern auch aus gesellschaftlicher und demokratietheoretischer Sicht relevant. Neben dem Hass gegen Einzelpersonen werden der Feminismus als soziale Bewegung, aber auch Kategorien wie Gender und Instrumente der Gleichstellungspolitik und die Geschlechterforschung sowie „[...]Gleichberechtigung und gleiche Verwirklichungschancen der Geschlechter als politische Ziele angegriffen und diskreditiert [...]“.⁵

Die Frauenhass-Szene scheint unter Jugendlichen zunehmend Anklang zu finden. Eine Umfrage der Organisation Hope not Hate zeigt, dass 50% der befragten jungen Männer in Großbritannien ein positives Bild von Andrew Tate haben.⁶ Obwohl - oder gerade weil - die Verbreitung von frauenfeindlichem Gedankengut unter Jugendlichen in Deutschland statistisch nicht erfasst ist, so ist der Einfluss des Internets und Sozialer Medien auf die Meinungsbildung sowie die Einstellungen und das Sozialverhalten Heranwachsender zumindest nicht zu unterschätzen. Hass im Netz ist dabei Teil des Alltagssexismus den insbesondere Frauen und Mädchen täglich erfahren. Durch den hohen Stellenwert des Internets und der Sozialen Medien erfahren junge Menschen bereits früh verschiedene Formen digitaler Gewalt – nicht nur durch frauenhassende Influencer, sondern auch durch Formen der Diskriminierung wie Bodyshaming, Stalking und intersektionale Diskriminierung. So haben 70% der Mädchen und jungen Frauen in Deutschland zwischen 15 und 24 Jahren laut Welt-Mädchenbericht 2020 von Plan International bereits Diskriminierung, Bedrohungen und Beleidigungen in den sozialen Medien erfahren. 23% der Betroffenen fühlen dadurch physische Angst, 32% mentalen und emotionalen Stress.⁷ Die jährlich von der Landesanstalt für Medien NRW veröffentlichte forsa-Umfrage zur Wahrnehmung von Hassrede für 2023 zeigt, dass insbesondere der Gruppe der 14-24-Jährigen Hasskommentare gegen Frauen im Internet auffallen (52%).⁸ Durch die weitestgehend unregulierte Verbreitung im Netz stellen die frauenfeindlichen Inhalte und Ideologien der verschiedenen Gruppierungen der Manosphere eine ernstzunehmende Gefahr dar.

⁴ <https://www.ipg-journal.de/rubriken/demokratie-und-gesellschaft/artikel/hassobjekt-5566/>.

⁵ Frey, Regina 2020: Geschlecht und Gewalt im digitalen Raum. Eine qualitative Analyse der Erscheinungsformen, Betroffenheiten und Handlungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung intersektionaler Aspekte. Expertise für den Dritten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung, S.13, online unter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/227376/a0d6b56cbdc1add76d0c7c7589b8db73/frey-regina-geschlecht-und-gewalt-im-digitalen-raum-eine-qualitative-analyse-der-erscheinungsformen-betroffenheiten-und-handlungsmoeglichkeiten-unter-beruecksichtigung-intersektionaler-aspekte-data.pdf>.

⁶ <https://hopenothate.org.uk/2023/02/26/state-of-hate-2023-rhetoric-racism-and-resentment/>

⁷ <https://www.plan.de/news/detail/welt-maedchenbericht-2020-digitale-gewalt-vertreibt-maedchen-und-junge-frauen-aus-den-sozialen-medien.html?sc=IDQ24100>.

⁸ https://www.medienanstalt-nrw.de/fileadmin/user_upload/forsa_Hassrede_2023_Ergebnisbericht.pdf, S.9.

Vor dem Hintergrund der hohen Bedeutung des Jugendschutzes aber vor allem auch der Gleichberechtigung sowie dem Schutz vor Diskriminierung ist auch die Landesregierung in Nordrhein-Westfalen dazu angehalten, aktuelle Trends und Phänomene rund um Frauenhass im Netz zu beobachten und im Rahmen ihrer Handlungsmöglichkeiten dagegen vorzugehen. Schulen kommt hierbei im Sinne ihres Bildungs- und Demokratieerziehungsauftrags eine besondere Rolle zu. Damit Lehrkräfte im Rahmen des Unterrichts mehr Möglichkeiten für die Behandlung aktueller Themen und die Sensibilisierung von Jugendlichen für demokratie-, frauen- und mädchenfeindliche Trends im Internet haben, müssen die Lehrpläne in NRW deutlich entschlackt und auf die Herausforderungen unserer Zeit angepasst werden.

II. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

- die Dimension der digitalen Gewalt gegenüber Frauen und insbesondere jungen Mädchen, unter Berücksichtigung der hohen Bedeutung des Internets und sozialer Medien, bei der Weiterentwicklung des Landesaktionsplans gegen Gewalt an Frauen zu berücksichtigen und entsprechende Maßnahmen zu Bekämpfung von Frauenhass im Netz vorzulegen.
- die durch das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen zusätzlich geplanten vier Meldestellen gegen Diskriminierung um eine weitere Stelle mit dem Schwerpunkt „Sexismus/Frauen-hass im Netz“ zu erweitern.
- eine zentrale Beratungsstelle für Opfer von digitaler Gewalt einzurichten, sodass Betroffene schnell und kompetent geschützt werden. Dazu soll diese Beratungsstelle Opfern Wege zu Hilfsangeboten aufzeigen, und ein digitales Meldeformular für alle Formen digitaler Gewalt in Anlehnung an das Meldeformular zu Cyber-Grooming von Zebra bereitstellen.
- Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Meldestellen gegen Diskriminierung für Frauenhass im Netz zu sensibilisieren und für den Umgang mit der Thematik zu schulen.
- das Thema Frauenhass im Netz zu einem Schwerpunkt der nächsten landesweiten Aktionswoche gegen Gewalt an Frauen zu machen und insbesondere die digitale Kommunikation für jüngere Zielgruppen zu intensivieren.
- den Medienkompetenzrahmen zum Thema digitale Gewalt mit besonderer Berücksichtigung von Frauenhass im Netz weiterzuentwickeln.
- Schülerinnen und Schüler stärker für den Einfluss des Internets und der sozialen Medien sowie für digitale Gewalt zu sensibilisieren. Digitale Gewalt gegen Frauen und Mädchen muss im Rahmen der Gewinnung von Medienkompetenzen bei Schülerinnen und Schülern einen Schwerpunkt bilden.
- die Lehrpläne in Schulen zu entschlacken, um mehr Zeit und Raum für die Behandlung aktueller Themen im Unterricht wie Frauen- und Mädchenhass im Netz zu schaffen.
- Im Rahmen von Fortbildungsangeboten Lehrkräfte für die Thematik zu sensibilisieren.
- die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei des Landes im Cyber-Recherche- und Fahndungszentrum im Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, welche mit der proaktiven und anlassunabhängigen Verfolgung von Straftaten im Internet betraut sind, mit der Beobachtung aktueller Social Media Trends und digitaler Phänomene mit frauen-

feindlichen Inhalten zu beauftragen sowie diese im Umgang damit zu sensibilisieren und schulen.

- zu prüfen, auf welche Weise das Ausmaß digitaler Gewalt gegen Frauen und Mädchen in der Polizeilichen Kriminalstatistik besser dargestellt werden kann, ggfs. durch Einführung eines neuen Themenfeldes.
- eine Studie in Auftrag zu geben, welche die Folgen digitaler Gewalt auf die Opfer hat, insbesondere in Bezug auf psychische Erkrankungen und das spätere Nutzungsverhalten des Internets.

Jochen Ott
Ina Blumenthal
Lisa-Kristin Kapteinat
Anja Butschkau
Christina Kampmann
Dilek Engin

und Fraktion

- TOP 5 -

Themis - Vertrauensstelle gegen sexuelle Belästigung und Gewalt



An die
Vorsitzende des Ausschusses für
Kultur und Medien
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Frau Christina Osei MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18 WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2469

A12

15 . April 2024

**Schriftlicher Bericht der Landesregierung zur Sitzung des
Ausschusses für Kultur und Medien am 18. April 2024**

**Berichtswunsch der SPD-Landtagsfraktion zum Thema „Themis -
Vertrauensstelle gegen sexuelle Belästigung und Gewalt“**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

anbei übersende ich Ihnen den schriftlichen Bericht der Landesregierung
„Themis - Vertrauensstelle gegen sexuelle Belästigung und Gewalt“, den
Herrn Andreas Bialas, MdL, für die SPD-Landtagsfraktion mit seinem
Schreiben vom 03. April 2024 an Sie erbeten hat.

Mit freundlichen Grüßen


Nathanael Liminski

**Schriftlicher Bericht der Landesregierung Nordrhein-Westfalen
zu dem Thema „Themis - Vertrauensstelle gegen sexuelle Belästigung und Gewalt“ zur Sitzung des Ausschusses für Kultur und Medien am 18. April 2024**

Infolge der #MeToo-Debatte, die auch und in besonderem Maße Fälle von sexueller Belästigung in der Kultur- und Medienbranche aufdeckte, schlossen sich Verbände und Institutionen aus den Bereichen Film,- Fernsehen und Bühnenkunst zusammen, um die „Themis – Vertrauensstelle gegen sexuelle Belästigung und Gewalt e.V.“ zu gründen.

Fünf Jahre nach Gründung gab die Beratungsstelle im Mai 2023 bekannt, in den fünf Jahren zuvor 2000 Beratungsgespräche, darunter 845 Erstgespräche mit Betroffenen geführt zu haben. Bei nahezu der Hälfte aller Fälle handelte es sich um Belästigung, die verbal, non-verbal oder digital erfolgte. Etwa ein Drittel der Fälle betrafen körperliche Belästigung und weitere fünf Prozent schwere körperliche Gewalt. In neun von zehn Fällen wendeten sich Frauen an Themis. Eine Nachfrage bei der Themis Vertrauensstelle ergab, dass keine Daten bezogen auf die einzelnen Bundesländer erhoben werden. Somit liegen keine Daten für Nordrhein-Westfalen vor.

Die Vertrauensstelle Themis besitzt eine Geschäftsstelle in Berlin. Hier besteht die Möglichkeit zur Beratung vor Ort aber auch zur Vereinbarung von telefonischen Sprechstunden. Als ergänzendes Angebot an Betroffene der Film- und Fernsehbranche haben sich die Gesellschafter der Film- und Medienstiftung NRW im Jahr 2022 darauf verständigt, einen Ansprechpartner für Belange der sexuellen Belästigung und Gewalt in Nordrhein-Westfalen zu schaffen. Hierzu wurde seitens der Film- und Medienstiftung NRW eine Kanzlei als externer Vertrauensanwalt bestellt, an die sich externe Personen der Film- und Fernsehbranche wenden können. Der Vertrauensanwalt steht der Branche neben möglichen Anliegen in Fragen sexueller Belästigung auch zu Themen wie u.a. Befangenheit, Interessenkonflikten und Machtmissbrauch zur Verfügung. Der Vertrauensanwalt fungiert gleichermaßen als unabhängiger und externer Ansprechpartner für Mitarbeiter und Jurymitglieder der Film- und Medienstiftung NRW, steht aber auch Außenstehenden als Ansprechpartner zur Verfügung. Bei (potenziellen) Compliance-Verstößen kann der Vertrauensanwalt anonym informiert werden. Dieser widmet sich dann der Prüfung und effizienten Verfolgung der gemeldeten Sachverhalte. Durch seine externe Stellung bietet der Vertrauensanwalt ein hohes Maß an Neutralität und Unabhängigkeit, verbunden mit besonderer Sachkunde und Vertraulichkeit. Kosten oder andere Nachteile entstehen für Hinweisgeber nicht.

Das Ministerium für Kultur und Wissenschaft ist – wie auch die jeweiligen Ministerien der anderen fünfzehn Bundesländer – Mitglied im Deutschen Bühnenverein, dem Arbeitgeberverband der kommunalen Theater, der Landes- und Privattheater. Als Mitglied des Bühnenvereins hat sich das Land stark gemacht für die Erarbeitung des „Wertebasierten Verhaltenskodex zur Prävention von sexuellen Übergriffen und Machtmissbrauch“. Dieser wurde 2018 verabschiedet, Ende 2021 dann in einer überarbeiteten Version abermals beschlossen. Eine Vielzahl der Bühnen in Nordrhein-Westfalen wendet diesen Kodex auch an. Das Ministerium für Kultur und Wissenschaft ist zudem mit den Bühnen, welche das Land fördert, im Austausch zu den

Themen Compliance, Einrichtung von Beschwerdestellen und dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Eine große Mehrheit der Theater in Nordrhein-Westfalen hat Leitbilder und/oder Dienst- und Betriebsvereinbarungen in Kraft gesetzt, die sich dezidiert den Themen sexuelle Belästigung oder Gewalt und Machtmissbrauch widmen und Verfahrensweisen vorgeben, um derartige Vorfälle einerseits zu verhindern bzw. andererseits aufzuklären und zu ahnden.

- TOP 6 -

Internationale Kurzfilmtage Oberhausen



Ministerium für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

15. April 2024
Seite 1 von 3

An die Vorsitzende
des Ausschusses für Kultur und Medien
Frau Christina Osei MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen:
411
bei Antwort bitte angeben

Ina Brandes

Sitzung des Ausschusses für Kultur und Medien am 18.04.2024
TOP 6 „Internationale Kurzfilmtage Oberhausen“

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
die FDP-Fraktion hat den o. g. Bericht beantragt. Dieser Bitte komme ich gerne
nach.

Mit freundlichen Grüßen

Ina Brandes

Anlage

Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 896-4338
Telefax 0211 896-4555
poststelle@mkw.nrw.de
www.mkw.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linie 709
(Georg-Schulhoff-Platz)
Rheinbahn Linien 706, 707
(Wupperstraße)



**Schriftlicher Bericht
der Ministerin für Kultur und Wissenschaft
an den Ausschuss für Kultur und Medien**

Seite 2 von 3

„Internationale Kurzfilmtage Oberhausen“

Die internationalen Kurzfilmtage Oberhausen gelten als das älteste Kurzfilmfestival weltweit. Sie sind eine der international wichtigsten Veranstaltungen für die kurze Form und Impulsgeber für den Diskurs über filmkünstlerische und medientechnologische Entwicklungen.

Nach den Terrorangriffen der Hamas auf Israel am 7. Oktober 2023 hatte Festivalleiter Dr. Lars Henrik Gass auf dem Facebook-Account der Kurzfilmtage zur Teilnahme an der Demonstration „Gegen Terror, Hass und Antisemitismus - Solidarität mit Israel!“ am 20. Oktober in Berlin aufgerufen. In Folge formierte sich eine anonym initiierte internationale Boykott-Kampagne gegen den Leiter der Kurzfilmtage, die von zahlreichen Filmschaffenden weltweit unterzeichnet wurde.

Seither steht die Arbeit der Kurzfilmtage, die am 1. Mai 2024 eröffnet werden, im Schatten des Boykottaufrufs. Von insgesamt 100 geplanten Programmen mussten laut Festival rund 20 Programme abgesagt werden. Eine Sektion muss ganz entfallen. Teilweise mussten kuratorische Positionen nachbesetzt werden. Ursache ist der Rückzug und die Rücknahme der zugesagten Arbeiten durch Verleiher und Filmemacher sowie die Absage von Kuratorinnen und Kuratoren. Auch die Anmeldungen von Fachbesucherinnen und Fachbesuchern liegen bisher unter den Zahlen der Vorjahre.

Da das Festival Störungen der Veranstaltung erwartet, wurden die örtlichen Polizeibehörden um Unterstützung und insbesondere den Schutz zentraler Veranstaltungen gebeten. Es handelt sich dabei um die Tagung zu Antisemitismus und der Boykott-Kampagne am Eröffnungstag, die Eröffnung selbst sowie die Preisverleihung am 5. Mai 2024. Zudem wurde ein privater Security-Dienst engagiert.

Zu Beginn des Festivals veranstalten die Kurzfilmtage am 1. Mai die Tagung „Sehnsucht nach Widerspruchsfreiheit. Kultur und Öffentlichkeit“ zu Antisemitismus und zur Boykott-Kampagne gegen das Festival. Dort soll der Umgang des Kulturbetriebs mit kritischen Diskussionen über politische Themen im Zentrum stehen.



Die Landesregierung hat sich zu jeder Zeit zur Förderung der Internationalen Kurzfilmtage Oberhausen bekannt. Seit dem Boykottaufruf steht das Ministerium für Kultur und Wissenschaft in engem Gesprächskontakt mit den Kurzfilmtagen über die aktuellen Entwicklungen. Seite 3 von 3

Der Boykott-Aufruf gegen die Kurzfilmtage und seine Folgen für die Veranstaltung stellt eine Herausforderung dar, die über die Internationalen Kurzfilmtage hinausgeht. Es ist schwierig, einer anonym initiierten internationalen Netzkampagne unmittelbar zu begegnen. Die Freiheit der Kunst gehört zu den elementaren Prinzipien unseres Grundgesetzes und ist damit Grundlage unserer freiheitlich demokratischen Gesellschaft. Zugleich ist die Bekämpfung von Antisemitismus, Rassismus und Menschenfeindlichkeit eine Verpflichtung des Staates. Es muss sichergestellt sein, dass öffentliche Gelder nicht dazu missbraucht werden können, antisemitische, rassistische und andere menschenverachtende Kunst- und Kulturprojekte zu finanzieren. Genauso muss sichergestellt werden, dass offensiv vertretene antisemitische und rassistische Positionen nicht den Fortbestand und die inhaltliche Ausrichtung von Kulturveranstaltungen bestimmen.

Daher haben die Kulturministerkonferenz, die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien und die kommunalen Spitzenverbände am 13. März 2024 eine gemeinsame Erklärung verabschiedet, um Antisemitismus und Rassismus im öffentlich geförderten Kulturbetrieb zu verhindern. Bund, Länder und Kommunen haben sich darin auf Eckpunkte verständigt, die darauf abzielen, dass mit öffentlichen Geldern keine Kulturprojekte finanziert werden, die antisemitische, rassistische oder andere menschenverachtende Ziele verfolgen. Hierzu zählen die Präzisierung von Förderbedingungen, die Sensibilisierung von Kulturverwaltungen und die Stärkung der Eigenverantwortung von geförderten Kultureinrichtungen. Die Landesregierung arbeitet intensiv daran, die Eckpunkte der gemeinsamen Erklärung umzusetzen.

Zudem hat das Ministerium für Kultur und Wissenschaft am 15. Januar 2024 die Stabsstelle „Prävention gegen Antisemitismus, politischen und religiösen Extremismus, Rassismus und Demokratiefeindlichkeit“ eingerichtet. Die Stabsstelle übernimmt eine koordinierende Funktion für die präventiven Maßnahmen des Landes gegen Antisemitismus und fördert Angebote, die Handlungssicherheit im Umgang mit moderner Judenfeindschaft vermitteln. Sie baut das Handlungsfeld Antisemitismus in Zukunft weiter aus. In ihrer Arbeit adressiert die Stabsstelle Antisemitismus sowohl als Teil extremistischer Ideologien, als auch als weit verbreitetes Einstellungsmerkmal in der Mitte der Gesellschaft.

- TOP 7 -

Ruhrtriennale – internationales Festival der Künste in der Metropole Ruhr

- TOP 8 -

Gesicherte Förderung für thematisches Jugendtheater

17.10.2023

Antrag

der Fraktion der SPD

Gesicherte Förderung für thematisches Jugendtheater

I. Ausgangslage

Das Heranwachsen von Kindern und Jugendlichen birgt unzählige unterschiedliche Herausforderungen, insbesondere für sie selbst. Das Heranwachsen bringt auch Gefahren, Überforderungen, Hilflosigkeit, Ängste und Ungerechtigkeiten für Kinder und Jugendliche mit sich.

Kinder und Jugendliche in dieser mitunter schweren Zeit zu begleiten, ihnen niedrigschwellige Reflexionsmöglichkeiten zu bieten und Alternativen anzudenken, ihnen aber auch den Blick zu öffnen, mögliche anderweitigen Hilfsformen und Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zu suchen, dazu kann auch die Kunst, bzw. hier eine spezifische Sparte, die Darstellende Kunst, einen wichtigen Beitrag leisten.

Theater berührt. Direkt. In jeder Altersklasse. Theater zeigt Handlungsmöglichkeiten auf, erlaubt Emotionen und erreicht inhaltlich. Zahlreiche positive Erfahrungen zeigen, dass Theater besonders gut geeignet ist, um Kinder und Jugendliche bei schwierigen Themen anzusprechen. Zusätzlich zur ästhetischen Forderung an Kunstproduktionen können im Falle öffentlicher Förderung durchaus auch inhaltliche Ansprüche formuliert werden.

Es gibt Theater, die die Stärkung, das Empowerment, der Kinder und Jugendliche in den Mittelpunkt rücken und/oder Kinderrechte formulieren und postulieren. Es gibt Angebote, die sich mit der Verfügbarkeit des eigenen Körpers beschäftigen. Es gibt Theatergruppen, die haben sich auf das Thema sexueller Missbrauch spezialisiert, auf Alkohol- oder Drogenmissbrauch (beispielsweise auch der Eltern), auf Mobbing in der Schule, Stalking im Netz und in der realen Welt, Umgang mit Hate-Speech, oder zahlreiche andere Themen. All das lässt sich mit den Mitteln des Theaters überzeugend darstellen. Gerade mit solchen Stücken haben wir die Chance, das asymmetrische Beziehungsverhältnis zwischen Kindern und Erwachsenen aufzubrechen und den Nöten und Sorgen der Kinder zu begegnen.

Oft reichen dabei wenige Schauspielerinnen und Schauspieler, die mit ein paar Requisiten in die Schulen fahren. Die Kinder bekommen Worte, um über eventuelle Erlebnisse zu berichten. Die Schauspielerinnen und Schauspieler erleichtern das oftmals noch, indem sie zwischen durch aus ihren Rollen heraustreten und mit den Kindern Erfahrungen und Handlungsmöglichkeiten diskutieren. So lernen die Kinder, dass sie sich von Erwachsenen und/oder anderen Kindern und Jugendlichen nicht alles gefallen lassen müssen. Dass sie die dringend nötige Hilfe von anderen holen dürfen und dies kein Petzen ist.

Datum des Originals: 17.10.2023/Ausgegeben: 17.10.2023

Auch die Eltern werden angesprochen und verstehen in möglichen getrennten Elternvorstellungen, wie potentielle Täterinnen und Täter vorgehen, wie sie Kinder und Eltern umgarnen. Außerdem erfahren sie, wie Kinder vielleicht reagieren und wo Gefahren vorliegen – und wo vermutlich nicht. In den meisten Fällen springt ein völlig fremder Täter nicht in der Dämmerung hinter einem Busch hervor, sondern befindet sich im Freundeskreis, in der Schule, im Sportverein, in anderweitigen Vereinen, in der eigenen Familie oder in der Freizeitgruppe.

Daher müssen wir auch dafür sorgen, dass Kinder und Jugendliche flächendeckend Zugang zu geeigneten Theaterangeboten haben. Es darf nicht vom Geldbeutel der Eltern und von deren Interesse abhängen, ob Kinder Inszenierungen erleben dürfen oder nicht. Und es muss auf dem Land ebenso möglich sein wie in der Stadt. Einfach, am besten aufsuchend und niedrigschwellig.

Gleichzeitig müssen derzeit die Schulen oftmals dafür zahlen, dass die Theatergruppen zu ihnen kommen. Gerade die Schulen, deren Kinder sich in finanziell schwierigen Situationen, in Armut, befinden und die von solche Aufführungen ebenfalls sehr profitieren könnten, können sich das oft nicht leisten. Dieser Form von Segregation gilt es auch mit Mitteln der Kunst und deren Finanzierung zu begegnen.

Wenn der Anspruch mit einem „möglichst für alle“ verbunden wird, sollte die Politik langfristig und eigenständig diese Art von Theater umfangreich und auskömmlich fördern, welches sich wesentlich damit beschäftigt, Kindern und Jugendlichen bei der Entwicklung hin zu einer möglichst sozialen und souveränen Persönlichkeit und beim Hineinwachsen in die durchaus auch sehr schwierige Gesellschaft zu helfen und sie in ihrer Verletzlichkeit und Gefährdung wahrzunehmen und zu schützen.

Die Theatergruppen selbst wiederum, die sich diesen Themen widmen und oft mit sehr viel Engagement Stücke selbst schreiben und zur Aufführungsreife entwickeln, sind häufig prekär finanziert. Viele arbeiten als gemeinnütziger Verein und müssen jedes Jahr wieder um ihre jeweils und meist bei unterschiedlichsten Mittelgebern beantragten Fördermittel bangen. Das wiederum bedeutet, dass auch die Schauspielerinnen und Schauspieler sowie Regisseurinnen und Regisseure dort sich von Jahresvertrag zu Jahresvertrag hangeln oder ausschließlich freiberuflich beauftragt werden. Oft genug noch dazu mit schlechten Honoraren, die keinerlei Vorsorge für Krankheit oder Alter erlauben.

Wir als Gesellschaft sind in der Pflicht. Eine unserer dringlichsten Aufgabe ist es, Kindern und Jugendlichen einen guten Start ins Leben zu ermöglichen. Dabei sind wir als Gesellschaft als Ganzes auf mutige, tolerante, empathische, zuversichtliche und gelassene junge Menschen angewiesen. Daher ist es notwendig, sie auf vielerlei Wegen zu begleiten, zu fördern und zu schützen.

II. Der Landtag stellt fest

- Theater und seine Produktionen, welches sich thematisch mit den Nöten, Ängsten und Gefahren von Kindern und Jugendlichen auseinandersetzt und/oder deren Rechte und Handlungsoptionen zu stärken geeignet ist, sind wichtig für die Entwicklung von Heranwachsenden
- Theater, welches Kinder empowert und ihnen ihre Rechte und Handlungsmöglichkeiten aufzeigt, ist auch ein wichtiger Teil der Demokratiebildung.

III. Der Landtag fordert die Landesregierung daher auf:

- dafür Sorge zu tragen, dass solche thematischen Theater(produktionen), die die Stärkung von Kindern und Jugendlichen in den Fokus setzen, eine verlässliche und auskömmliche Finanzierungsgrundlage erhalten.
- dafür Sorge zu tragen, dass der Zugang zu Angeboten von solchen thematischen Theater(produktionen), die die Stärkung von Kindern und Jugendlichen in den Fokus setzen, für alle Kinder und Jugendlichen in NRW gewährleistet wird.

Jochen Ott
Ina Blumenthal
Alexander Vogt
Andreas Bialas
Dr. Dennis Maelzer

und Fraktion



Ausschuss für Kultur und Medien

27. Sitzung (öffentlich)

1. Februar 2024

Düsseldorf – Haus des Landtags

14:33 Uhr bis 16:00 Uhr

Vorsitz: Christina Osei (GRÜNE)

Protokoll: Gertrud Schröder-Djug

Verhandlungspunkt:

Gesicherte Förderung für thematisches Jugendtheater

3

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 18/6387

– Anhörung von Sachverständigen (s. *Anlage*)

* * *

Gesicherte Förderung für thematisches Jugendtheater

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 18/6387

– Anhörung von Sachverständigen (s. *Anlage*)

Vorsitzende Christina Osei: Ich begrüße die Mitglieder des Ausschusses für Kultur und Medien und besonders herzlich die Sachverständigen der heutigen Anhörung sowohl hier im Saal als auch in der Videokonferenz, die Zuhörerinnen und Zuhörern vor Ort, im Livestream und die Vertreterinnen und Vertreter der Medien zur 27. Sitzung des Ausschusses für Kultur und Medien.

Die Anhörung wird per Live-Videostream im Internet übertragen und aufgezeichnet. Mit dem Stream und der Aufzeichnung haben sich die teilnehmenden Sachverständigen einverstanden erklärt, da kein Widerspruch erhoben wurde. Ich bitte die Presse und die Öffentlichkeit nun, Ton- und Bildaufnahmen einzustellen. Vielen Dank.

Gegenstand der heutigen Anhörung ist der Antrag der Fraktion der SPD Drucksache 18/6387 „Gesicherte Förderung für thematisches Jugendtheater“. Wir haben uns einen Zeitrahmen von etwa anderthalb Stunden gegeben. Ich danke den Sachverständigen für Ihre vorab eingereichten Beiträge. Die schriftlichen Stellungnahmen bedeuten eine wesentliche Arbeitserleichterung für uns.

Wie den Sachverständigen im Einladungsschreiben mitgeteilt wurde, haben sie zu Beginn dieser Veranstaltung die Möglichkeit, kurze dreiminütige Eingangsstatements vorzutragen. Ich sage das deswegen, weil wir ansonsten weniger Fragen stellen können. Es wäre toll, wenn das klappen könnte. Hierzu werde ich den Sachverständigen in der Reihenfolge des vor ihnen liegenden Tableaus das Wort erteilen. Nach den Eingangsstatements beginnen wir mit den Fragen der Abgeordneten.

Nun zu den Statements. Als Erstes erteile ich Frau Professorin Dr. Ute Schlegel-Pinkert, Professorin für Theaterpädagogik an der Universität der Künste in Berlin, das Wort. Sie ist per Videostream zugeschaltet. Herzlich willkommen! Und Sie haben das Wort.

Prof.‘in Dr. Ute Schlegel-Pinkert (Universität der Künste Berlin): Sehr geehrte Frau Vorsitzende! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Sehr geehrte Gäste, die ich jetzt von meiner Perspektive aus leider nicht sehen kann. Als Erstes möchte ich den Antrag der SPD begrüßen, weil ich um die Wirkung von Theater auf Kinder und Jugendliche weiß und weil ich es sehr unterstütze, dass Kinder- und Jugendtheaterformen politisch und strukturell unterstützt werden.

Als Zweites möchte ich die Unterscheidung von thematischem Jugendtheater zurückweisen. Wir können alle einmal überlegen: Was wäre der Gegenbegriff zum thematischen Jugendtheater? Wenn man unterscheidet in Thematisches Jugendtheater: Würde auf der anderen Seite dann ein nicht thematisches Jugendtheater oder ein ästhetisches Jugendtheater stehen? Ich bitte, einmal zu überdenken, was diese Konstruktion eigentlich erzeugt.

Ich möchte vor dem Hintergrund meines Faches hier eine Differenzierung anbieten. So gibt es zum Beispiel sehr unterschiedliche Formen von Theaterarbeit in Schulen, und zwar Formen, die keine Kompromisse sind, also kein Theater in einer Turnhalle, sondern Theaterformen, die auf genuine Weise mit den Bedingungen von Schule umgehen.

Ich möchte in diesem Zusammenhang die sogenannten Klassenzimmerstücke erwähnen. Das bekannteste Klassenzimmerstück ist „Klamms Krieg“ von Kai Hensel, was im Jahr 2000 uraufgeführt wurde und damals eine höhere Spielfrequenz erlebte als Goethes Faust. Dieses Stück thematisiert die Strukturen von Schule, Machtverhältnisse, Gewalt an Schulen usw.

Das zweite Beispiel von einem genuin mit Schule umgehenden Kinder- und Jugendtheater wäre eine künstlerische Forschung, wie sie das Forschungstheater Hamburg betreibt. Da werden in Schulen mit Schüler*innen gemeinsam Themen recherchiert, die dann im Theater wiederum ausgearbeitet werden, zu dem die Schüler*innen eingeladen sind, also als ein ganz komplexes Wechselspiel zwischen Schule und Theater. An dieser Stelle nenne ich diese beiden Formen. Ich habe in meinem Statement noch andere Formen aufgeführt.

Ich möchte auch darauf hinweisen, dass es sehr verschiedene Formen der strukturellen Zusammenarbeit zwischen Theatern und Schulen gibt. Ich komme aus Berlin. Da haben wir dieses TUSCH-Programm, was vor 20 Jahren gegründet wurde und auf vielfältige Weise eine Zusammenarbeit zwischen Theatern, und zwar allen Theaterformen, freien Theatern, kleineren Theatern, größeren Theatern und Schulen, ermöglicht, und zwar auch in komplexer Weise: Theater sehen, Theater machen, Theater kennenlernen, über Theater sprechen. Schülerinnen und Schüler sind ja nicht nur als Theater-Rezipient*innen gefragt, sondern auch als Theatermacher*innen. Also da gibt es, wie gesagt, TUSCH.

Es gibt die Programme der staatlichen und städtischen Kinder- und Jugendtheater mit ihren Vermittlungsabteilungen, die vielfältige Projekte entwerfen, die auch übergreifende Zusammenhänge stiften, die partizipativ angelegt sind, die die Themen der Kinder und Jugendlichen aufgreifen, eigene Produktionen erarbeiten, aber auch rückwirkend in die Dramaturgien der Theater und damit die Themen der Kinder und Jugendlichen in die Theater tragen.

Es gibt freie Theaterpädagog*innen an Schulen, die auf der Basis von bestimmten Programmen, von Förderprogrammen mit Schüler*innen arbeiten und genau von ihren Themen ausgehen. Die zeitgenössische Theaterpädagogik arbeitet in der Regel nicht mehr nach Stückvorlagen, sondern sie greift die Themen der Kinder und Jugendlichen auf. Das ist State of the Art. Wir sprechen von Devised Theatre oder wir sprechen von Adaptionen. Natürlich gibt es auch Gastspiele freier Theater in Schulen, was wir, ich glaube, in Berlin nicht so stark haben wie in Nordrhein-Westfalen.

Wofür ich hier plädieren möchte, ist, sich die Förderstrukturen des Landes für die Zusammenarbeit zwischen Theater und Schulen noch mal anzuschauen und zu überdenken, wie man diese Förderstrukturen insgesamt auf eine stabile Basis stellen kann. Denn mir scheint, die Begründung der Fördernotwendigkeit eines thematischen

Jugendtheaters liegt in den Förderstrukturen des Landes. Bildungstheoretisch möchte ich darauf verweisen, dass die Bildung von Theater, also die Wirkung von Theater, gebunden ist an die ästhetische Erfahrung. Man kann das nicht trennen.

Man kann nicht sagen: Ich nehme jetzt Theaterrmittel, um einen bestimmten Inhalt zu vermitteln, sondern die Wirkung ist gebunden daran, dass Kinder und Jugendliche im Theatererlebnis eine ästhetische Erfahrung machen. Und die wiederum ist gebunden an angemessene und gut eingesetzte ästhetische Verfahren. Das heißt, man kann das Ästhetische, das Soziale und das Inhaltliche nicht voneinander trennen, wenn man die Wirkung von Theater in ihrer Potenzialität ausschöpfen möchte.

Deshalb möchte ich mich gegen eine Trennung aussprechen, dass man sagt: Jetzt fördert man explizit nur eine bestimmte Theaterform und lässt damit die anderen Theaterformen im Schatten stehen. Ich plädiere für eine Gesamtbetrachtung der Potenziale von Kinder- und Jugendtheater und für ein Überdenken der Förderstrukturen insgesamt in Nordrhein Westfalen.

Moritz Seibert (Junges Theater Bonn): Sehr geehrte Frau Vorsitzende! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Vielen Dank für die Einladung und die Gelegenheit, hier zu dem Antrag kurz Stellung zu nehmen, den ich – wie Frau Dr. Schlegel-Pinkert – auch sehr begrüße, insofern er darauf abzielt, die Mittel, die für Theater für junges Publikum zur Verfügung gestellt werden, zu erhöhen. Dem schließe ich mich vollumfänglich an. Ich bin erst der zweite Redner und kann mich fast in allen Punkten meiner Vorrednerin anschließen, will es vielleicht von einer anderen Perspektive betrachten.

Diese Trennung nach thematischem und irgendwie geartetem nicht thematischem jungen Theater, Jugendtheater halte ich genauso wie Sie für falsch und nicht für zielführend. Dieses Spektrum, das Sie eben aufgezeigt haben, der Theaterformen in Schulen und der Theaterarbeit an Schulen ließe sich noch erweitern. Wir sind ein freies, ein privates Kinder- und Jugendtheater. Wir machen ein bisschen von allem und auch Theater in Schulen, vor allem aber Theater in unserem eigenen Haus.

Wir haben viele Erfahrungen gesammelt in der Pandemie, die ja noch nicht so lange zurückliegt, wo wir alle möglichen Experimente gemacht haben mit digitalem Theater, mit Theaterproduktionen, großen und kleinen, an den Schulen. Das hat uns sicherlich noch mal bestärkt in der Annahme, dass im Idealfall der Theaterbesuch im Theater stattfindet in einem Raum, in einem Gebäude, das für diesen Zweck geschaffen ist. Und natürlich gibt es genauso viele Fälle, wo das aus irgendwelchen Gründen nicht möglich ist, wo eine Schule nicht in ein Theater kommen kann oder wo es pädagogische oder künstlerische Gründe gibt zu sagen: Man macht das lieber oder besser in der Schule.

Was ich sehr schwierig fände, wäre, wenn dieser Antrag in die Richtung missverstanden würde, dass er das Theater, das aus prophylaktischen Zwecken primär für die Produktion oder für die Aufführung in Schulen produziert, als etwas Besseres über das Theater, das in den Theatern stattfindet, stellen würde. Ich glaube, so ist er nicht gemeint. Ich glaube aber, so kann man ihn missverstehen. Das wäre der Punkt, an dem

wir uns als stehendes Theater, als Theater mit eigenem Haus nicht mehr wohlfühlen würden. – So viel vielleicht für den Moment, vielen Dank.

Stefan Fischer-Fels (Junges Schauspiel am Düsseldorfer Schauspielhaus): Ich schließe mich Frau Professorin Pinkert und dem Vorredner sehr gerne an. Ich begrüße den Antrag sehr. Dass wir hier über Jugendtheater sprechen – das passiert ja auch nicht alle Jahre –, begrüße ich sehr. Ich schließe mich dem natürlich an.

Gestolpert bin ich über den Satz „Oft reichen wenige Schauspielerinnen und Schauspieler, die mit ein paar Requisiten in die Schule fahren.“ Ich weiß, was ihr meint damit. Ich möchte sagen: Nein, es reicht nicht mit ein paar wenigen Requisiten. Es geht um gut ausgebildete Schauspieler. Es geht um hochwertiges Material, mit dem gearbeitet werden kann. Und dann kann eine ästhetische Erfahrung auch nur erfolgen. Es geht auch um eine adäquate Bezahlung für Künstlerinnen, die in Schulen gehen, egal, ob sie thematisch oder nicht arbeiten.

Der zweite Punkt, den ich genauso heftig kritisiere wie die beiden anderen Vorredner, ist die Aussage: Theater ist kein Unterricht. Kinder- und Jugendtheater ist geradezu Vorreiter bei Themen, die das Publikum interessieren. Davon können sich die Erwachsenen oft eine Scheibe abschneiden, weil wir ganz nah an der Realität von Kindern und Jugendlichen sind und das auch so verstehen würden. Wenn man mir sagen würde, Sie machen thematisches Jugendtheater, würde ich erwidern, ja, aber es ist immer eine ästhetische Erfahrung mit all den besten Möglichkeiten, die wir haben. Insofern kann ich diese Trennung nicht nachvollziehen.

Wenn Sie die Geschichte von Anne Frank sehen, dann werden Sie mitfühlen mit dem Leid eines Menschen, werden Empathie-Schule erleben. Dann werden Sie erleben, wie man das alles wahrnehmen kann, und vielleicht bildet sich dann der Gedanke, dass wir gegen Rechtsextremismus und gegen Antisemitismus heute vorgehen wollen. Der Gedanke geht über das Herz in den Kopf. Das ist die Kunst. Und das andere ist didaktisches oder pädagogisches Theater. Deswegen schlage ich konkret vor, den konkreten, verkürzten Ansatz von thematischem Jugendtheater in einen Schulausschuss, in einen Jugendausschuss oder in einen Gesundheitsausschuss zu geben. Es ist nämlich nicht primär Aufgabe der Kultur, dieses verkürzte pädagogische Theater zu fördern oder nur in einem größeren Sinne.

Ihr von der SPD habt nebenbei einige kluge Anregungen da drin, die ich gerne hervorheben möchte, weil die es wirklich verdienen, besprochen zu werden. Einerseits zielt ihr mit dem, was ihr da sagt, darauf, dass politische Bildung und Kunst und Kultur in Zukunft enger zusammenarbeiten dürfen und sollen, weil, wie Schiller sagt: Das Herz muss geöffnet werden, bevor der Kopf erreicht wird. Und das kann kulturelle Bildung manchmal nicht, aber Kunst schon. Wenn wir hier Synergien finden und die auch fördern würden, würde man ein unglaublich starkes Feld eröffnen für kulturelle und politische Bildung. Das steckt in diesem Antrag drin. Aber ich wollte es noch mal hervorheben.

Genauso wie ihr sagt: Theater in ländlichen Räumen muss gestärkt werden. Ja, das ist revolutionär. Das findet noch nicht statt. Wir Kinder- und Jugendtheater-Experten

können euch die Konzepte und die Ideen dafür liefern. Es muss finanziert werden. Daran hängt es.

Und der schönste Satz ist: Es darf nicht am Geldbeutel der Eltern hängen. Ja, machen Sie so was wie die Bremer, die seit 30 Jahren Kinder- und Jugendtheater umsonst für Schülerinnen und Schüler machen. Warum wird ein Museumseintritt für Schülerinnen und Schüler freigegeben und nicht im Theater? Das könnten wir ändern. Das würde dafür sorgen, dass alle Kinder in NRW ins Theater gehen könnten, auch die, für die es schwierig ist. Das alles steht in diesem Antrag drin. Ich bin sehr froh, dass Sie das da reingeschrieben haben.

Fördern Sie das gesamte Kinder- und Jugendtheater, das auch Vorreiter ist in Diversitätsentwicklung und Inklusion. Auch dort machen wir das alles mit massiv fehlenden Mitteln. Deswegen glauben wir, dass wir als Avantgarde, Vorreiter und Innovationsmaschine, als gesamte Kinder- und Jugendtheaterszene gefördert werden müssen. Darin gerne auch die, die mit in die Schulen gehen und Stücke über Drogen oder Sucht machen. Es ist nicht die Verkürzung. Es ist das ganze menschliche Leben, das wir betrachten und über das wir Theater machen. – Vielen Dank.

Angela Merl (Junges Theater beim Theater Münster): Auch von meiner Seite aus herzlichen Dank, dass wir heute hier sind, dass wir über dieses Thema sprechen. Ich finde es einfach großartig, dass das Thema „Förderung von Theater für junges Publikum“ hier vorliegt. Ich springe ein bisschen in meinen Notizen, wobei ich mich vollständig meinen Vorredner*innen anschließe. Ich möchte noch mal einige Punkte, die mir besonders wichtig sind, nennen. Und zwar wurde es schon mehrmals gesagt – das ist mir sehr wichtig –: Theater funktioniert nicht wie eine Debatte, also nicht vom Kopf und von der Logik her, sondern vom Gefühl und vom Erleben. Und das haben wir jetzt schon mehrmals gehört. Das ist unglaublich komplex und nicht in richtig oder falsch unterteilbar. Und das ist die Chance von Theater.

Ich nenne ein Beispiel. Wir haben bei uns bei einer Produktion in Münster erlebt, wie Kinder mit transphoben Vorurteilen auf einmal die Kämpfe der Protagonistin nachvollziehen konnten und zu einer Allianz wurden. Und das geht nur in einem komplexen, hautnah zu erlebenden Theater – das, was Theater ausmacht.

Sobald diese Offenheit verloren geht, ist dieser Freiraum des Erlebens beschnitten. Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf ihre eigene Kunstform, ein Recht auf Theater als Ort der Verhandlung, als Ort, wo alles möglich ist und Denkbares erlebt werden kann. Dort werden sie gestärkt und ermutigt, Mehrdeutigkeit auszuhalten. Ich glaube, dass es in der heutigen Zeit das Wichtigste ist, Ambiguitätstoleranz zu fördern. Das ist wichtiger, als klare Antworten zu geben. Deswegen bin auch ich über den Begriff des thematischen Kinder- und Jugendtheaters gestolpert. Denn Lernziele vermitteln, die in eine Eindeutigkeit von richtig und falsch gehen, beschneidet definitiv das Potenzial, was Theater kann. Hier unterscheidet sich Theater als eigene Kunstform für junges Publikum von Schule und von der didaktisch kreativen Umsetzung von Lerninhalten.

Deshalb setzen wir uns im Kinder- und Jugendtheater bewusst für Theater und Theaterformen ein, die diesen oben benannten Freiraum zulassen, Mehrdeutigkeit zulassen und Kinder und Jugendlichen den Raum geben, diese Mehrdeutigkeit auch auszuhalten. Und nicht nur die Geschichten, die wir erzählen, brauchen Mehrdeutigkeit, sondern auch die ästhetischen Formen brauchen eine spielerisch kreative Offenheit, um die Sicht auf Welt von möglichst vielen zu erweitern.

Theater hat das Aktivierungspotenzial, dass sich junge Menschen als kreative Mitgestalterinnen unserer Zeit verstehen. Deshalb plädiere ich auch dafür, die gesamte Förderstruktur zu betrachten. Ich möchte mich noch mal für das Recht von Kindern auf ihre ganz eigene Kunstform einsetzen. Wir wollen dabei nie den direkten Austausch mit unserem Publikum verlieren, haben sowohl zeitgenössische Formen als auch die Verhandlung von komplexen gesellschaftlichen Themen im Blick. – Danke schön.

Manuel Moser (Comedia Theater, Zentrum der Kultur für Junges Publikum Köln und NRW): Sehr geehrte Frau Vorsitzende! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich schließe mich in vielen Dingen den Vorredner*innen an mit ein, zwei Ergänzungen. Erst mal vielen Dank für dieses Plädoyer für Kinder- und Jugendtheater und für die Wichtigkeit von Theater und Kultur für junge Menschen. Da sind wir uns, glaube ich, alle einig.

Bei der Bewertung des Begriffes „thematisch“ geht es mir ähnlich. Ich habe mich ganz banal gefragt: Wie soll so eine Unterscheidung in einem Förderprogramm möglich sein? Ist die Voraussetzung, dass das Thema im Titel auftaucht? Muss es zehnmal genannt werden? Ich finde es wirklich schwierig, es nachher in eine Praxis zu führen, wenn man diese Unterscheidung überhaupt machen möchte. Grundsätzlich ist es so, dass alle Kinder- und Jugendtheatermacher*innen sagen würden: Wir machen thematisches Kinder- und Jugendtheater, weil wir mit den Themen arbeiten, die die Kinder und Jugendlichen haben.

Beim Lesen dieses Antrags und in Gesprächen mit Kolleg*innen aus dem Arbeitskreis der Kinder- und Jugendtheater in NRW war unser Eindruck eher, dass es hier auch um eine gewisse Gruppe von Theatermacher*innen geht, nämlich die mobilen Gruppen, die oft durch Raster fallen, die in manche Förderungen nicht reinpassen, die es gibt und die eine großartige Arbeit in diesem Land leisten, die in die Schulen gehen, die in die Orte gehen. Da will ich sogar dem einen oder anderen meiner Vorredner widersprechen: Theater in Turnhallen muss kein Kompromiss sein. Theater in Turnhallen, in Schulen, hier im Landtag oder auch auf der Straße kann genauso ein ästhetisches Kunsterlebnis sein, wenn professionelle Theatermacher*innen das machen und versuchen, Kunst für Kinder in diesen Orten zu produzieren. Das sollte genauso wie die Arbeit in den Häusern bestehen und auch gefördert werden. Ich glaube, dass hier durchaus eine Lücke ist und dass man hier überlegen könnte – da sind wir natürlich alle als Expert*innen gerne bereit, an der Beantwortung der Frage mitzuarbeiten –: Wo ist diese Lücke? Die besteht zum Beispiel oft in der Struktur.

Diese Gruppen produzieren Produktionen über Projektmittel, sind aber nicht in der Lage, beispielsweise ein Lager zu bezahlen, ein Auto zu bezahlen, mit dem sie zu den Auftrittsorten kommen, ein Büro zu bezahlen oder zu unterhalten. Ich glaube, die Kolleginnen nach mir werden da noch mehr und detailliertere Informationen haben. Auch

aus meiner Sicht ist das ein genauso wichtiger Punkt. Es darf kein Entweder-Oder geben. Es braucht für jedes Kind das Erlebnis, in einem Theater mit Licht und Effekten sitzen zu können. Aber es muss auch die Möglichkeit geben, dass Gruppen, die in die Schulen fahren, ausreichend ausgestattet sind. – Vielen Dank.

Friderike Wilckens-von Hein (Forumtheater inszene): Vielen Dank für die Einladung. Vielen Dank für die Überleitung. Wir sind betroffen. Ich finde Theater mit festem Haus wunderbar. Ich finde das ganz toll, was da passiert. Wir sind ein kleines Theater. Wir haben kein festes Haus. Wir machen interaktives Theater. Bei uns machen die Jugendlichen mit. Es gibt ein fest geschriebenes Stück, dann gibt es eine interaktive Phase – Forumtheater nennen wir das, nennt sich das.

Die Themen werden an uns herangetragen. Das sind brennende Themen – zum sozialen Miteinander wie Mobbing, immer wieder Mobbing, Rassismus oder auch präventive Geschichten zu diversen Themen der sexuellen Gewalt. Wir haben inzwischen ein ziemlich großes Repertoire. Wir reagieren auf Bedarfe. Wir sind schnell, und wir machen ästhetisch wertvolles Theater. Ja, und wir sind professionell. Wir lieben unsere Arbeit, aber wir haben auch ein Anliegen.

Wir haben eine gesellschaftliche Aufgabe, die es zu erfüllen gilt. Da sind Themen, die brennen und wo man auch mal schnell reagieren muss. Das wollen wir. Und wir stehen da, und wir hangeln uns von Projektfinanzierung zu Projektfinanzierung. Das hat die Folge, dass unsere Geschäftsstelle chronisch unterfinanziert ist, dass Belastungsgrenzen permanent überschritten werden, sodass ich Sorge habe, wie es weitergehen kann von Jahr zu Jahr, von Monat zu Monat. Und das ist schade, und das ist nicht richtig, finde ich. Ich finde, diese Arbeit ist sehr wertvoll. Das wird uns immer wieder gespiegelt von den Jugendlichen selbst, von den Kooperationspartner*innen.

Lange Rede, kurzer Sinn: Natürlich brauchen wir Geld, am liebsten für Strukturförderung. Es gibt aber noch was anderes, was es in der Kooperation mit Schulen braucht. Wir sind oft an Schulen da, wo die Jugendlichen erreichbar sind, auch in ländlichen Räumen und in Brennpunkten, wo Jugendliche nicht ins Theater gehen. Es braucht Mittelspersonen zwischen Schule und den kulturellen Anbietern, wie wir es sind, weil die Schulen komplett überfordert sind. Das wissen wir alle. Sie müssen sehen, dass sie ihren Unterricht hinkriegen. Die schaffen das nicht. Es gibt einzelne, die sich da verausgaben. Die sind dann nach zwei Jahren nicht mehr da, weil sie nicht mehr können.

Es wäre super, wenn – das ist jetzt mein nächster Punkt, eine dringende Bitte – die Ressorts zusammenarbeiten. Kultur, Schule und Soziales, das gehört zusammen. Zumindest für unsere Arbeit ist es wichtig, dass da ressortübergreifend gedacht wird. Diese „Außer-Unterrichtlichkeit“, die in vielen Finanzierungen drin ist, macht keinen Sinn. Genau das wäre meine dringende Bitte. Das war's.

Ursula Enders (Zartbitter): Ich fange mit einem biografischen Satz an. Ich komme aus der freien Theaterszene. Ich habe dann Theaterpädagogik studiert, habe Schultheater gemacht, an Wettbewerben teilgenommen, mit Schülern für den WDR produziert, bin Director of Psychodrama auf internationaler Ebene gewesen und habe dann Zartbitter gegründet. Ich betone das einfach hier mal. Ich kenne Ihre Bereiche.

Als wir Zartbitter gegründet haben, war es mir ein totales Anliegen, sofort Theaterleute heranzuholen. Deshalb haben wir diese besondere Konstellation. Was ich aber jetzt feststelle und auch die Vorredner wieder betont haben – Theaterworkshops habe ich gar nicht erwähnt, die machen wir auch –, was mir einfach auffällt, ist, dass wir immer Theater und Schule sagen. Aber wir brauchen Theater, Schule und Jugendhilfe. Wir erleben es immer wieder, dass in Theaterstücken von Häusern und auch von freien Bühnen, die ich sehr schätze, teilweise Themen in einer Form aufgearbeitet werden, wie sie den Kindern und Jugendlichen zum Teil nicht entsprechen, die Belastungen haben. Da ist ein großes Defizit.

Ich habe nur ein Beispiel hier reingeschrieben. Ich könnte weitere nennen, wenn zum Beispiel ein Theaterstück zum Thema „Mobbing“, das sonst ein qualitatives gutes Theater ist, mit dem Selbstmord eines Opfers endet. Solche Sachen erleben wir häufig, und wir arbeiten auch häufig nach. Es kann nicht sein, dass Theater, das sich vorrangig an ästhetischen Gründen orientiert, das künstlerisch wertvoll ist – das sind unsere Stücke übrigens auch, wir arbeiten nur professionell –, sich nicht an den Qualitätsstandards messen muss, die auch Kinder und Jugendliche betreffen, und dass diese Bühnen nicht mit uns kooperieren. Wir bieten das seit Jahren an. Ich habe das immer wieder angesprochen: Man kann nicht so ein elitäres Theater machen, was ich sehr schätze, wobei ich weiß, die gehen in Schulen, und andererseits Dinge als pädagogisch klassifizieren.

So erleben wir das. Wir kriegen keinen Pfennig öffentlicher Förderung trotz 1,5 Millionen Kindern und Jugendlichen, die wir bisher in unseren Stücken hatten. Ich habe zum Beispiel öfter schon darum gebeten, in Köln in die Theaterkonferenz der Freien Bühnen eingeladen zu werden. Da habe ich wiederholt Leute angesprochen. Niemand hat reagiert. Wir gehen ja nicht von uns aus in Konkurrenz. Aber ich sehe einfach, dass der Bedarf überall so groß ist, dass daraus eine Spaltung entstanden ist. Wir, die wir thematisches Theater machen – ich würde es wirklich auch thematisch nennen, was nicht dem anderen widerspricht –, das wird quasi als pädagogisch abgetan. Wir bekommen entsprechend keine künstlerische Würdigung und Förderung.

Da möchte ich nachhaken. Dass das so ist, das muss auch wahrgenommen werden. Deshalb freue ich mich sehr über diese Einladung. Was ich zum Beispiel auch finde, ist, dass das Begleitmaterial von Kinder- und Jugendtheater von Fachleuten aus dem Jugendbereich noch mal ergänzt werden muss. Das entspricht zum Teil nicht der Fachlichkeit aus dem Jugendbereich. Ich möchte nicht sagen, dass alle Freien thematischen Theater gut sind. Auch da sind Defizite. Wir müssen unsere Stücke oft drei, viermal überarbeiten. Aber wir spielen sie auch 400-, 500-mal. Man kann auch einfach würdigen, dass ein künstlerisch wertvolles, gestaltetes Theaterstück durchaus mal 400-, 500-mal gespielt wird.

Vorsitzende Christina Osei: Vielen Dank, Frau Enders. – Ich werde nun die Fragen aus dem Kreis der Abgeordneten sammeln und bitte dann die Sachverständigen in der Reihenfolge des Tableaus, jeweils alle an sie gerichteten Fragen zu beantworten. Liebe Kolleginnen und Kollegen, bitte benennen Sie am Anfang Ihrer Fragestellung Adressaten Ihrer Frage. – Fangen wir an mit Herrn Haug.

Sebastian Haug (CDU): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich möchte mich für die CDU-Fraktion sehr herzlich bei den Experten bzw. Institutionen für die schriftlichen und heute auch noch mal für die mündlichen Stellungnahmen bedanken. Meine Frage bezieht sich auf den Begriff „thematisches Jugendtheater“, an dem sich jetzt fünf der sieben angeschriebenen Institutionen gestoßen haben, zwei oder Zartbitter ganz explizit nicht. Einer hat sich zumindest nicht daran gestoßen.

Wenn keine Bedenken gegen den Begriff oder die gebrauchte Definition bestehen: Wie könnte Ihrer Ansicht nach eine thematisch orientierte Förderung durch das Land aussehen? Nach welchen Kriterien sollte sie Ihrer Ansicht nach vergeben werden? Wenn Sie grundsätzliche Bedenken gegen den Begriff haben oder die hier verwandte Definition: Könnten Sie bitte noch mal kurz sagen, warum, und bitte ausführen, wie die Kriterien für die Förderung von Kinder- und Jugendtheater durch das Land Ihrer Meinung nach aussehen sollten. – Herzlichen Dank.

Andreas Bialas (SPD): Ich sage mal so: Ich wusste mich nicht besser auszudrücken, als zu sagen „thematisch“. Und wie fasst man diesen Begriff? Unter thematisches Theater würde mir jetzt auch nichts einfallen, das ist schon vollkommen klar. Aber ich glaube, ich versuche es mal in leichteren Worten. Kinder haben Probleme und sind in schwierigen Situationen. Und es gibt halt Gruppierungen, die sich darum kümmern, wie gerade gesagt, auch klassisch, meinetwegen Jugendhilfe, andere Vereine.

Kinder sind wiederum an Schulen erreichbar zu 100 %, weil sie da auch sind, weil sie da schlicht und ergreifend hin müssen. Inwieweit kann man ihnen ein Angebot machen? Inwieweit haben wir Anbieter, die diese auch thematischen, problematischen Inhalte mittels ästhetischer Erfahrung transportieren oder aufarbeiten können?

Ich glaube, vorausschicken muss man: Es soll eben keine Trennung sein, sondern es soll – jetzt drücke ich mich poetisch aus – eher eine umfassende Umarmung sein. Und deswegen ist auch nicht die Frage, das eine zugunsten des anderen, sondern: Gehören die dazu? Sind die mit da drin? Gehören die mit ins Portfolio hinein? Sollten sie eben auch. Und das ist ja genau dieser Punkt, den es dann auszuloten gilt: Wenn Sie auf diesen Grenzen zwischen Pädagogik, Psychologie, Therapeutik, Jugendhilfe, Kunst irgendwo operieren, wo hingehen und möglicherweise eben auch bei uns – das geht ja nicht nur über die Förderung eines Haushaltes, sondern beispielsweise auch über die Einbindung: Wo sind Sie mit dabei? Bei Theater und Orchesterpaektdiskussionen oder, oder, oder. Also wo können Sie andocken?

Das wäre auch die Frage an alle nach dem Motto: Gehören Sie erst mal grundsätzlich dazu, oder gibt es irgendwo eine Trennung, wo man sagt: Nein, hier ist stringent Pädagogik, hier ist jetzt stringent auch Ästhetik? Das andere ist: Ich habe mich ja gar nicht getraut, umfangreich einen riesengroßen Antrag zu machen. Ich glaube, das ist aber auch mittlerweile unter den demokratischen Fraktionen so, dass wir uns gemeinsam auf dem Weg machen wollen, kulturelle Bildung anzupacken und durchzubuchstabieren. Und da gehört dann selbstverständlich auch eine Kinder- und Jugendtheater-Offensive dazu. Aber das werden wir noch durchbuchstabieren.

Die Frage, die ich jenseits dessen habe, was ich bisher gesagt habe, nämlich genau mit Blick auf die Schwierigkeit nach dem Motto: Wo sind denn die Grenzen, wo gehört es denn wieder zu? Dann noch die Frage an diejenigen, die es anbieten, wie die tatsächliche Lebens- und Arbeitsrealität ist. Können Sie auch noch sagen, weil das ja auch eine Sache war, welche Ansprüche haben wir eigentlich? Also machen wir letztendlich nur eine Form von despektierlich therapeutische Spielchen, oder wollen wir Theater auch machen, bieten auch ein hochwertiges ästhetisches Produkt an, aber uns fehlen letztendlich die drumherum liegenden Bereiche, weil ja auch die Lebens- und Arbeitsrealitäten ganz anders sind, wenn man kein Haus hat, wenn man keine strukturierten Förderungsbedingungen hat? Also das wäre noch mal die Frage: Gehört es dazu, wie sind die Lebensbedingungen und wie kann man die entsprechend verbessern?

Vorsitzende Christina Osei: Ich habe jetzt nicht rausgehört, an wen war die Frage gestellt? – An alle?

Andreas Bialas (SPD): Im Grunde genommen an alle. Frau Vorsitzende, ich konnte mich nicht entscheiden.

Vorsitzende Christina Osei: Das ist kein Problem. Ich habe das auch so rausgehört. Herr Dr. Beucker, Ihr Einverständnis vorausgesetzt, würde ich Frau Gebauer, weil ich weiß, dass sie etwas eher gehen muss, das Wort erteilen. – Frau Gebauer, bitte, Sie haben das Wort.

Yvonne Gebauer (FDP): Vielen lieben Dank, Frau Vorsitzende. Ja, das ist lieb von Ihnen, dass Sie das erwähnen. Ich würde gerne die Frage stellen und hoffe noch auf Ihre Antworten. Aber sonst bleibt die FDP auch weiterhin hier im Raum. Es geht nichts verloren, und Sie müssen mich dann ein wenig früher entschuldigen. Also erst mal vielen lieben Dank für Ihre Stellungnahmen und dafür, dass Sie uns heute hier als Sachverständige zur Verfügung stehen.

Im Grunde genommen haben Herr Haug und Herr Bialas das schon gefragt. Ich würde es vielleicht noch mal zuspitzen wollen, indem ich die Frage dann auch an alle stelle, nämlich: Wie können wir Ihre Erfahrungen aus den unterschiedlichen und doch gleichen Bereichen mit einmal den Ansprüchen der Kinder, aber auch den gesellschaftlichen Herausforderungen, die wir, wie ich finde, auch nicht aus den Augen lassen dürfen, mit entsprechender staatlicher Unterstützung bei minimaler Kontrollfunktion – ich würde jetzt mal einschätzen, dass das Ihnen auch wichtig ist – plus minimaler Bürokratie in Übereinstimmung bringen? Trotzdem haben wir als staatliche Unterstützer, auch Sie selbst den Anspruch – Frau Enders hat es auch gesagt –, dass es darauf ankommen muss, dass man die Guten von den weniger Guten unterscheidet.

Wir können jetzt nicht einfach sagen: Okay, alle, die jetzt Jugendtheater machen, sind gleich gut. Deswegen fördern wir sie alle gleich gut. Ich glaube, das wäre auch nicht in Ihrem Interesse, sondern: Wie schaffen wir es auch aus Ihrer Arbeit heraus zu sagen: Diejenigen, die gut sind, unterstützen wir und die weniger, die nicht so gut, die können

ja vielleicht besser werden, um dann die Unterstützung zu bekommen, oder aber auch zu sagen: Ihr seid an der Stelle vielleicht nicht gut genug?

In das Ganze noch eingebunden – das hatte ich vergessen, ich glaube, das ist noch mal ein wichtiger Punkt: Wie können wir die Jugendhilfe fest etablieren? Also nicht, dass es durch Zufall geschieht, sondern wie können wir die Jugendhilfe tatsächlich in der Zusammenarbeit als festen Bestandspartner etablieren? Schwierig, aber ich wollte die Frage trotzdem gestellt haben. – Danke schön.

Dr. Hartmut Beucker (AfD): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich habe an Herrn Moser die Bitte, etwas zu Jugendtheater und Demokratiebildung, zu dem genaueren Funktionalisieren zu sagen.

Die nächste Frage, die ich habe, richtet sich an Frau Wilckens-von Hein. Wenn emanzipatorisches Jugendtheater das Ziel hat, die Jugendlichen in ihrer Persönlichkeit zu stärken, muss man dann mitdenken – und eventuell, wie kann man das tun? –, dass die Jugendlichen ihren Alltag in einer Familie haben, die religiös, ob so oder so religiös, streng gläubig sind oder in einer autoritären Familie aufwachsen? Das kann ja ein Spannungsfeld sein. – Vielen Dank.

Tim Achtermeyer (GRÜNE): Vielen Dank für den heutigen Tag und für die heutigen guten Impulse. Ich habe die SPD und den Antrag so verstanden, dass er weniger den Fokus setzen will auf die Unterscheidung zwischen thematisch und nicht thematisch, sondern dass man vor allem das Thema „Jugendtheater“ einmal in den politischen Fokus rückt. Und das ist ja auch gelungen. Dafür auch herzlichen Dank.

Ich glaube, man kann die Debatte ein Stück weit entspannen und für Harmonie kämpfen, wenn man den Fokus nicht auf die Unterscheidung Ästhetik, Pädagogik setzt, sondern auf die Zielgruppe, nämlich Kinder und Jugendliche. Und Theater ist es immer wert, es als Theater zu bezeichnen, wenn es sowohl Ästhetik als auch pädagogische Ansprüche und Werte beinhaltet. Vielleicht habe ich damit einen Satz gesagt, hinter dem man sich versammeln könnte. Das wäre schön.

Ich hätte tatsächlich spezifische Fragen an die Vortragenden, erstmal an Professorin Dr. Ute Schlegel. Wenn ich es richtig verstehe, kann man das so zusammenfassen: Vertraut den Theatern, also macht keine neuen großen Förderkautelen, sondern guckt, dass die Theater gut finanziert sind. Sie werden schon das Beste daraus machen. So habe ich es zumindest verstanden. Sie haben gesagt, es müssen Förderbedingungen noch ein bisschen anders, zum Teil gebastelt werden. Da Sie ja sozusagen überregional tätig sind, wäre meine Frage an Sie: Gibt es da Best-Practice-Beispiele aus anderen Bundesländern, von denen man sich etwas abschneiden kann?

Dann an Moritz Seibert vielleicht eine Grundfrage, wo wir gerade bei dem Verhältnis Ästhetik/Pädagogik sind: Was sind denn bei Ihnen die Kassenschlager? Welche Stücke laufen besonders gut? Und angeschlossen an die Frage, weil das ja auch erwähnt wurde, Thema „Theater für alle“. Zumindest bei Ihnen gibt es Theater für viele. Kann man daraus schließen, dass das auch Theater für alle ist? Oder gibt es Gruppen, die Sie nicht erreichen? Und wie kriegt man diese Personen erreicht? Wie macht man sich

sozusagen von den engagierten Lehrerinnen unabhängig, dass man diese Personen auch bekommt?

Dann an Stefan Fischer-Fels: Als ich Ihre Stellungnahmen gelesen habe, habe ich mich schon auf Ihren Auftritt heute gefreut. Ich wurde auch nicht enttäuscht, weil das sehr auf den Punkt gebracht wurde. Da sehe ich auch das Thema „Vertraut den Theatern!“, das Sie da gesetzt haben.

Ich würde noch mal den Fokus auf den Kern „thematisch und nicht thematisch“ legen und wüsste gerne, wie Sie das gemeint haben. Ich habe das so verstanden, dass Sie der Auffassung sind, Theater ist faktisch immer thematisch, und die Trennung macht deshalb keinen Sinn. Aber an Sie die Frage, was das Verhältnis angeht, und welche Stücke bei Ihnen besonders wirken oder nicht wirken.

Und an Sie die Frage, aber auch an Frau Merl, weil Sie beide gesagt haben, man muss manchmal die Kinder und Jugendlichen in dieser Mehrdeutigkeit entlassen und das auch aushalten: Machen Sie eigentlich Nachbesprechungen? Wird der Bedarf dazu mehr oder weniger? Und ist das in den Förderkautelen ausreichend berücksichtigt, damit man die auch abdecken kann?

Dann muss ich einmal kurz zurück, zu Manuel Moser. Da würde ich gerne noch mal auf diese mobilen Gruppen kommen. Sie haben von Turnhallen gesprochen. Ich finde übrigens auch, wer mal in einer Turnhalle ein Theaterstück gesehen hat: Wenn da die Kreativität angeregt wurde und man sozusagen ein Turnhallenvisionär wird, dann ist das eine Charaktereigenschaft und auch ein Talent, das einen im Leben weiterbringt.

Wie gesagt, die mobilen Gruppen fallen oftmals durchs Raster. Konkret die Frage: Wie muss das Raster zukünftig aussehen, damit die mobilen Gruppen nicht durchs Raster fallen? Und Frau Wilckens-von Hein, Sie sind auf die Mittlerposition eingegangen zwischen Schule und Kultur. Von Frau Enders wurde es dann noch ergänzt um das Thema „Jugendhilfe“, wo ich auch überall Nicken sah. Die Frage, die ich mir stelle, ist: Wo müssen denn diese Personen angesiedelt sein? Ist das Teil der Konzeption der Förderrichtlinien? Dann macht natürlich ein Ministerium Sinn. Wenn ich das aber ganz konkret leben und nicht nur denken will, dann müssten die eigentlich eher in der Kommune angesiedelt sein, also im Kulturredirektorat, im Schulamt oder in irgendeiner Stabsstelle. Dazu hätte ich gerne Ihre Auffassung – sowohl von Ihnen als auch von Frau Enders.

Die letzte Frage an Frau Enders: Sie haben dieses Tourneetheater im ländlichen Raum auch erwähnt. Da wäre meine Frage, ob es irgendwelche Daten gibt, inwieweit das, diese Erfahrung von dem dezentralen Theater, also sozusagen nicht dem außerschulischen Lernort, sondern dem außertheaterlichen Kulturort die Barrieren absenkt, damit auch mehr junge Menschen ins Theater gehen und nicht vor diesen beiden Glascheiben stehen, große Angst haben und sagen: Das ist irgendwie nichts für mich. Das wären meine Fragen. – Danke schön.

Vorsitzende Christina Osei: Vielen Dank, Herr Achtermeyer, für den ausführlichen Fragenkatalog. – Sehr geehrte Damen und Herren Sachverständigen, ich würde nun zur Beantwortung der an Sie gestellten Fragen der Reihe nach vorgehen und erteile zuerst Frau Dr. Schlegel-Pinkert das Wort, bitte schön.

Prof.‘in Dr. Ute Schlegel-Pinkert (Universität der Künste Berlin): Vielen Dank für die Fragen. Ich finde das eine ganz spannende Debatte, von der ich auch viel lerne. Zur ersten Frage: Ich versuche, schnell auf den Punkt zu kommen. Die erste Frage war, wie die Förderung aussehen soll. Die würde ich gerne noch ein bisschen zurückstellen.

Ich würde auf die Frage eingehen wollen: Gehören sie mit dazu? Da würde ich sagen: ja. Ich denke, das ist deutlich geworden in meinem Statement. Ich würde jetzt keine Trennung machen zwischen freien Gruppen und schon geförderten Theatern. Natürlich gehören sie mit dazu. Es braucht ein breites Bündnis von Theatermacher*innen, um diese komplexe Aufgabe zu erfüllen.

Dann komme ich zur FDP, zur Frage nach der Unterscheidung. Wann ist ein eine Theatergruppe möglicherweise in einem anderen Bereich anzusiedeln als in der kulturellen Bildung? Das kann für mich nur in der ästhetischen Qualität der Aufführung begründet sein, also in der Professionalität der Akteure in diesen freien Gruppen.

Ich merke – das würde ich gerne mal einbringen –, dass wir hier in diesem Raum an Grenzen stoßen, die etwas mit dem Spartendenken zu tun haben. Die Frage ist ja: Ist das ästhetische Bildung, kulturelle Bildung, politische Bildung, soziale Bildung usw., und was hat das mit unseren Sparten zu tun? Natürlich reichen die Aufgaben, die wir haben, als Theatermacher*innen weiter. Die halten sich nicht an die Sparten.

Was mir sehr auffällt – das hat mir sehr zu denken gegeben –, sind die Beiträge in Bezug auf die Einbindung der Jugendhilfe. Wir haben es – das nehme ich sehr stark wahr – mit veränderten Bedingungen für Kinder und Jugendliche zu tun. Wir haben eine stärkere psychologische, psychische Belastung. Wir haben traumatisierte Menschen vor uns, zum größeren Teil. Und dann ist die große Frage: Was kann die kulturelle Bildung davon auffangen? Und inwieweit braucht die kulturelle Bildung, die künstlerische Bildung den Schulterschluss? Ich nehme mal dieses Wort, dieses kämpferische Wort mit anderen Bereichen. Ich denke, das ist total nötig.

Ich glaube nicht, um es noch mal deutlich zu sagen, dass eine Theatergruppe, so aktiv sie sein mag, so sehr sie mit Forumtheater usw. unterwegs ist, psychische Belastungen ab einem bestimmten Schweregrad allein lösen kann. Das ist mir sehr wichtig hier zu betonen. Jede Theatergruppe stößt an ihre Grenzen. Da braucht es meiner Ansicht nach qualifizierte Menschen mit entsprechenden Fähigkeiten. Und das hat was mit Jugendhilfe und auch mit psychologischer Kompetenz zu tun. Da braucht es eine Zusammenarbeit. Ich denke, worum es gehen müsste, ist, hier andere Förderstrukturen zu finden, die breiter gedacht sind, die stärker miteinander vernetzt sind.

Wie können wir die Jugendhilfe fest engagieren? Ich halte es für einen wichtigen Punkt, sich klar zu machen, dass unsere Sparten vielleicht nicht mehr so produktiv sind, wie sie es vielleicht mal waren.

Und dann war noch die Frage an mich am Ende: Vertraut den Theatern! Vielen Dank, dass ich mich noch mal äußern darf. Ich würde sagen ja, vertraut den Theatern!, aber ich spreche hier als Theaterpädagogin. Wenn ich sage, vertraut den Theatern!, dann denke ich nicht nur an die Bühnenstücke. Ich denke ganz stark an die Vermittlungsabteilungen, an meine Kolleginnen und Kollegen, die in der Theaterpädagogik arbeiten

und die eigene Programme haben, also Vorbereitung, Nachbereitung, das ist das Minimum.

Was sie machen, sind zum Beispiel Formate von Mitspieltheatern, was unbedingt in der Turnhalle stattfinden muss, also eigene Prozesse, in die Kinder und Jugendliche aktiv einbezogen sind. Es ist mein Plädoyer, auch diesen Blick zu erweitern auf Theaterformen, in die Kinder und Jugendliche aktiv als Spieler*innen einbezogen sind.

Jetzt haben Sie gefragt: Wie kann die Förderung aussehen? Da muss ich sagen: Das ist nicht meine Kompetenz. Ich habe hier meine Uni als Hintergrund. Was mir einfallen würde, wäre, sich an Strukturen zu erinnern, die es schon gab. Ich habe nachgesehen, Nordrhein Westfalen war zum Beispiel beteiligt am Programm „Kulturagenten für kreative Schulen“. Die Kollegin hat gesagt, dass die Überlastung darin besteht, die Kontakte alle zu knüpfen. Man könnte da wieder anknüpfen. In Berlin gibt es eine Weiterführung des Kulturagenten-Programmes, also die Unterstützung der Verbindung zwischen den verschiedenen Akteuren und den Schulen. Das kann ich nur sehr anregen. Ich hatte auch TUSCH ins Spiel gebracht, also eine strukturierte Zusammenarbeit zwischen Theatern, und zwar qualitativ guten Theatern jeglicher Form, ob frei, nicht frei und Schulen, wo es eine strukturelle Unterstützung gibt, und zwar in Bezug auf Theater-Sehen und Theater-Machen. Vielleicht so weit. Ich hoffe, ich konnte alle Fragen beantworten.

Moritz Seibert (Junges Theater Bonn): Ja, gerne. Ich versuche, ein paar Fragen, die mehr oder weniger um denselben Gedanken kreisen, in einer Antwort zusammenzubinden. Und die nimmt nicht in Anspruch, dass sie für alle Theater in irgendeiner Form spricht. Ich sage das jetzt erst mal nur so, wie ich es denke. Die Antwort auf die Frage, „gehören die dazu?“, lautet: Ja, unbedingt, wenn sie professionell arbeiten. Das wäre für mich das einzige Abgrenzungskriterium, das ich grundsätzlich gelten lassen würde oder anwenden würde. Gerne, dass das professionelle Strukturen sind und nicht Amateurstrukturen sind. Das ist bei Zartbitter natürlich völlig unstrittig, dass Sie dazugehören. Trotzdem sind Sie nicht an diesen Förderungen beteiligt.

Wie sollen die Förderkriterien aussehen? Wie kann man das – das kam, glaube ich, von der FDP – mit niedrigem bürokratischem Aufwand und ohne große Kontrollen machen? Und wie kann man – das kam, glaube ich, von Herrn Bialas – die Arbeitsbedingungen, unter denen insgesamt gearbeitet wird, in diesen Bereichen verbessern? Wie kann man das auch wirtschaftlich stärken? Das würde bei mir zusammenlaufen in ein Konzept, wo eine Lehrerin oder ein Lehrer für die Schülerinnen und Schüler einen Gutschein pro Jahr bekommt, den er oder sie benutzen kann, um entweder in ein Theater zu gehen oder den Weg ins Theater zu bezahlen oder um damit eine Theatergruppe in die Schule einzuladen, sodass Sie als Kulturpolitik im Grunde genommen nicht viel kontrollieren müssen.

Denn die Kontrolle erfolgt weitgehend von den Menschen, die unmittelbar jeden Tag mit den Kindern und Jugendlichen arbeiten und die sie kennen, die deren Bedarfe kennen und die natürlich auch ein Gefühl dafür entwickeln: Wenn ich mit meiner Klasse in ein bestimmtes Theater gehe – kommt das an, hat das einen Effekt? Wirkt das in irgendeiner Form positiv, oder ist das vielleicht nicht so toll? Oder ich probiere mal was

anderes und lade mir zweckgebunden eine Gruppe zu uns ein, selbst wenn ich eigentlich sonst ins Theater fahre. Die Schulen, die aus rein regionalen Gründen nicht in die Theater fahren können, weil sie einfach zu weit weg sind, hätten dann auch dieselbe Möglichkeit, hätten dieselben finanziellen Ressourcen zur Verfügung, um freie Gruppen einzuladen, die sie sonst vielleicht nicht finanzieren können, weil das auch erhebliche Kosten verursacht.

Dann hatte Herr Achtermeyer gefragt nach dem Verhältnis zwischen Ästhetik und Pädagogik und vorweggeschickt, dass wir ein Theater fast für alle sind. Wir sind jetzt wieder bei 140.000 Besucherinnen und Besuchern pro Spielzeit oder Jahr und nach Corona wieder da, wo wir vor Corona waren. Insofern bin ich sehr stolz darauf und insofern besonders glücklich, dass das jetzt schon wieder der Fall ist. In der Tat müssen wir eigentlich immer gucken, wenn wir ein neues Stück machen, egal, ob für ab 3-Jährige oder für 13-, 14-Jährige, dass wir beides gleichzeitig denken und dass wir spannendes, auch ästhetisch interessantes Theater machen für alle Menschen, die als Theaterbesucher, egal in welchem Kontext, zu uns kommen und dass wir es so machen, dass die Familien oder die Jugendlichen alleine Lust haben zu kommen und dass die Schulen genügend Grund haben, zu uns zu kommen, weil die Themen vorkommen, die sie entweder im Unterricht behandeln oder von denen sie denken, dass das die Schüler in besonderem Maße interessiert.

Das gelingt nach meiner Erfahrung jetzt schon seit etlichen Jahren sehr gut mit den Geschichten, die Jugendliche oder auch Kinder genauso begeistern, die sie mitreißen, die sie emotional engagieren, wo sie sich identifizieren können, wo sie einsteigen, mitfiebern. Das ist in unserem Fall – da kann man lange drüber diskutieren – nicht ganz so einfach. Aber wenn das Geschichten sind, die sie schon kennen, schadet das ganz sicher an dem Punkt erst mal nicht, wenn das noch nicht sehr erfahrene Theaterbesucherinnen und -besucher sind. Da gibt es Kollegen, die ganz andere Positionen vertreten. Das ist auch richtig. Da gibt es verschiedene Positionen, die nebeneinander Bestand haben.

Wenn man dieses Ziel hat, diese Geschichten ausgewählt hat und dann so erzählt, dass sie die Zielgruppe möglichst gut erreichen, möglichst mitreißen, möglichst begeistern, dann ist das im Weiteren eigentlich keine Abwägung mehr zwischen Pädagogik und Ästhetik, sondern dann läuft das Hand in Hand. Dann hat man einen Stoff wie „Die Welle“ zum Beispiel, die wir jetzt im Moment sehr erfolgreich spielen, wo jede Vorstellung ausverkauft ist, sofern nicht die öffentlichen Verkehrsmittel streiken und wir deswegen Zuschauer plötzlich wieder verlieren. Aber da ist es abends voll mit Jugendlichen, die einfach so reingehen, und Familien, und da ist es vormittags immer voll, weil die Schulen da rein wollen, weil sie das Thema wichtig finden.

Ich könnte jetzt 20 andere Beispiele aufführen. Im Grunde genommen gilt das für fast jedes Stück bei uns. Beim Gruffelo ist die Gewichtung ein bisschen anders. Ich weiß nicht, wer von Ihnen den kennt, aber am Ende ist es auch dasselbe Grundprinzip. Es gibt wichtige Themen, die da drin stecken. Es gibt eine spannende emotionale Geschichte, die die jeweilige Zielgruppe begeistern kann. Ich hoffe, ich habe jetzt keine Fragen übersprungen oder ausgelassen. Sonst kommen sie wieder, alles klar. – Vielen Dank.

Stefan Fischer-Fels (Junges Schauspiel am Düsseldorfer Schauspielhaus): Wir sind als Düsseldorfer Junges Schauspielhaus sozusagen der Grundversorger einer Großstadt. Da muss man quasi die große Vielfalt bedienen. Das beginnt bei dem Klassiker, den man abklopft darauf, was da heute noch relevant ist. Wir machen gerade „Die Räuber“ und schauen uns an, was eine Räuberbande macht, wenn sie die Welt verändern will und dann überrascht ist davon, was sie alles in Brand gesetzt hat. Das hat eine hohe Aktualität, ist aber Schiller von vor 250 Jahren.

Klassiker: Ich finde, es ist eine wichtige Aufgabe, Kinder an das „kulturelle Erbe“ heranzuführen. Vielleicht noch wichtiger sind Uraufführungen und Autorentheater, also dass wir die heutige Zeit in den Griff bekommen, auch sprachlich. Dass wir thematisch an die Kinderthemen und die Themen der Jugendlichen andocken, ist sowieso eine Selbstverständlichkeit, sowohl mit den Räubern als beispielsweise auch mit dem Stück „Spielverderber“, das hat demnächst Premiere. Da geht es um Machtmissbrauch von Erwachsenen gegenüber Kindern im Sport, im Sportverein.

Ich nenne das „Pommes-Paradies“, wo wir über Kinder in Armut in großen, in reichen Städten berichten, lange Zeit recherchiert und sehr genau abgegrenzt. Und da sieht man also die Geschichte. Das klingt so betroffen. Man sieht, wie ein Kind, das von Armut betroffen ist, sich nachts in einen Supermarkt einsperrt und – keine Nacht im Museum –, eine Nacht im Supermarkt verbringt. Und es gibt eine unheimliche komödiantische Geschichte über die Frage, wie man mit Armut würdevoll umgehen kann und wie man sie auch durchbrechen kann.

Das sind so unsere Themen. Es gibt auch Themen, sobald man etwas innovativer wird, etwas macht, was etwa „Am liebsten mag ich Monster“ heißt, dann kommen die Zuschauer nicht so sehr. Es ist aber ein Auftrag eines Kinder- und Jugendhauses genauso wie eines städtischen Theaters, auch mal ins Wagnis, ins Risiko zu gehen und zu sagen: Wir bieten euch das jetzt hier an. Oder mit „K wie Kafka“ haben wir für Kinder einen Zugang zu Kafka gemacht. Das ist nicht so gut gelaufen. Wir lieben dieses Stück trotzdem, und dieses Risiko muss man manchmal eingehen.

Zu den Förderstrukturen: Die schmerzhafteste Diskussion ist immer die nach den Qualitätskriterien. An dieser Frage sind fast alle gescheitert. Es gibt einen Berufsverband der Kinder- und Jugendtheater, der heißt „ASSITEJ“, in dem ich auch im Vorstand bin, national und international. Man kann dort Mitglied werden. Das wird überprüft, und zwar per demokratischer Abstimmung, ob man jemanden aufnimmt oder nicht. Und ein wesentliches Kriterium ist Professionalität, Ausbildung. Kannst du davon leben, oder machst du das so nebenher? Dann schaut man sich auch manchmal die Bilder an und guckt, ob es sich hier nur um „niedliches“ Theater handelt oder ob es auch um ästhetisch anspruchsvolle Formen geht. Das wird schon mitberücksichtigt. Allerdings wird es dann ganz schwer zu sagen: Weil mir deine Fotos nicht gefallen, wirst du nicht aufgenommen. Da wird es wirklich ganz dünn, das Eis.

Trotzdem sind solche Dinge wie Festivaleinladungen, Jurytätigkeiten, mediale Aufmerksamkeit natürlich Kriterien, nach denen man gucken kann. Kommt dieses Theater irgendwo vor in bestimmten öffentlichen Bezügen?

Ein neuer Bereich, den ich besonders hervorheben möchte, ist die neue Gretchenfrage: Wie hältst du es mit der Diversitätsentwicklung in jeder Hinsicht? Es gibt da verschiedene Aspekte sowohl im Programm, im Personal als auch in dem Publikum. Wie hältst du es mit der Entwicklung deines Publikums? Wie viel erreichst du wirklich, und wie bildet sich das in deinem Personal, in deiner Programmatik ab? Ich finde, daran könnten Förderkriterien in Zukunft auch mehr geknüpft sein als früher. Auch Inklusion ist eine Dimension von Diversität. Auch hier, finde ich, kann man genauer in der Zukunft drauf schauen.

Theaterbeauftragte an Schulen – Ute Pinkert aus Berlin hat von den Kulturagenten berichtet – wären eine unendliche Hilfe. Das habt ihr ja auch beschrieben. Die Eintrittsgelder niedrig halten oder sogar freier Eintritt ins Museum oder freier Eintritt ins Theater, das würde die Maschine um 100 % anwerfen.

Wir wissen, dass die Eintrittsgelder sowieso im Kindertheater aus politischen Gründen niedrig sind: 5 €, 4,50 €. Und auch das ist für manche arme Familie sehr viel Geld. Insofern würde es schon helfen, diese Bereiche anzugehen. Mindestgagen für Künstlerinnen und Künstler ist das aller Allerwichtigste. Sie müssen bedenken, ein Regisseur oder eine Regisseurin kann vielleicht, wenn er, sie extrem viel arbeitet, viermal im Jahr eine Inszenierung machen. Dann ist man platt. Dann ist man tot, dann geht es nicht weiter. Die Gage von vier Inszenierungen muss mir das Leben ermöglichen. Und Kindertheatermacher schlafen ja nicht in kleineren Betten als Erwachsenen-Theatermacher und essen auch nicht kleinere Portionen. Insofern unterstütze ich die Mindestgagen, die Unterstützung von Schulen, die Einrichtung der Schulbeauftragten und freie Eintrittsgelder.

Ein letzter Punkt noch zu dem, was die liebe Kollegin von Zartbitter sagte – man sagt ja immer: Es braucht ein ganzes Dorf, um ein Kind zu erziehen. Es braucht eigentlich auch ein ganzes Dorf, um ein Stück zu entwickeln. Wir brauchen Psychologen, wir brauchen Pädagogen, wir brauchen Jugendliche, wir brauchen die Mitsprache von Kindern und Jugendlichen, um Stücke gut zu entwickeln, damit sie wirklich tiefer sind. Das können wir uns oft nicht leisten in den in dem Tempo, in dem die Maschine Theater funktioniert.

Wenn man da vielleicht 3.000 € oder einen anderen Betrag hätte, also etwas Geld geben würde, um Expertinnen und Experten heranzuholen und zu bezahlen, dann wäre das zwar ein kleiner Beitrag, aber er würde unfassbar weit helfen. Also das jetzt so als Gestottere zu vielen sehr konkreten, komplizierten Fragen.

Angela Merl (Junges Theater beim Theater Münster): Ja, vielen Dank. Ich schließe sofort an an das, was Stefan Fischer-Fels in Bezug auf Förderstrukturen gesagt hat, dass wir zunehmend mehr und mehr unser Publikum mit einbeziehen wollen, dass wir Expert*innen brauchen, und das kostet Geld. Ich hatte selber das Glück, in Münster von einer großen Jupiter-Förderung von der Bundeskulturstiftung zu profitieren. Das hat uns am Jungen Theater einfach die Produktionsweise ermöglicht, die wir uns ansonsten niemals hätten leisten können.

Die Produktion hatte fast ein Ausmaß wie fast sonst mein gesamter künstlerischer Etat. Das heißt, wir konnten wirklich Projektwochen an vier Schulen verbringen. Das war ein Umfang, wo man sagt: Ja, das ist echte Partizipation. Da kann man wirklich ins Gespräch kommen, da können wir auch forschen, da kommt alles zusammen. Das sind Sachen, wie gesagt, die kosten einfach Geld. Ich werde auch hellhörig bei dem, was Sie zum Thema „Jugendhilfe“ gesagt haben. Das ist großartig. Immer wieder sprechen wir Expert*innen an zu Themen. Aber ich finde, man kann auch nicht immer erwarten – die Menschen müssen auch davon leben –, dass es kostenlos gemacht wird. Deswegen bin ich großer Fan von Förderförderprogrammen, die die Zusammenarbeit von unterschiedlichen Playern befördern. Ich habe eben das Beispiel von der Jupiter Förderung genannt, wo ganz klar Hochschule mit involviert ist, oder dass man sagt: Eine Expertise von anderen Seiten soll mit da rein, oder es gibt die Auflage, dass eine gewisse Zeit mit der Zielgruppe, angedockt an eine Produktion, gearbeitet wird, dass man das Ganze weiter und größer denkt.

Und da bin ich auch bei einer Frage, die Herr Achtermeyer gestellt hat: Wie ist es mit dem Gesamtpaket, Vor- und Nachbereitung? Ich glaube, da spreche ich für viele von uns: Wir trennen das gar nicht. Wir haben das eben in unseren Statements nicht gesagt, aber es ist für uns eine Selbstverständlichkeit. Eine Begegnung mit unserem Publikum ist nicht nur die Aufführung, die Sie im Theater gucken. Das wäre verschenkt. Das heißt, wir geben Workshops in Schulen. Wir machen interaktive Einführungen, wir machen Publikumsgespräche. Das ist extrem personalaufwendig, aber dann ist es nachhaltig. Ich glaube auch, da ist ein riesen Bedarf, und wir könnten, wenn wir mehr Menschen wären, noch viel mehr abdecken.

Ich weiß von Theatern in anderen Bundesländern, die mittlerweile solche Stellen sogar vom Schulamt finanziert bekommen – da wurde ich hellhörig –, die dadurch in einem ganz anderen Umfang anbieten können. – Irgendwas anderes wollte ich noch sagen. Aber ich glaube, ich gebe einfach das Wort weiter. Was läuft bei mir gut?

Vorsitzende Christina Osei: Ich nehme mal Herrn Moser dran. Vielleicht gibt es da noch die eine oder andere Frage, dann können wir das noch im Nachgang machen. – Erst mal zu Ihnen, Herr Moser, bitte.

Manuel Moser (Comedia Theater, Zentrum der Kultur für Junges Publikum Köln und NRW): Gut, dann versuche ich das mal zu füllen bis dahin. Vieles wurde schon gesagt. Ich versuche das nicht zu wiederholen.

Zur Frage: Was ist Kunst, und was ist Pädagogik? Ich spreche aus unserer Erfahrung. Ich arbeite am Comedia Theater in Köln. Wir machen 400 Aufführungen für junges Publikum im Jahr. Wir machen die nicht alle im Haus, wir machen die auch in Schulen und auch an anderen Orten. Wir entscheiden selber, an welche Töpfe wir versuchen ranzukommen, ganz banal. Es gibt Stücke, wo ganz klar der ästhetische und der künstlerische Anspruch im Vordergrund stehen. Und die produzieren wir auch aus unserem künstlerischen Etat.

Es gibt andere Stücke, wo es einen anderen Fokus gibt. Beispielsweise produzieren wir gerade ein Stück mit einem komplett gehörlosen, komplett tauben Team, aber für

ein sowohl hörendes als auch gehörloses Publikum, also für Kinder, die taub sind, aber auch Kinder, die hören können. Das gibt uns natürlich die Möglichkeit, bei anderen Töpfen Anträge zu stellen und uns dann wie alle anderen auch einer Bewertung durch Jurys auszusetzen. Insofern ist das natürlich etwas, was wir als Theatermacher ständig machen, zu schauen: Wo gibt es welche Möglichkeiten, und wo liegt der Fokus?

Das Grundproblem, das ich in dem Zusammenhang sehe, ist gar nicht so sehr die Unterscheidung, sondern es sind die sehr kleinen Töpfe. Ich glaube, es ist wichtig, das noch mal zu sagen. Es ist so, dass das Geld für Kultur allgemein begrenzt ist, aber das Geld für Kultur für Kinder und Jugendliche ist halt noch mal begrenzter. Dass wir hier sozusagen eigentlich alle in einer Konkurrenz um die Töpfe sitzen, hat genau damit zu tun. Es ist die Forderung des Arbeitskreises der Kinder- und Jugendtheater NRW – ungefähr 20 % der Menschen in NRW sind unter 18 Jahre –: Das müsste auch ungefähr der Anteil für junge Menschen am Kulturetats sein. Ich glaube, dann würden wir anders sprechen, und dann hätten wir zumindest nicht diese starke Konkurrenzsituation.

Die Frage danach lautet: Wie müsste eine Förderung für mobile Gruppen aussehen? Da ich nicht für eine mobile Gruppe spreche, sondern nur für einen Arbeitskreis, kann ich Ihnen jetzt natürlich nicht im Detail ein Programm vorlegen. Das können die Kolleginnen besser. Aber das, was ich angesprochen habe, ist das, was mir mitgegeben wurde.

Die Frage nach Strukturförderung: Wie schafft man es, ein Büro und ein Auto zu finanzieren, um dann auch zu den Schulen zu kommen? Ich will in dem Zusammenhang aber auch noch einmal sagen: Es braucht allgemein mehr Geld fürs Kinder- und Jugendtheater. Ich habe es eben schon gesagt – ich sage es gerne noch mal –, also nicht nur für die mobilen Gruppen, sondern für alle.

Frau Dr. Schlegel-Pinkert verwies auf die Wichtigkeit von Theaterpädagogik. Ich würde in dem Zusammenhang gerne betonen, dass das im Theater für junges Publikum schon zu einem ganz großen Anteil stattfindet. Als Beispiel: Die Oper Köln hat momentan für das gesamte Haus zwei Theaterpädagogen, die in Kontakt mit Schulen sind. Das Comedia Theater als sehr kleines freies Haus im Vergleich hat momentan sieben Theaterpädagogikstellen. Das ist unser tägliches Geschäft. Wir arbeiten mit den Schulen, wir arbeiten theaterpädagogisch und versuchen natürlich, mit unseren finanziellen Möglichkeiten immer Expert*innen dazu zu holen.

Die Frage: Ist Theater für junge Menschen Demokratiebildung? Das ist es. Natürlich ist es so, dass Theater für junges Publikum eine der wenigen Orte sind, wo die gesamte Gesellschaft sitzt, unabhängig welchen Backgrounds, unabhängig, aus welcher Familie sie kommen, was die Eltern für eine Bildung haben. Da gibt es die Möglichkeit – und das ist, glaube ich, das, was wir als Theatermacher für junges Publikum versuchen –, offenes und freies Denken im demokratischen Sinne zu lernen und damit nicht auf einfache Lösungen hereinzufallen. Das ist auch ein künstlerischer Ansatz, der dahinter steckt. Denn es reicht nicht, sich vorne hinzustellen und zu sagen, „es ist so oder so“, sondern es ist der Gedanke, durch Kunst Kinder zum Denken zu bringen, zum Nachdenken zu bringen und zu sagen: Du musst die Entscheidungen treffen für dein Leben

und damit auch für diese Demokratie und für diese Gesellschaft. Ich hoffe, damit habe ich alle Fragen beantwortet, die gestellt wurden.

Friderike Wilckens-von Hein (Forumtheater inszene): Zur Frage, wie soll Förderung aussehen? Bitte keine Benachteiligung der Theater, die kein Haus haben! Das wäre unser Wunsch.

Dann war von Frau Gebauer genannt worden – ja, es ist schon der Wunsch, die gesellschaftlichen Herausforderungen im Theater aufzugreifen –, verbunden mit: Wie sollen die Qualitätskriterien aussehen? Da würde ich anregen, dass das Theater auch an der Wirkung gemessen wird. Wie werden die Jugendlichen erreicht? Was passiert mit den Jugendlichen, nachdem sie das Theaterstück gesehen haben? Reagiert das Theater auf Bedarfe? Ist es partizipativ? Werden die Themen aufgenommen, die in der Umgebung sind? Wir würden uns auch anbieten, wenn Förderkriterien ausgearbeitet werden, gern beratend dabei zu sein, weil wir die Erfahrung gemacht haben, dass wir oft hinten runterfallen.

Zu Ihnen, Herr Dr. Beucker: Ich verstehe die Bedenken, dass Sie sagen, wir haben Jugendliche mit streng religiösen oder autoritärem Hintergrund in unseren Veranstaltungen. Wir kreieren einen Raum, der offen ist, sodass sich die Jugendlichen mit ihren eigenen Anliegen zeigen können. Da kann man denken, das kann ja nach hinten losgehen. Stimmt, könnte es auch, ja. Aber wir lassen die nicht frei, sondern wir gehen mit einer gezielten Fragestellung an das Publikum heran.

Bei uns gibt es immer eine Moderation für die interaktive Phase. Dann ist die Frage beispielsweise: Was will das junge Mädchen, die jetzt zwangsverheiratet werden soll? Sie will nicht denjenigen heiraten, den sie heiraten soll. Und sie will trotzdem ihre eigene Familie nicht verlieren. Das ist ein großes Spannungsfeld. Die Jugendlichen versuchen dann auszuprobieren, was sie oder auch der Bruder in dieser schwierigen Situation machen können. Sie gehen in den Dialog, oft auf der Bühne mit ihren eigenen Verwandten. Wir stellen die Fragen so, dass es natürlich in Richtung Selbstbestimmung und Demokratiefreundlichkeit geht, weil das unser Ziel ist. Wir haben Ziele, mit denen wir da reingehen.

Wo müssen die Mittler angesiedelt sein? Wir haben gute Erfahrungen gemacht, als es noch das Bundesprogramm Respekt Coaches gab. Die Respekt Coaches haben gezielt viel Zeit damit verbracht, Schulen und die Bedarfe genau kennenzulernen. Sie haben sich dann die Player ausgesucht, die es jetzt braucht. Sie sind zunehmend auf uns zugekommen. Da haben wir viele Aufträge bekommen. Das ist jetzt leider vorbei. Aber so was könnte das sein. Das Schulamt fände ich auch eine gute Idee. Ich denke, es könnte an unterschiedlichen Stellen sein. Es gibt auch Kulturbbeauftragte an Schulen, die es sich leisten können, dass diese Person für so und so viele Stunden in der Woche dafür Zeit hat. Das funktioniert auch gut.

Die Frage war zwar nicht an uns gerichtet: Kommen dadurch mehr junge Menschen ins Theater? Ja. Nach unseren Veranstaltungen kommen die Jugendlichen zu uns und wollen Autogramme haben und fragen: Wo spielt ihr denn noch? Kann man euch noch

irgendwo anders sehen? Die kriegen ein Gefühl davon, dass Theater cool ist, und wollen mehr Theater sehen. Ich denke, das ist wichtig.

Zu Frau Schlegel noch mal: Natürlich können wir mit Forumtheater psychische Belastungen nicht therapeutisch behandeln, das ist völlig klar. Aber wir erreichen die Jugendlichen, weil Theater, wenn es gut gemacht ist, unter die Haut geht und weil eine hohe Empathie erzeugt wird oder auch ein Gefühl: Stimmt, das erlebe ich. Und dann kann man die Brücke schlagen zu: Wenn ihr in dieser Situation seid, dann gibt es Möglichkeiten, dann gibt es Hilfestellungen, wo ihr euch hinwenden könnt. Vorne liegen Flyer usw., da kann die Verknüpfung ansetzen, erst mal das emotionale Erleben und dann noch ein paar Informationen hinten dran. Dann können die dort weiter betreut werden.

Wir haben von der Frauenberatungsstelle in Düsseldorf die Rückmeldung gekriegt: Bitte sagt uns vorher Bescheid, wenn ihr irgendwo spielt – wir haben hier viel zum Thema „Loveboys“ gespielt –, weil wir nach den Veranstaltungen einen erhöhten Bedarf haben. Es melden sich unheimlich viele Betroffene, die Beratungsbedarf haben. Das heißt, wir wollen es vorher wissen, damit wir diesen Bedarf decken können, damit wir dann Leute haben, die auch ans Telefon gehen. So, das ist die Verzahnung, die funktioniert. So, das war's.

Ursula Enders (Zartbitter): Vieles ist gesagt. Ich knüpfe als Erstes hier an: Was wir brauchen, ist eine institutionelle Förderung. Wir müssen weg davon kommen – deshalb habe ich das auch so deutlich gesagt –, dass immer neue Stücke produziert werden, dass es nur eine Produktionsförderung für neue Stücke gibt, sondern dass wirklich auch institutionelle Förderungen laufen.

Was in unserem Bereich einfach laufen muss, ist, dass die besonderen Tourkosten und die besonderen Bookingkosten, die mit intensiver Beratung am Telefon verbunden sind, abgedeckt werden. Wenn wir das hätten und alleine die Techniker mitschicken könnten ... Was wir zum Beispiel als Theater machen, ist: Bei uns kommen die Anrufe, und dann müssen die Leute intensiv beraten werden, wie sie gestalten können, was sie machen können, wie sie das in den Prozess eingliedern können. Das sind ganz andere Kosten des Hausapparats, als wenn ich ein Haus bin auf dieser Ebene.

Wenn es heißt: nach den Qualitätskriterien. Ich finde, die Qualität, die Themen, die angepackt werden, müssen auch zwischen unterschiedlichen Disziplinen abgestimmt werden. Wir brauchen Gremien, die müssen nicht wer weiß wie oft tagen, aber wo beschlossen wird: Wenn wir Projektförderung machen, setzen wir einen Schwerpunkt auf die und die Themenfelder, weil die zurzeit aktuell sind. Und das kann nicht nur von den Theatern aus kommen, sondern das hängt davon ab, was der Bedarf in der Praxis ist. Was uns nicht helfen würde, wäre eine einseitige Förderung der Struktur in der Kooperation zwischen Schule und Theater, weil wir in ganz anderen Bereichen spielen. Wir haben Werkstätten. Wir machen teilweise öffentliche Veranstaltungen, zu denen wir einladen. Wir spielen in Kitas.

Wenn man jetzt immer nur Schule und Theater sieht – das ist ein Zweig, aber bei jüngeren Eltern usw., wo auch Kindertheater mit eine Rolle spielt, müssen wir andere

Sachen haben. Bei uns ist es häufig so, dass Kinder im Theater sitzen und sagen: Ich war zum ersten Mal im Theater. Das ist häufig in vielen Gegenden so, gerade wenn wir irgendwo hinfahren. Da kommt eine Faszination. Das, finde ich, ist ein Aspekt, der bei der Förderung auch wirklich gewürdigt werden muss: Wo werden Kinder abgeholt? Dann: Wie weckt man deren Zugang zum Theater auf anderer Ebene?

Wir waren beim Theaterpreis der Theaterpreisjury vom Kölner Kinder- und Jugendtheater vertreten. Wir sind auch nicht schlecht behandelt worden. Die Jury hat mit uns mehrere Gespräche geführt. Sie haben beschlossen, dass sie – ich habe ja nicht viel weiter nachgefragt –, die Kriterien für die Vergabe des Kölner Kinder- und Jugendtheaterpreises nach unserem Stück noch mal verändern möchten. Angesichts der Partizipation der Kinder, der Aktivität der Kinder im Publikum, die im Stück so deutlich wurde, haben sie gesagt, sie müssen diese Aspekte berücksichtigen, damit sie weitere Kriterien reinbekommen.

Ich gebe das nur einfach mal als Tipp – wir haben da gar nicht weiter nachgefragt, wir haben uns nur gefreut –, dass man da auch noch mal guckt, dass wir von diesem reinen Theater mehr zur Theaterpädagogik – Sie haben das auch eben gesagt, Frau Schlegel-Pinkert – gucken und fragen, inwieweit die Partizipation, die vorab war, dadurch deutlich wird, dass das kindliche oder jugendliche Publikum wirklich aktiv im Stück beteiligt wird.

Vorsitzende Christina Osei: Vielen Dank dafür. – Wir haben jetzt noch einige Minuten Zeit. Ich würde sagen, vereinzelte Fragen könnten wir in einer zweiten Fragerunde noch drannehmen. Für ganz ausführliche Fragen reicht leider die Zeit nicht mehr. Gibt es noch Wortmeldungen aus den Reihen der Abgeordneten? – Herr Bialas.

Andreas Bialas (SPD): Ich habe eine provokante Frage an der Stelle. Ich gebe Ihnen vollkommen recht. Wir reden in der Regel über kleine Töpfe, die meistens für den Kinder- und Jugendbereich zustande kommen.

Auf der anderen Seite ist es natürlich so: Gerade wenn die Häuser zusammengehören und der Kinder- und Jugendbereich ein Teil des Hauses ist, dann gibt es auch einen Verteilungskampf jeweils in dem Haus. Im Grunde genommen ist immer die Frage: Gebt uns mal die Gelder pauschal rüber, und wir verteilen das. Das ist auch vielfach die Diskussion um den Theater- und Orchesterpakt, wo genau gesagt wird: Liebe Politik, gebt uns mal Geld rüber und ansonsten haltet euch raus! Das heißt, immer mehr kann nicht pauschaliert kommen, sondern müsste schon spezifisch entsprechend benannt werden und dann auch thematisch gerichtet werden.

Das ist natürlich in der Diskussion mit den Häusern nicht unproblematisch. Deswegen ist die Frage: Wie würde man das in Zukunft gestalten? Und die andere Frage wäre auch in dem Bereich: Was brauchen Sie ganz konkret? Das geht besonders an Frau Wilckens-von Hein und Frau Enders, weil sich Qualitätsstandards, die gefordert sind, bei Minimalgagen und Sonstigem dann erfüllen lassen, wenn man Geld tatsächlich bekommt. Ansonsten sind Sie sehr viel mit einem entsprechenden Selbstausschüttungsmodus und Idealismus unterwegs, um halt zu gucken: Wie kriegen wir trotzdem noch die Sachen gestemmt, und wie schafft man es dann über diese Hürde drüber?

Ursula Enders (Zartbitter): Ich habe es eigentlich gesagt: Wir brauchen eine komplette institutionelle Förderung. Ich finde, das muss umfassend sein. Das muss unser Booking abdecken, das muss die Technik abdecken. Das ist bei uns immens, was wir an Technik haben – Verschleiß. Wir haben unglaublich viel Verschleißkosten durch dieses Tourgeschäft. Wir haben Kosten für die neue Produktion. Das ist der Punkt, da muss man auf die Zahlen gucken. Ich will da jetzt auch keine Zahlen in den Raum stellen. Aber es ist vor allen Dingen wichtig, dass wir auf institutioneller Ebene gefördert werden und dass wir als landesweites Kinder- und Jugendtheater anerkannt werden. Da möchte ich gerne, dass wir mit den anderen vergleichbar behandelt werden.

Friderike Wilckens-von Hein (Fortumtheater inszene): Ja, da kann man sich nur wiederholen: Wir brauchen auch eine Strukturförderung.

Wenn es – jetzt darf ich das gar nicht sagen, wir wollen keine Projektförderung, wir wollen Strukturförderung – Projektförderung gibt, dann muss der Anteil an Verwaltungskosten realistisch sein. Oft darf man gar keine Verwaltungskosten berechnen. Wovon sollen wir das bezahlen? Wir laufen dann regelmäßig ins Minus wegen der Projektförderung, das geht nicht. Also genau. That's it.

Vorsitzende Christina Osei: Vielen Dank. – Moment bitte. Herr Fischer-Fels hatte sich noch gemeldet. Aber wenn das dazugehört, Frau Enders, dann reden Sie gerade.

Ursula Enders (Zartbitter): Ich wollte nur einen Satz sagen. Ich habe das auch geschrieben. Wir haben dieses Projekt „Sina und Tim spielen Doktor“, was einmalig ist in NRW. Da wäre ein Riesenbedarf auch in Westfalen, das könnte man verdoppeln. Dann wäre die Produktion auch da. Das wäre für uns zum Beispiel eine Projektförderung. Das könnte auch ein anderes Theater spielen, und wir würden die Regie machen und die Qualitätsstandards überprüfen. Das muss nicht bei uns sein. Aber es geht darum, dass man das, was da ist, auch nutzt und nicht immer neu produziert.

Stefan Fischer-Fels (Junges Schauspiel am Düsseldorfer Schauspielhaus): Ich habe gesehen, es ist kurz vor vier. Deswegen, dachte ich, sage ich auch noch was.

Das ist schon richtig. Wir vertreten zum Beispiel Sparten an größeren Häusern. Auch dort könnte man künftige Intendanten-Entscheidungen an die Gretchenfrage knüpfen: Wie hältst du es mit deiner Sparte? 20 % der Zuschauer sind möglicherweise Kinder und Jugendliche. Sind denn auch 20 % deines Etats in deinem Haus auch für Kinder und Jugendliche vorgesehen? Das wäre so eine PI-mal-Daumen-Überprüfung, die man an Kriterien knüpfen könnte.

Ansonsten finde ich es interessant, dass wir jetzt so rauskommen, dass die mobilen Theater deutlich stärker gefördert werden müssen, damit sie überhaupt in ihrer mobilen Arbeit ihre Wirkung entfalten können, und dass der Gesamtbereich des Kinder- und Jugendtheaters angehoben werden muss, damit die Arbeit eine gute Arbeit werden kann.

Vorsitzende Christina Osei: Vielen Dank dafür. – Frau Schlegel-Pinkert, möchten Sie sich auch noch kurz dazu äußern?

Prof.'in Dr. Ute Schlegel-Pinkert (Universität der Künste Berlin): Vielen Dank, dass Sie mir das Wort noch mal geben. Aber ich habe jetzt eigentlich keinen dringenden Bedarf mehr. Wenn Sie jetzt beraten, wie die Förderungsstrukturen aussehen, wie gesagt, würde ich dafür plädieren, spartenübergreifend zu denken und sich an Modellen zu orientieren, die es schon mal gegeben hat.

Eine Entlastung kann auch über Schulbeauftragte zum Beispiel gegeben sein oder darüber, andere Netzwerke in Bezug auf Kinder- und Jugendhilfe mit einzubeziehen. Das wäre mein Plädoyer. – Ich habe gleich Vorlesung und würde mich jetzt verabschieden. Ist das in Ordnung?

Vorsitzende Christina Osei: Das ist völlig in Ordnung. – Vielen Dank, dass Sie dabei waren.

Prof.'in Dr. Ute Schlegel-Pinkert (Universität der Künste Berlin): Vielen Dank für die Einladung. – Ich wünsche eine gute Entscheidung.

Vorsitzende Christina Osei: Ich sehe keine weiteren Fragen. Aus Ihren Reihen sehe ich auch keine weiteren Wortmeldungen. Dann danke ich im Namen des Ausschusses den Sachverständigen für ihre Auskünfte und Einschätzungen.

Das Protokoll der Anhörung wird nach Fertigstellung im Internetangebot des Landtages abrufbar sein. Der Ausschuss wird sich in der nächsten Sitzung mit den Ergebnissen dieser Anhörung befassen. Ich wünsche unseren Gästen und den Zuhörern im Saal eine gute Rückreise. Die Sitzung ist hiermit geschlossen. – Vielen Dank.

gez. Christina Osei
Vorsitzende

Anlage

13.02.2024/21.02.2024

Anhörung von Sachverständigen
des Ausschusses für Kultur und Medien

Anlage

Gesicherte Förderung für thematisches Jugendtheater
Antrag der Fraktion der SPD, Drucksache 18/6387

am 1. Februar 2024

14.30 Uhr bis ca. 16.00 Uhr, Raum E1 D05, Livestream

T a b l e a u

eingeladen	Teilnehmer	Stellungnahme
Professorin Dr. Ute Schlegel-Pinkert Professorin für Theaterpädagogik an der Universität der Künste Berlin	Professorin Dr. Ute Schlegel-Pinkert <i>(Videozuschaltung bis max. 16.00 Uhr)</i>	18/1244
Junges Theater Bonn Moritz Seibert Geschäftsführer	Moritz Seibert	18/1245
Junges Schauspiel beim Düsseldorfer Schauspielhaus Stefan Fischer-Fels Künstlerischer Leiter	Stefan Fischer-Fels	18/1241
Junges Theater beim Theater Münster Angela Merl Leiterin	Angela Merl	---
Comedia Theater Köln Manuel Moser stellv. künstlerischer Leiter	Manuel Moser	18/1242
Forumtheater inszene e.V. Friderike Wilckens-von Hein Leiterin	Friderike Wilckens-von Hein	18/1243
Zartbitter e.V. Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen Ursula Enders Köln	Ursula Enders Philipp Büscher	18/1246

- TOP 9 -

Aktueller Stand der Diskussion zu einer Antisemitismusklausel in der Kunst- und
Kulturförderung

- TOP 10 -

Weiterentwicklung der Beratenden Kommission im Rahmen der Kulturministerkonferenz am
13. März 2024

- TOP 11 -

Aktueller Sachstand Diversität und Teilhabe in Kunst und Kultur



Ministerium für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die Vorsitzende
des Ausschusses für Kultur und Medien
Frau Christina Osei MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2483

A12

16. April 2024
Seite 1 von 4

Aktenzeichen:
425
bei Antwort bitte angeben

Ina Brandes

Sitzung des Ausschusses für Kultur und Medien am 18. April 2024
TOP 11 „Aktueller Sachstand Diversität und Teilhabe in Kunst und Kultur“

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

die SPD-Fraktion hat den o. g. Bericht beantragt. Dieser Bitte komme ich gerne nach.

Mit freundlichen Grüßen

Ina Brandes

Anlage

Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 896-4338
Telefax 0211 896-4555
poststelle@mkw.nrw.de
www.mkw.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linie 709
(Georg-Schulhoff-Platz)
Rheinbahn Linien 706, 707
(Wupperstraße)



**Schriftlicher Bericht
der Ministerin für Kultur und Wissenschaft
an den Ausschuss für Kultur und Medien**

Aktueller Sachstand Diversität und Teilhabe in Kunst und Kultur

Gesellschaftliche Vielfalt ist ein wesentliches Merkmal Nordrhein-Westfalens. Um diese Diversität auch im Kunst- und Kulturbetrieb widerzuspiegeln, hat die Landesregierung das Gesamtkonzept „Diversität und Teilhabe in Kunst und Kultur“ entwickelt.

Das Gesamtkonzept wurde am 20.06.2021 dem Ausschuss für Kultur und Medien vorgelegt (Vorlage 17/5369) und wird seitdem nach und nach umgesetzt. Ziel ist es, Benachteiligungen aus Gründen nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) abzubauen und Chancengleichheit herzustellen.

Das Gesamtkonzept ist von seinem Aufbau bundesweit einmalig – ein ähnlich systematisch, breit und transparent angelegtes Konzept zur Stärkung von Diversität und Teilhabe in Kunst und Kultur gibt es aktuell in keinem anderen Bundesland.

Für die Erstellung des Gesamtkonzepts wurden Ergebnisse aus zwei Publikationen der damaligen Zukunftsakademie (ZAK NRW) genutzt (Pilotstudie „Diversität in Kultureinrichtungen“ aus dem Jahr 2019 sowie das „workbook“ zum Abschluss der Arbeit der Zukunftsakademie).

Aufgegriffen wurden daraus folgende Aspekte:

- Die positive Besetzung des Themas als Wert und Ressource im Kulturbetrieb und in der kulturellen Arbeit
- Der Einsatz von Fördermitteln für die Umsetzung struktureller Veränderung
- Die Stärkung von Vielfalt im Publikum, Personal und Programm
- Der Aufbau von Informations- und Beratungsangeboten, Austausch und Best-Practice-Transfer

Mittlerweile sind fast alle Bausteine des Gesamtkonzepts umgesetzt worden. Auf Grundlage von Erfahrungen bei der Umsetzung sind seit der Veröffentlichung einzelne Maßnahmen weiterentwickelt oder neujustiert worden. Der aktuelle Handlungsrahmen ist dem Anhang zu entnehmen.



Wesentliche Weiterentwicklungen betreffen die drei Förderformate, die Pilotprojekte im Bereich Inklusion sowie den Bereich Beratung / Wissenstransfer beziehungsweise Austausch / Vernetzung.

Besonders hinzuweisen ist auf

1. die angesichts der hohen Nachfrage erfolgte Aufstockung des Förderbudgets des Diversitätsfonds auf bis zu 1,5 Millionen Euro in 2024,
2. die anstehende zweite Förderrunde des Programms „Neue Normalität“ unter dem neuen Titel „Publikum.Personal.Programm – Kultur divers und inklusiv“ und die geplante Installation eines Programmbüros zur fachlichen Begleitung der beteiligten Einrichtungen,
3. die Verknüpfung des Regionalen KulturProgramms (RKP) mit den Ergänzungsmitteln Barrierefreiheit und die damit verbundene Breitenwirkung, auch durch fachliche Beratung von regionalen Koordinierungsbüros, Jurys und Antragstellenden durch kubia,
4. die Förderung von bislang vier Pilotprojekten im Bereich Inklusion, wovon eines – „Access Maker“ von Un-Label e.V. – ab 2024 weitergeführt und ausgebaut wird und
5. die Absicherung und Professionalisierung des Runden Tisches Diversität jetzt unter dem Dach des Kulturrats NRW mit landesseitiger Finanzierung einer Koordinierungsstelle.

Die Aufgabe des zuständigen Fachreferats¹ besteht in der Umsetzung und Weiterentwicklung des Gesamtkonzepts und seiner Einzelmaßnahmen auf allen drei Ebenen.

Die Mittel für die Umsetzung des Gesamtkonzepts „Diversität und Teilhabe in Kunst und Kultur“ sind im Einzelplan 06 Kapitel 06 050 Titelgruppe 66 UT 5 etatisiert. Hinzu kommen die Mittel der institutionellen Förderung von kubia und Frauenkulturbüro NRW in Titelgruppe 68 sowie Verstärkungsmittel für den Diversitätsfonds aus Titelgruppe 69 in Höhe von 500.000 Euro.

Im Haushaltsjahr 2023 sind diese Mittel im Einzelnen für folgende Maßnahmen verausgabt worden:

¹ Referat 425 „Teilhabe Diversität in der Kultur, Soziokultur und individuelle Künstlerinnen- und Künstlerförderung“ (Personal: eine Referatsleitung, ein Referent, zwei Sachbearbeitungen)



Maßnahme	HH-Mittel 2023 (gerundet in €)
Diversitätsfonds NRW: Förderung künstlerischer Perspektiven, die bisher unzureichend in der Kunst- und Kulturszene Nordrhein-Westfalens repräsentiert sind	1,45 Mio.
Neue Normalität (<i>neuer Titel ab 2024: Publikum.Personal.Programm</i>): Mit dem Programm wird die Entwicklung, Erweiterung und Erprobung von Konzepten zur diversitätssensiblen Öffnung von Kultureinrichtungen gefördert.	480.000
Ergänzungsmittel Barrierefreiheit (<i>im Rahmen des Diversitätsfonds und des RKP</i>)	330.000
Landesweite Pilotprojekte Inklusion	120.000
Programme Dritter <ul style="list-style-type: none"> • Landesverband der Musikschulen NRW • Landesmusikrat • Landesmusikakademie NRW • Landesbüro freie darstellende Künste • Regionalverband Ruhr • kuba 	890.000
Runder Tisch Diversität (Kulturrat NRW)	30.000
Fachkongress	100.000
kuba (institutionelle Förderung)	407.500
Frauenkulturbüro (institutionelle Förderung)	340.860

Das Fachreferat steht anlass- und themenbezogen im Austausch mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalens (MAGS), der Beauftragten der Landesregierung für Menschen mit Behinderung sowie dem Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalens (MKJFGFI). Die Aktivitäten des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft im Bereich Diversität und Teilhabe sind Bestandteil des Aktionsplans „NRW inklusiv“ in der Federführung des MAGS, außerdem wurde das Gesamtkonzept in der interministeriellen Arbeitsgruppe Integration unter Federführung des MKJFGFI vorgestellt. Zuletzt waren beide Ressorts Kooperationspartner des Fachkongresses „VielfaltKulturNRW“ im September 2023.

Anhang Schaubild

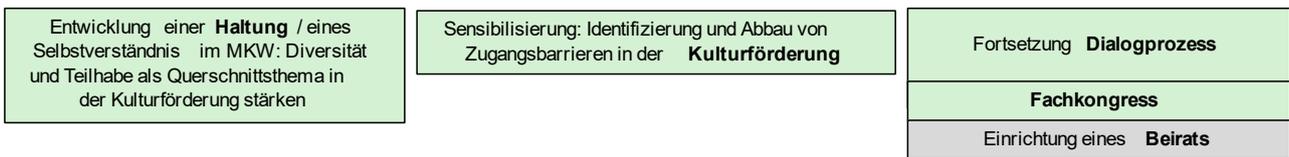
Konzept Diversität und Teilhabe in Kunst und Kultur Entwicklungsebenen und Maßnahmen

Ministerium für
Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

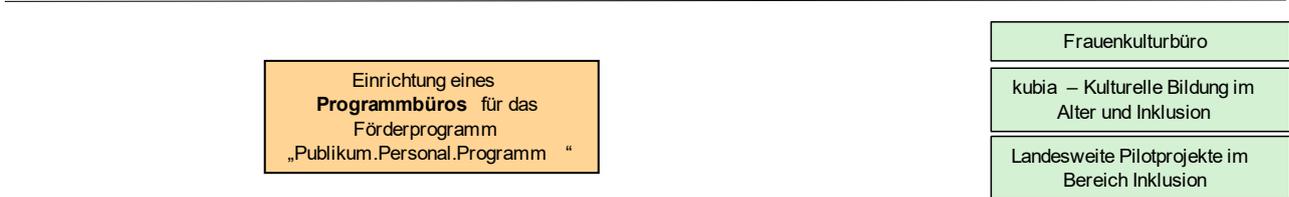


In Umsetzung
laufend
geplant

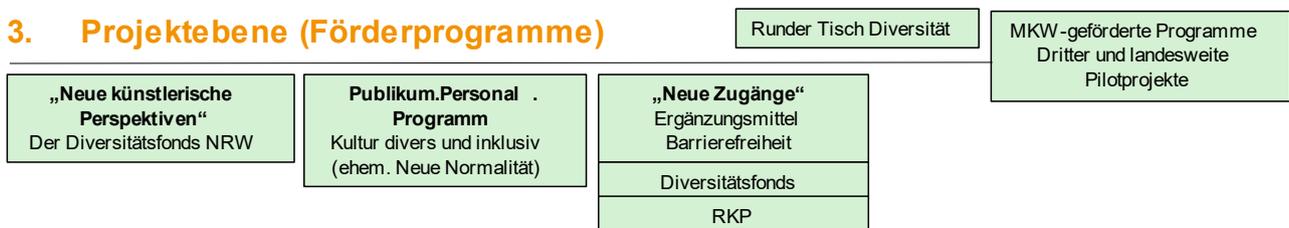
1. Strategische Ebene



2. Beratungs- und Qualifizierungsebene



3. Projektebene (Förderprogramme)



- TOP 12 -
Verschiedenes